


214. Sitzung, Montag, 22. März 1999, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen
 - *Rückgabe des Hodler-Bildes der Universität Zürich an die Familie des vormaligen Besitzers*
KR-Nr. 464/1998..... Seite 16031
 - *Raubkunst in der Universität*
KR-Nr. 465/1998..... Seite 16032
 - *Auswirkung des bilateralen Abkommens mit der EU auf den Kanton Zürich*
KR-Nr. 484/1998..... Seite 16036
 - *Handhabung des Ruhetagsgesetzes in Zusammenhang mit dem Tanzverbot*
KR-Nr. 2/1999..... Seite 16042
 - *Kosteneinsparungen bei den Winterthurer Verkehrsbetrieben*
KR-Nr. 8/1999..... Seite 16044
 - *Betrieb der Sonderabfallsammelstelle Hagenholz (SSH)*
KR-Nr. 9/1999..... Seite 16048
- Zuweisung von neuen Vorlagen..... Seite 16052
- Wahl von Spezialkommissionen..... Seite 16053
- Fristerstreckungsgesuche Seite 16053
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage* Seite 16054
- Rücktritt Verena Grendelmeier aus dem Nationalrat
Seite 16054

2. Personalverordnung

Antrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 1998
und gleichlautender Antrag der Kommission vom
27. Januar 1999, **3686** Seite 16054

3. Bewilligung eines Kredites für Neubauteile (Hofeinbau und Aufstockung) im Universitätsgebäude Rämistrasse 74, Zürich

Antrag des Regierungsrates vom 4. November 1998
und gleichlautender Antrag der Kommission vom
2. Februar 1999, **3676** Seite 16080

4. Beschwerde von Helen Kunz, Opfikon, und Mitbeteiligten gegen die Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 über die Bewilligung eines Kredites für die Ausführung der 5. Bauetappe am Flughafen Zürich

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 18. Februar
1999
KR-Nr. 52/1999 Seite 16092

Verschiedenes

– Fraktions- oder persönliche Erklärungen

- *Erklärung der SVP-Fraktion betreffend Festsetzung der Eigenmietwerte* Seite 16076
- *Erklärung der CVP-Fraktion betreffend Festsetzung der Eigenmietwerte* Seite 16077
- *Erklärung der Grünen zu den Erklärungen der SVP und CVP* Seite 16077
- *Erklärung der FDP-Fraktion zu Vertraulichkeiten in der Geschäftsprüfungskommission* Seite 16078
- *Erklärung der SP-Fraktion zur Erklärung der FDP-Fraktion* Seite 16079
- *Persönliche Erklärung Helen Kunz (LdU, Opfikon) betreffend Ausstand zu Geschäft Nr. 4* Seite 16092
- *Erklärung des Büros des Kantonsrates zur Erklärung der FDP-Fraktion* Seite 16098

Geschäftsordnung

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich beantrage Ihnen, die Geschäfte 6 und 7 gemeinsam zu diskutieren und getrennt darüber abzustimmen. Sie sind damit einverstanden. Das Wort wird weiter nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Rückgabe des Hodler-Bildes der Universität Zürich an die Familie des vormaligen Besitzers

KR-Nr. 464/1998

Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich) hat am 7. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Vernehmen nach hängt in den Räumen der Universität Zürich ein Bild des Malers Ferdinand Hodler, bei dem es sich um Raubgut aus dem Zweiten Weltkrieg handelt. Eine Rückgabe an die Nachkommen des ursprünglichen Besitzers wurde vom Regierungsrat verweigert, obwohl der lückenlose Nachweis der ursprünglichen Besitzerverhältnisse erbracht wurde. Auf das Entschädigungsangebot der Familie ist nicht eingetreten worden.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb ist der Regierungsrat laut Schreiben vom 7. September 1998 nicht bereit, auf die Anfrage der Familie einzutreten, obwohl auch aus seiner Sicht die Familiengeschichte und damit die Besitzerverhältnisse zufriedenstellend abgeklärt wurden?
2. Glaubt der Regierungsrat nicht auch, dass in einer moralisch heiklen Situation, die sich grundsätzlich bei Fragen gestohlener Güter des Zweiten Weltkrieges stellt, eine Rückgabe eher am Platze gewesen wäre, auch wenn der Kauf 1955 in gutem Glauben passiert ist?
3. Warum verweigert der Regierungsrat die Rückgabe aus juristischen Gründen dennoch, obwohl die Nachkommen bereit sind, eine faire Entschädigung für das Bild zu bezahlen?
4. Wie erklärt sich der Regierungsrat den Widerspruch zwischen seiner positiven Antwort in der Vernehmlassung zu «Unidroit» und der schroffen Ablehnung aller Ansprüche der Familie der ursprünglichen Besitzer?

(Diese Anfrage wird zusammen mit der folgenden Anfrage KR-Nr. 465/1998 beantwortet.)

Raubkunst in der Universität

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) und Sebastian Brändli (SP, Zürich) haben am 7. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Seit 1955 hängt im Rektorat der Universität Zürich das Gemälde «Waldinneres bei Reichenbach», das Ferdinand Hodler 1903 gemalt hat. Dieses Gemälde verschwand im Mai 1945 aus einer Berliner Bank, wo es sein rechtmässiger Eigentümer, Henry P. Newmann, hatte aufbewahren lassen. 1953 tauchte das Gemälde in einer Galerie in Genf auf. Im Juli 1954 wurde der Robert J. F. Schwarzenbach-Fonds der Universität Zürich (Konto 8991; Stand 1997: Fr. 335'843.10) auf das Bild aufmerksam. Am 23. Juni 1955 hat er das Bild für 34'000 Franken gekauft; gleichentags wurde es für offenbar 70'000 Franken versichert.

Die Erben des Gemäldes wollen das Bild verständlicherweise zurück. Sie erwägen, den Kanton Zürich auf Herausgabe des Bildes zu verklagen. Ein erster Kontakt zwischen dem Anwalt der Erben des (ursprünglichen) Eigentümers und Bildungsdirektor Ernst Buschor hat bereits 1996 stattgefunden. Dieser liess den Anwalt schriftlich wissen, «dass der Kanton Zürich rechtmässiger Eigentümer des Bildes ist. Insbesondere bestehen für uns keine Zweifel, dass das Bild seinerzeit gutgläubig erworben worden ist. Vor diesem Hintergrund sehen wir uns nicht zu dessen Herausgabe veranlasst.» (Alle Fakten gemäss «NZZ» vom 5./6. Dezember 1998.)

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die politischen Folgen der aufgedeckten Raubkunst für den Kanton Zürich insbesondere im Licht der zurzeit international geführten Raubkunst-Debatte?
2. Beharrt der Regierungsrat auf der Aussage seines Bildungsdirektors, wonach das Hodler-Gemälde nicht zurückgegeben wird, weil es damals «gutgläubig erworben» worden sei?
3. Kann es sich der Kanton Zürich leisten, selbst «gutgläubig erworbene» Kunst und andere Sachwerte einfach zu behalten, indem sich der Regierungsrat nur auf geltendes Recht abstützt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, zum Schutze des internationalen Ansehens des Kantons Zürich zu einer raschen und allseits befriedigenden Lösung dieser Raubkunst-Affäre beizutragen? Was wird er konkret tun?
5. Was wird der Regierungsrat unternehmen, um weitere solche moralisch und ethisch verwerfliche «Händel» zu vermeiden beziehungsweise aufzudecken? Ist er bereit, seine Bestände nach Raubkunst, Kriegsbeute und anderen unrechtmässig oder «gutgläubig» in seinen Besitz gelangten Sachwerte zu durchforsten?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

A. In den Räumen der Universität Zürich hängt seit 1955 ein Bild des Schweizer Malers Ferdinand Hodler. Das Bild, das u. a. den Titel «Waldinneres bei Reichenbach» trägt, ist zurzeit aus Sicherheitsgründen verwahrt. Es wurde von Prof. Dr. Gotthard Jedlicka, seinerzeit Ordinarius für Kunstgeschichte an der Universität Zürich, von der Genfer Galerie Moos, einer ausgewiesenen Quelle für Werke von Schweizer Künstlern, erworben. Beide Vertragsparteien waren also mit dem Schweizer Kunstschaffen bestens vertraute Sachverständige. Prof. Jedlicka handelte im Auftrag des Schwarzenbach-Fonds, der 1930 durch eine Schenkung des früheren Generalkonsuls J. F. Schwarzenbach an die Universität Zürich entstanden ist und die Erwerbung und Erhaltung von «Helvetiana» zum Zweck hat.

1953 war das Werk im Kunstmuseum Thun zu sehen. Nach dem Erwerb durch den Schwarzenbach-Fonds bzw. den Kanton Zürich wurde es dem Kunstmuseum Zürich (1964), dem Kunstmuseum Bern (1968) sowie der Galerie Oberes Belvedere, Wien (1993), als Leihgabe zur Verfügung gestellt. Ferner war das Gemälde Bestandteil von Ausstellungen in Los Angeles, Chicago und New York (1987).

Im Sommer 1996 wandte sich der Rechtsvertreter des Ansprechers Henry H. Newman zusammen mit dem Kunsthistoriker Dr. Hans A. Lüthy an die Universitätsleitung. Dr. Lüthy schlug vor, das Bild zum Preis von 1 Million Franken für die Stiftung Kunstsammlung Thomas Schmidheiny zu erwerben und den Erlös zwischen dem Schwarzenbach-Fonds und dem Ansprecher angemessen aufzuteilen. Auf ein solches Angebot, das der Rektor als «Kuhhandel» empfand, wollte und konnte sich die Universität – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Vorgaben von J.F. Schwarzenbach hinsichtlich der Verwendung seines Legats – nicht einlassen.

In der Folge richtete der Rechtsvertreter des Ansprechers ein Herausgabebegehren an die Bildungsdirektion. Der Ansprecher macht geltend, sein Grossvater sei in Hamburg Kaufmann und Kunstsammler gewesen. Dessen Nachlass, u. a. bestehend aus rund 40 Gemälden, sei 1943 an die drei Kinder übergegangen. Eines davon, der Vater des Ansprechers, habe sich damals als deutscher Wehrmachtsoffizier im Krieg befunden, weshalb sein Teil der Bilder in zwei Kisten bei der Deutschen Bank in Berlin (nachmaliger Ostsektor) eingelagert worden sei. Eine Kiste sei 1944 von seinen Vorfahren zurückgenommen worden. Zur zweiten Kiste besage eine Abschrift des Verwahrscheines der Deutschen Bank, sie habe nicht mehr ausgehändigt werden können, da 1945 seitens der sowjetischen Militäradministration über sie verfügt worden

sei. Ob dies kurz vor oder nach der Kapitulation geschehen sei, lasse sich nicht mit Sicherheit feststellen. Diese zweite Kiste habe sieben Gemälde, darunter das Hodler-Bild, enthalten.

Der Weg, den das Bild anschliessend genommen hat, bis es in der Genfer Galerie Moos zum Verkauf angeboten wurde, kann nicht nachverfolgt werden. Indessen geht heute auch der Ansprecher davon aus, dass der Schwarzenbach-Fonds das Kunstwerk seinerzeit gutgläubig erworben hat. Dies hat die Bildungsdirektion im Herbst des vergangenen Jahres bewogen, eine Herausgabe abzulehnen, zumal nicht mit letzter Gewissheit gesagt werden kann, dass sich das Bild tatsächlich im Eigentum der Familie Newman befand und ihr unrechtmässig entzogen worden ist.

B. Diesem Entscheid lagen – wie dies das Legalitätsprinzip von Exekutivbehörden und Verwaltungsorganen verlangt – vorab rechtliche Überlegungen zu Grunde. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch schützt einen gutgläubigen Eigentümer nach Ablauf von fünf Jahren unangefochtenen Besitzes vor jeglichen Ansprüchen Dritter. Diese Regelung war durch den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Klagen auf Rückgabe von in kriegsbesetzten Gebieten weggenommenen Vermögenswerten für beschränkte Zeit ausser Kraft gesetzt worden. Es wurde ein Klagerecht auf Rückgabe von Vermögenswerten geschaffen, die zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 Gegenstand einer Besitzesentziehung auf besetztem Gebiet waren. Die Klagen waren direkt beim Schweizerischen Bundesgericht zu erheben, wobei der frühere Besitz und die Rückforderungsbegehren bis spätestens am 31. Dezember 1947 anhängig gemacht werden mussten. Nach diesem Zeitpunkt galt wieder die ordentliche Regelung.

Auch die Unidroit-Konvention sähe für die Rückgabe eines Gemäldes, das sich in Privatbesitz befunden hatte, keine Unverjährbarkeit vor. Vielmehr verjähren Rückforderungsansprüche innerhalb einer Frist von 50 Jahren. Nur in Fällen, in welchen das Kulturgut Bestandteil eines identifizierten Denkmals oder einer identifizierten archäologischen Stätte war oder einer öffentlichen Sammlung angehörte, verjährt der Rückforderungsanspruch nicht, wobei auch diese Unverjährbarkeit von den einzelnen Unterzeichnungsstaaten auf eine Verjährungsfrist von 75 Jahren eingeschränkt werden kann. Im vorliegenden Fall wäre die 50-jährige Verjährungsfrist anwendbar, womit der Rückforderungsanspruch, gerechnet ab dem Zeitpunkt des behaupteten Verlusts des Bildes, unter der Unidroit-Konvention ebenfalls verjährt wäre. Darüber hinaus statuiert die Konvention keine Rückwirkung, was für die Gesamtbeurteilung und Akzeptanz dieses Übereinkommens von wesentlicher Bedeutung ist.

C. Die Schweiz ist heute dabei, ihre Geschichte aufzuarbeiten. Sie will die wirtschaftlichen Beziehungen zu Nazideutschland vor und während des Zweiten Weltkriegs ohne Einschränkung klären. Ein Teil dieser Beziehungen betrifft die Kulturgüter, die ab der Machtergreifung der Nationalsozialisten in die Schweiz gelangten, sowie, ab Kriegsbeginn, die sogenannte Raubkunst, die in oder durch unser Land abgesetzt wurde. Im Mittelpunkt stehen dabei die Kunstgegenstände, die von Nazi-deutschland konfisziert wurden. Sowohl die Washingtoner Konferenz als auch die Bergier-Kommission richteten und richten ihr Hauptaugenmerk auf die Probleme im Zusammenhang mit Raubgut aus der Zeit des Holocaust. Vorliegend geht es jedoch um ein Kunstwerk, von dem behauptet wird, es habe einem Oberleutnant der deutschen Wehrmacht gehört und sei – den Angaben des Ansprechers zufolge – 1945 von der sowjetischen Militäradministration behändigt worden.

Auf die beabsichtigte Verwendung des Bildes angesprochen, zog Henry H. Newman in Betracht, das Werk dem Kunstmuseum in Beaune, seinem Wohnsitz, für fünf Jahre als Leihgabe zur Verfügung zu stellen. Diese Geste vermochte die Bildungsdirektion vor dem Hintergrund des Angebots von Dr. Lüthy, das Kunstwerk mit einem hohen Gewinn für alle Beteiligten abzustossen, jedoch nicht zu überzeugen. Aus moralischer Sicht ist die Gewissheit, ein bedeutendes Werk eines Schweizer Künstlers in öffentlichem Besitz zu wissen, unproblematischer als dessen Preisgabe für Spekulationen des Kunsthandels. Bleibt das Bild in kantonalem Besitz, so wird kein spekulativer Mehrwert geschaffen, wie ihn der Vorschlag von Dr. Lüthy vorsah. Würde sich der Kanton mit einem Teilbeitrag aus einem Verkauf entschädigen lassen, so könnte er sich – angesichts der jüngsten Auktionsresultate für Hodler-Gemälde – kaum als Vollstrecker einer moralischen Entscheidung betrachten, sondern geriete in die Rolle des Verkäufers, der die Gunst der Stunde nutzt. Sollte die Rückgabe entschädigungslos erfolgen, müsste sie als Schenkung gewertet werden, die ohne Bereitstellung des erforderlichen Kredits nicht vollzogen werden könnte.

Selbstverständlich sind Kanton und Universität auch weiterhin bereit, das Werk im Rahmen von Kunstausstellungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

D. Der Regierungsrat ist sich der Raubkunstproblematik durchaus bewusst und wird die grundsätzlichen Fragen über den zur Debatte stehenden Einzelfall hinaus behandeln. Die Washingtoner Konferenz hat deutlich gemacht, dass es bei Raubkunst keine allgemeinen Lösungen geben kann. Jeder Einzelfall muss gesondert betrachtet werden, was je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls zu unterschiedlichen Resultaten führen kann. Für die Gesamtbearbeitung der

Raubkunstthematik ist die Direktion der Justiz und des Innern zuständig. Diese hat sich mit der «Anlaufstelle Raubkunst» in Verbindung gesetzt, die Ende Januar 1999 im Bundesamt für Kultur eingerichtet wurde als Kontaktstelle und Kompetenzzentrum für Fragen, die sich mit der Raubkunst aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs befassen. Ein Treffen zwischen einer Delegation aus Vertreterinnen und Vertretern der Direktion der Justiz und des Innern und der Bildungsdirektion mit den Fachleuten dieser Anlaufstelle ist bereits geplant. Dieses Gespräch soll sich einerseits auf die Diskussion des vorliegenden Falles beziehen, andererseits eine Standortbestimmung bezüglich der allgemeinen Raubkunstdebatte in der Schweiz ermöglichen.

In der derzeitigen Phase der Aufarbeitung der Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs wäre es verfehlt, in einem unbedachten Alleingang Präjudizien zu schaffen, die sich weder aus rechtsstaatlicher noch aus politischer Sicht rechtfertigen lassen. Deshalb fällt eine Herausgabe des Bildes zum jetzigen Zeitpunkt ausser Betracht.

Auswirkung des bilateralen Abkommens mit der EU auf den Kanton Zürich

KR-Nr. 484/1998

Mario Fehr (SP, Adliswil) und Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) haben am 14. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Vergangene Woche konnte das bilaterale Abkommen mit der Europäischen Union (EU) endlich abgeschlossen werden. Der Bundesrat hat ein gutes Resultat erreicht, welches die Schweiz aus einer gefährlichen Lethargie erlöst hat. Das bilaterale Abkommen wird für unser Land und für den Kanton Zürich entscheidende wirtschaftliche und politische Impulse und Veränderungen auslösen. Die jetzt einsetzende Grundsatzdiskussion über die Bedeutung des bilateralen Abkommens für uns wirft auch Fragen auf. Darunter jene, welche flankierenden innenpolitischen Massnahmen zu treffen sind, damit allfällige negative Auswirkungen des Abkommens kompensiert werden können.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an:

1. Welches sind die wichtigsten Auswirkungen des bilateralen Abkommens mit der EU auf den Kanton Zürich, insbesondere in wirtschaftlicher, bildungspolitischer und ökologischer Hinsicht?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es vor allem im ökologischen Bereich und um der Gefahr von Niedriglöhnen zu begegnen, flankierende Massnahmen braucht? Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als sinnvoll? Ist er bereit, sich im Rahmen seiner

Möglichkeiten für diese einzusetzen beziehungsweise diese zu erlassen?

3. Teilt der Regierungsrat ferner die Ansicht, dass ein Scheitern des bilateralen Abkommens im Parlament oder in einer allfälligen Volksabstimmung fatal für unser Land und damit auch für den Kanton Zürich wäre? Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das bilaterale Abkommen zu engagieren?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Die definitive Fassung der Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) liegt noch nicht vor. Ausserdem wird im Hinblick auf die Botschaft des Bundesrates über die Ergebnisse der am 11. Dezember 1998 abgeschlossenen bilateralen sektoriellen Verhandlungen zurzeit an der Frage gearbeitet, welche flankierenden Massnahmen zu den einzelnen Dossiers notwendig sind. Zur Beurteilung der Auswirkungen muss daher zunächst die Botschaft des Bundesrates abgewartet werden. Die folgende Darstellung kann deshalb nur eine erste provisorische Übersicht zu den möglichen Auswirkungen des bilateralen Abkommens sein.

1. Mit dem bilateralen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfberichten, Zertifikaten und Konformitätsnachweisen wird der Handel mit Industrieprodukten zwischen der Schweiz und der EU in Zukunft wesentlich erleichtert. Das Abkommen bezweckt die gegenseitige Anerkennung von Ergebnissen der Konformitätsbewertungen, die gemäss Richtlinien der EU bzw. schweizerischem Recht für die Vermarktung von Industrieerzeugnissen wie Maschinen, Medikamenten, Telekommunikationsgeräten, medizinischen Apparaten, Motorfahrzeugen usw. verlangt werden. Der Geltungsbereich des Abkommens ist dabei auf Endprodukte mit Ursprung der Vertragsparteien beschränkt. Das Abkommen ist für die Schweiz, und damit auch für den Kanton Zürich, mit hohem High-Tech-Anteil am Export, von grosser Bedeutung. Profitieren dürften in erster Linie die Pharmabranche, die Maschinenindustrie, Hersteller von medizinischen Apparaten sowie von Telekommunikationsgeräten, weil für die Vermarktung auf dem EU- und dem Schweizer Markt die zweite Konformitätsbewertung entfällt. Die Zürcher Exportindustrie kann damit ihre Produkte schneller und günstiger auf den europäischen Markt bringen, wodurch sich die Benachteiligung gegenüber Konkurrenten aus dem EU-Raum erheblich verringern wird (bei entsprechendem Margendruck im Inland).

2. Mit dem Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wird die im Rahmen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) erreichte Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte ausgedehnt. Neu sollen die Gemeinden, die Sektoren Schienenverkehr und Telekommunikation, der gesamte Energiebereich sowie private Auftraggeber in den klassischen Sektoren und weitere Auftraggeber im Bereich Verkehr dem Geltungsbereich des GPA unterstellt werden. Das Abkommen verschafft Zürcher Unternehmen den Zugang zum europäischen Markt. In der EU werden von der öffentlichen Hand jährlich über 1000 Mrd. Franken für die Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen ausgegeben (Schätzung für die Schweiz: rund 26 Mrd. Franken). Nach Inkraftsetzung des Abkommens erhalten europäische Unternehmen ihrerseits Zugang zum entsprechenden schweizerischen Markt.
3. Das Forschungsabkommen baut die Nachteile ab, mit denen schweizerische Unternehmen konfrontiert sind, wenn sie sich an europäischen Forschungsprogrammen beteiligen wollen. Die am Forschungsstandort Zürich ansässigen Institute und Unternehmen können an allen spezifischen Programmen des Forschungs-Rahmenprogramms (FRP) der EU gleichberechtigt teilnehmen, ausländische Institute auch an schweizerischen Programmen. Ausserdem sind Schweizer Vertreter und Experten als Beobachter in allen bedeutenden und programmgestaltenden Ausschüssen des FRP sowie im Beratungsgremium CREST (Comité de la Recherche Scientifique et Technique) zugelassen. Das 4. FRP ist Ende 1998 ausgelaufen und wurde durch das 5. FRP ersetzt. Die Parteien wollen alle notwendigen Schritte unternehmen, um ein Abkommen über die Teilnahme der Schweiz am 5. FRP auf der Grundlage der für das 4. FRP verhandelten Modalitäten zu gewährleisten. Der Finanzrahmen für das laufende Vierjahresprogramm (1999–2002) beträgt rund 15 Mrd. ECU, wobei sich der Anteil der Schweiz auf etwa 3,3 % beläuft. Wirksam wird die Teilnahme der Schweiz allerdings frühestens ab 2001 mit einer Belastung von rund 200 Mio. Franken jährlich, was gegenüber heute einem Mehraufwand von 60–80 Mio. Franken pro Jahr entspricht. Am europäischen Mobilitätsprogramm «Erasmus» wird die Schweiz allerdings – nachdem im Sommer 1996 das Abkommen zur Förderung der europäischen Studentenmobilität (Erasmus) infolge des schweizerischen EWR-Neins von der EU gekündigt worden war – lediglich als stiller Partner geduldet. Deshalb müssen die Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten selber die Initiative ergreifen, um mit europäischen Partnern in Kontakt zu treten und

direkte Übereinkünfte abzuschliessen. Das Problem «Erasmus» soll jedoch bei der nächsten Möglichkeit in die bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU einbezogen werden.

4. Das Abkommen über den Luftverkehr regelt den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Ab In-Kraft-Treten des Abkommens wird den schweizerischen Fluggesellschaften die 3. und 4. Freiheit, zwei Jahre später die 5. und 7. Freiheit gewährt. Die schweizerischen Fluggesellschaften, allen voran die SAir Group, erhalten damit den schrittweisen Marktzugang zum europäischen Luftmarkt. Sie kommen in den Genuss der Freiheit der Preis- und Flugplangestaltung und benötigen keine Genehmigung mehr für Tarife, Flugrouten und Kapazitätsbeschränkungen. Zusätzlich kommen natürliche und juristische Personen in den Genuss der flugverkehrsbezogenen Niederlassungs- und Investitionsfreiheit, was beispielsweise der SAir Group erlauben würde, an ausländischen Fluggesellschaften im EU-Raum einen Mehrheitsanteil zu übernehmen. Ausserdem steigt als Folge des vergrösserten Heimmarktes die Attraktivität der schweizerischen Fluggesellschaften als Allianzpartner für nicht europäische Fluggesellschaften.
5. Das Landverkehrsabkommen verbessert den Zugang des schweizerischen Transportgewerbes zum europäischen Verkehrsmarkt. Wie im Luftverkehr können Transportdienstleistungen direkt im Ausland angeboten werden. Die erwarteten jährlichen Einnahmen (der volle Ansatz gilt ab Inbetriebnahme des Lötschbergbasistunnels bzw. spätestens ab 2008) aus LSVÄ-Erträgen werden von der Bundesverwaltung auf rund 1,5 Mrd. Franken geschätzt, wovon etwa ein Drittel aus ausländischen Quellen stammt. Ein Drittel der Einnahmen geht an die Kantone vorab für den Ausgleich der von ihnen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr getragenen ungedeckten Kosten. Zwei Drittel der Einnahmen fliessen in den öffentlichen Verkehr (Neat, Bahn 2000, Lärmschutzmassnahmen, Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz), womit die verkehrsmässige Anbindung des Wirtschaftsraums Zürich an die anderen grossen Wirtschafts- und Lebensräume Europas gefördert wird. Mit beiden Verkehrsabkommen verbunden sind aber ökologische Mehrbelastungen, deren Ausmass jedoch wesentlich von den flankierenden Massnahmen abhängt.
6. Das Personenfreizügigkeitsabkommen führt zur stufenweisen Einführung der beruflichen Freizügigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der Schweiz und der EU-Staaten. Die vereinbarte Lösung erlaubt der Schweiz die Kontrolle über die Wanderungsentwicklung aus dem

EU-Raum für die Dauer von zwölf Jahren. Der freie Personenverkehr wird nach fünf Jahren probeweise eingeführt, anschliessend kann die Schweiz während weiteren sieben Jahren die Entwicklung verfolgen und eine übermässige Einwanderung gegebenenfalls unterbinden. Mit dem Abkommen steht den schweizerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein um ein Vielfaches grösserer Arbeitsmarkt offen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Schweizer Bevölkerung im internationalen Vergleich überdurchschnittlich gut ausgebildet ist, bieten sich mobilen Arbeitskräften neue und bessere Möglichkeiten. Die Schweizer Unternehmen und Institutionen erhalten durch die Personenfreizügigkeit einen erleichterten Zugriff auf den gesamten EU-Arbeitsmarkt und damit auf spezifisches und wertvolles Know-how von europäischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Diese erhöhte Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften ist für den Standort Zürich von grosser Bedeutung. Sie kann dazu beitragen, dass die Zürcher Wirtschaft sich noch mehr auf Bereiche mit hoher Wertschöpfung konzentrieren wird. Die verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dürften sich positiv auf die Entwicklung der Einkommen auswirken.

Der freie Personenverkehr bringt allerdings nicht nur Vorteile. Eine Studie der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (Andres Frick/Frank Schmidbauer: Auswirkungen der bilateralen Verhandlungen mit der EU auf die Arbeitslosenversicherung [ALV] und Massnahmen zu ihrer Begrenzung, Zürich, 15. Dezember 1998) und die bisherigen Erfahrungen, die in der EU mit der Personenfreizügigkeit gemacht worden sind, weisen darauf hin, dass zwar kein nennenswerter Migrationsdruck auf den hiesigen Arbeitsmarkt zu erwarten ist. Die Zunahme des Arbeitskräfteangebotes dürfte deshalb eher zu einem Lohnanpassungsdruck als zu höherer Arbeitslosigkeit führen. Vor allem in bis anhin von internationaler Konkurrenz abgeschotteten Wirtschaftsbereichen ist ein verstärkter Lohndruck zu erwarten. Der Bundesrat hat deshalb mit Schreiben vom 3. Februar 1999 verschiedene flankierende Massnahmen zur Vernehmlassung unterbreitet:

- Ein Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit dem ermöglicht werden soll, verschiedene zentrale Bestimmungen unseres Arbeitsrechts, d. h. Bestimmungen, die in einem Gesetz, einer Verordnung, einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder einem Normalarbeitsvertrag (NAV) enthalten sind, auf die entsandten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anzuwenden.

- Eine Revision des Obligationenrechts, mit welcher den zuständigen – kantonalen und eidgenössischen – Behörden ermöglicht werden soll, auf Vorschlag einer tripartiten Kommission NAV mit zwingenden Mindestlöhnen zu erlassen, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen in einer Branche in missbräuchlicher Weise unterboten werden.
 - Eine Revision des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), mit welcher die Voraussetzungen zur Allgemeinverbindlicherklärung von GAV erleichtert werden sollen, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen in einer Branche, in der ein GAV mit Mindestlöhnen besteht, in missbräuchlicher Weise unterboten werden und die tripartite Kommission entsprechend Antrag stellt.
7. Mit dem Landwirtschaftsabkommen soll der Agrarhandel zwischen der Schweiz und der EU bedeutend erleichtert werden. Es sieht einerseits einen Zollabbau und andererseits Erleichterung bei den technischen Vorschriften vor. Damit werden die Exportchancen für schweizerische Agrarprodukte verbessert.
8. Die bilateralen Abkommen wirken sich in wirtschaftlicher und bildungspolitischer Hinsicht insgesamt positiv auf den Kanton Zürich aus. Auf Grund der Internationalität unserer Wirtschaft ist anzunehmen, dass sich sowohl für Zürcher Unternehmen als auch für Niederlassungen und Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen im Kanton Zürich nach der Ratifizierung der Verträge wichtige neue Standortvorteile ergeben. Der Wettbewerbsdruck wird allerdings nochmals gesteigert. Der durch die Marktöffnung entstehende Preisdruck wird in einzelnen Branchen zu einem weiteren Lohndruck führen, dem allerdings auf Grund teilweise tieferer Preise Kosteneinsparungen der Konsumenten gegenüberstehen.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich erst grob beurteilen. Im Allgemeinen wird insbesondere als Folge eines verbesserten Marktzuganges und tieferer Angebotskosten mit einem positiven Konjunkturreffekt in der Grössenordnung von 0,5 % des BIP (etwa 2 Mia. Franken, umgerechnet auf den Kanton Zürich knapp 500 Mio. Franken) gerechnet. Bei den Kosten für den Bundeshaushalt sind die grössten Posten die Mindereinnahmen bei den Zöllen auf Agrarprodukten sowie die Mehrausgaben im Sozialbereich, bei der Forschung und beim Landverkehr. Insgesamt wird heute von einer jährlichen Belastung in der Grössenordnung von 300 Mio. Franken ausgegangen, falls die Leistungen der Arbeitslosenkasse unverändert belassen werden. Nicht eingeschlossen ist dabei erhöhter Kontrollaufwand der Kantone auf Grund des Verkehrsabkommens mit der EU.

Insgesamt ist den schweizerischen Unterhändlern ein guter Abschluss gelungen. Der Bund und die EU sehen vor, die Verträge per 1. Januar 2002 in Kraft zu setzen. Noch im Frühjahr 1999 wird die Botschaft des Bundesrates erwartet.

Handhabung des Ruhetagsgesetzes in Zusammenhang mit dem Tanzverbot

KR-Nr. 2/1999

Chantal Galladé (SP, Winterthur) und Franz Cahannes (SP, Zürich) haben am 4. Januar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Viele, gerade junge Menschen verbringen die Festtage und hohen Feiertage nicht mehr im Kreise der herkömmlichen Familie. Dies hat verschiedene Gründe. Man weiss, dass gerade um die Weihnachtszeit viele Menschen unter Einsamkeit leiden und die Selbstmordrate steigt. Angesichts dieser Tatsachen ist das alte Ruhetagsgesetz, welches das Tanzen an hohen Feiertagen verbietet, überholt und unzeitgemäss. Es entspricht absolut nicht dem weltoffenen Geist, den der Kanton Zürich für sich in Anspruch nimmt. Am 7. April 1998 fand eine Kommissionssitzung betreffend Liberalisierung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel statt. Weitere werden folgen. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wurde das Ruhetagsgesetz an Weihnachten 1998 angewendet? Wurden Verzeigungen vorgenommen? Wenn ja, wie viele und welcher Art?
2. Wie gedenkt man sich im Hinblick auf die anstehenden hohen Feiertage wie Auffahrt, Ostern und Pfingsten zu verhalten? Wird der Tatsache, dass dieses Gesetz veraltet und in Bearbeitung ist, Rechnung getragen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (RLG, SR 822.4) unterscheidet zwischen öffentlichen Ruhetagen allgemein (Sonntage und Feiertage; § 1 Abs. 1 RLG) und den hohen Feiertagen im Besonderen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag, Weihnachtstag; § 1 Abs. 2 RLG). Neben den für alle öffentlichen Ruhetage geltenden Vorschriften gemäss § 2 enthält das RLG in § 3 zusätzliche Verbote für die hohen Feiertage. Darunter fallen auch Tanzveranstaltungen. Ausnahmen für Veranstaltungen können bewilligt werden, sofern sie dem Charakter

des hohen Feiertages Rechnung tragen. Die unmittelbare Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist den Gemeinden übertragen. Die Volkswirtschaftsdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes aus (§ 11 Abs. 1 RLG).

Eine stichprobenartige Umfrage bei den Städten Dübendorf, Uster, Winterthur und Zürich ergab, dass wegen Widerhandlung gegen das Tanzverbot an Weihnachten 1998 keine Verzeigungen erfolgten.

Da verschiedene der an den hohen Feiertagen geltenden Verbote, insbesondere das Verbot von Tanzveranstaltungen, den heutigen Anschauungen und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung nicht mehr entsprechen, wird im laufenden Gesetzesrevisionsverfahren eine Lockerung angestrebt. Gemäss Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 10. März 1999 (Vorlage 3704) sollen Sport-, Tanz-, Konzertveranstaltungen, Theatervorstellungen und Filmvorführungen an hohen Feiertagen künftig gestattet sein, sofern diese Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stattfinden und nach aussen keine Störungen verursachen. Der Gesetzesentwurf entfaltet jedoch keine Vorwirkung. Bis zum Inkrafttreten eines revidierten Gesetzes haben die Gemeinden das geltende Recht im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens anzuwenden.

*Kosteneinsparungen bei den Winterthurer Verkehrsbetrieben
KR-Nr. 8/1999*

Willy Germann (CVP, Winterthur) und Chantal Galladé (SP, Winterthur) haben am 11. Januar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Um bis zum Jahre 2003 konkurrenzfähig zu werden, sind die Winterthurer Verkehrsbetriebe gezwungen, massiv Kosten einzusparen. Gegenwärtig stehen dabei Einsparungen beim Personal im Vordergrund.

Es fragt sich indessen, ob nicht gleichzeitig Kosten eingespart werden sollten, die den Winterthurer Verkehrsbetrieben durch den Gesamtverkehr erwachsen. Wegen der Kapazitätsengpässe im Strassennetz bleiben Busse häufig im Verkehr stecken. Dadurch müssen Einsatzbusse und längere Umlaufzeiten in Kauf genommen werden, was mehr Personal und Fahrzeuge bedingt. Diese Behinderungskosten werden nicht verursachergerecht durch den Strassenfonds abgegolten.

Ein störungsfreier Busbetrieb könnte durch ein Verkehrsmanagement erreicht werden, das neben einer grossflächigen Verkehrssteuerung separate Busspuren erfordert. Seit Jahren liegen entsprechende Projektvorschläge in der Schublade.

Wenn Mittel aus den Reserven der Winterthurer Baupauschale (Baufonds gemäss § 46 Strassengesetz) aktiviert würden, könnten solche Projekte relativ kurzfristig realisiert werden. Für Winterthur wäre dies auch beschäftigungspolitisch von nicht geringer Bedeutung. Die Reserve der Winterthurer Baupauschale betrug 1998 über 40 Mio. Franken!

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Nutzung der Winterthurer Baupauschale auch für ein Verkehrsmanagement zu gestatten? Dieses würde den Gesamtverkehr optimieren, vor allem aber einen reibungslosen und dadurch kostengünstigeren Busbetrieb ermöglichen.

2. Wie könnte in Winterthur ansonsten die Wartezeit Null für Busse erreicht werden? Immerhin ein Ziel des Regierungsrates im Luft-Programm.
3. Wäre der Regierungsrat bereit, nicht bloss in Winterthur ein differenziertes Angebot in Form alternativer Betriebsformen zu unterstützen und damit unterschiedliche Tarife in Kauf zu nehmen? Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass damit in Randgebieten und zu Randzeiten die Produktivität der Verkehrsunternehmen erhöht werden könnte?
4. Wie sollen die rund 40 Mio. Franken der Winterthurer Baupauschale in absehbarer Zeit überhaupt genutzt werden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, beim laufenden Wettbewerb zur Neugestaltung des Bahnhofplatzes übergeordnete Verkehrsanliegen einzubringen, die insbesondere eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs und zugleich des (regionalen) Veloverkehrs zum Ziel hätten?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

1. Mit dem Luft-Programm 1996 wurde die Polizeidirektion beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion das Strassennetz in den Agglomerationen Zürich und Winterthur sowie weiteren verkehrsüberlasteten Räumen im Rahmen eines integrierten Verkehrsmanagements (IVM) so zu bewirtschaften, dass beim motorisierten Individualverkehr Staus möglichst vermieden und beim strassengebundenen öffentlichen Verkehr die Wartezeiten gegen Null reduziert werden.

Im Verlauf 1999 wird ein Grobkonzept erarbeitet. Dieses enthält eine Problemanalyse, eine Zieldefinition, die Erarbeitung eines Massnahmenbündels und die Zusammenstellung der finanziellen und rechtlichen Aspekte. Die Probleme des Verkehrs in Winterthur werden bei den Projektarbeiten im Rahmen einer eigens für diesen Raum gebildeten Arbeitsgruppe berücksichtigt. Erste konkrete Realisierungsschritte sind ab 2001 vorgesehen.

2. Beim Bahnhofplatz Winterthur handelt es sich um eine kommunale Anlage. Die Koordination der verschiedenen Verkehrsträger liegt somit grundsätzlich bei der Stadt Winterthur. Die Interessen des öffentlichen Verkehrs bei der Neugestaltung werden durch die Winterthurer Verkehrsbetriebe wahrgenommen.
3. Die Frage, ob die Stadt Winterthur Investitionen für ein Verkehrsmanagement der Baupauschale belasten kann, ist grundsätzlich danach

zu beurteilen, ob die betreffenden Massnahmen der Bau- und Unterhaltungspflicht des Strasseneigentümers unterstehen. Gemäss § 6 Strassengesetz (StrG) sind die Staatsstrassen vom Staat, die Gemeindestrassen von den politischen Gemeinden zu erstellen und auszubauen. Gemäss § 7 StrG umfasst die Baupflicht alle Teile der Strasse und die zugehörigen Nebenanlagen. § 3 StrG bezeichnet als zur Strasse gehörig alle Flächen für den fliessenden und ruhenden öffentlichen und privaten Verkehr sowie alle zum bestimmungsgemässen Gebrauch, zur technischen Sicherung und zum Schutz der Umgebung dienenden Bauten und Einrichtungen.

In seiner früheren Praxis anerkannte der Regierungsrat auch die Verkehrsflächen des öffentlichen Verkehrs als Bestandteile der Strasse. Die Bau-, Unterhalts- und Finanzierungspflicht war damit dem Strasseneigentümer zugeordnet. 1993 leitete der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Busspur eine Praxisänderung ein, mit der Begründung, dass die aktuelle schlechte Finanzlage den Staat zwingt, gemäss § 37 StrG zukünftig das Verursacherprinzip konsequent anzuwenden. § 37 StrG lautet wie folgt:

«§ 37. Der Eigentümer einer öffentlichen Strasse hat die Verlegung von öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsanlagen eines andern Gemeinwesens oder entsprechender Anlagen einer Unternehmung, die öffentliche Aufgaben erfüllt, auf schriftliches Gesuch hin zu dulden, sofern die Zweckbestimmung und die technische Anlage der Strasse dies gestatten.

Dem Strasseneigentümer sind alle aus solchen Anlagen entstehenden Kosten zu ersetzen und die Strasse ist nach erfolgter Beanspruchung einwandfrei in Stand zu stellen; eine weitere Entschädigung ist nicht geschuldet.

Derartige Anlagen sind auf Kosten ihres Trägers zu verlegen oder anzupassen, wenn dies ein Strassenprojekt erfordert.»

In der Folge wurden Anpassungen im Strassenraum, die mit dem öffentlichen Verkehr im Zusammenhang stehen (z. B. Umstellungen von Verkehrsregelungsanlagen), grundsätzlich dem Tatbestand von § 37 StrG zugeordnet und die Kosten dem betreffenden Verkehrsunternehmen belastet oder durch den Verkehrsfonds getragen. So wurden beispielsweise bei der Verlängerung des Tramnetzes zur Messe Zürich nicht nur die Gleis- und Fahrleitungsanlagen dem Verkehrsfonds belastet, sondern grundsätzlich auch alle übrigen Anpassungen der Strassenanlagen (Fussgängeranlagen, Verkehrsregelungsanlagen usw.).

Im Zusammenhang mit den Investitionen für den Vorlaufbetrieb für die Stadtbahn Glattal wurde zwischen dem Tiefbauamt und dem Verkehrsverbund eine differenzierte Finanzierungsregelung getroffen. Massnahmen, die eindeutig im Interesse des öffentlichen Verkehrs bzw. des Individualverkehrs stehen, werden durch den Verkehrsfonds bzw. durch den Strassenfonds finanziert. Für Massnahmen, die nicht eindeutig oder schwer gewichtig dem einen oder dem anderen System zugeordnet werden können, werden die Kosten je zur Hälfte aufgeteilt. Diese differenzierte Regelung dürfte auch in Winterthur angemessen sein. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Verkehrsmanagement grundsätzlich das Verkehrssystem als Ganzes betrifft und die Interessen aller Verkehrsteilnehmer berücksichtigen muss.

Der Nutzen der in der Anfrage angesprochenen Projekte der Stadt Winterthur für die einzelnen Verkehrssysteme wird erst auf Grund einer Übersicht von Verkehrsmanagement-Massnahmen abschliessend beurteilt werden können. Solange eine solche nicht vorliegt, hat die Baudirektion einzelne Projekte fallweise zu beurteilen. Stehen einzelne Massnahmen im Interesse des Individualverkehrs, besteht grundsätzlich kein Einwand gegen eine Belastung der Baupauschale der Stadt Winterthur. Das Gleiche gilt, wenn eine hälftige Beteiligung an den Kosten einzelner Massnahmen angebracht ist, weil der Nutzen nicht eindeutig dem einen oder dem anderen System zugeordnet werden kann.

4. Der konventionelle Linienbetrieb des öffentlichen Verkehrs ist geprägt durch vier betriebliche Bindungen: Linie, Strecke, Haltestelle und Fahrplan. Durch das Lösen einer oder mehrerer Bindungen entstehen alternative Betriebsformen. Damit sollen zwei Ziele erreicht werden:
 - Eine Fahrleistung soll flexibel erbracht werden, das heisst dann und dort, wo sie gebraucht wird.
 - Die Leistung soll günstiger erbracht werden als im konventionellen Linienbetrieb.

Die Erfahrungen zeigen, dass vor allem das erste Ziel erreicht werden kann. An die Stelle grosser Busse, welche ganztags in einem vorgegebenen Takt verkehren, treten kleinere Fahrzeuge auf Abruf, die gegebenenfalls auch flexibler auf die Kundenwünsche eingehen können. Wesentliche Kosteneinsparungen sind erfahrungsgemäss nicht zu erzielen. Dank dem besseren Service können aber fallweise zusätzliche Kunden gewonnen werden.

Der öffentliche Verkehr im Kanton Zürich weist einen hohen Standard auf. Die Fahrplanstrukturen für die Zubringerbuslinien sind weitgehend durch den S-Bahn-Fahrplan bestimmt. Wo aber Freiheitsgrade in der Angebotsgestaltung bestehen, werden alternative Betriebsformen geprüft. Auf dem Gebiet des Zürcher Verkehrsverbundes besteht heute ein Rufbussystem für die Abendbedienung im Raum Hinwil. Zudem beteiligt sich der ZVV am Rufbus Frauenfeld West für die Erschliessung von Ellikon. Ab Fahrplanwechsel vom 30. Mai 1999 werden neu vom Bahnhof Effretikon aus Lindau, Weislingen und Kyburg am Abend mit einem Bedarfsbus erschlossen.

Eine Einführung höherer Tarife für alternative Betriebsformen ist zurzeit abzulehnen. Soweit die Einführung eines Rufbusses mit Leistungen verbunden wäre, welche die Standards der Angebotsverordnung deutlich übersteigen, liesse sich allenfalls ein Tarifizuschlag rechtfertigen. Für all jene Kunden, für die der Rufbus lediglich das bisher bestehende Linienangebot ersetzt, lassen sich aber Tariferhöhungen für Rufbusse in der Regel nicht rechtfertigen.

Betrieb der Sonderabfallsammelstelle Hagenholz (SSH)

KR-Nr. 9/1999

Theo Schaub (FDP, Zürich) hat am 11. Januar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

1993 hat die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich für den Neubau der Sonderabfallsammelstelle Hagenholz (SSH) 47 Mio. Franken bewilligt.

In Provisorien wurden 1992 von sechs Mitarbeitern unter schlechten betriebshygienischen und umständlichen Betriebsabläufen 990 Tonnen aussortiert und für die Entsorgung oder Weiterverwendung bereitgestellt. Diese Tatsachen rechtfertigten die Planung eines rationellen Neubaus.

Während der Kommissionsarbeit wurde festgestellt, dass bei diesem Projekt mit der grossen Kelle angerichtet wurde. Trotz vorwiegend manueller Sortierarbeiten wurden zum Beispiel 12 Büroarbeitsplätze geplant und – obschon es sich um eine Durchlaufstelle für Sonderabfälle handelt – 1600 m² Lagerfläche gebaut.

Der Kanton trägt die Verantwortung für die Grösse der Anlage. Die Stadt Zürich betreibt diese, und der Kanton übernimmt das Betriebsdefizit, welches in Pro-Kopf-Beiträgen von den Gemeinden wieder vergütet wird.

Auf Grund der 3-jährigen Betriebserfahrung von 1996 bis 1998 bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die Kosten vor Abzug der Bundessubvention, gegliedert nach den Kostengruppen gemäss Objektkredit
 - Vorbereitungsarbeiten
 - Gebäude
 - Betriebseinrichtungen
 - Umgebung
 - Baunebenkosten
 - Ausstattung
 - Unvorhergesehenes
 - Zuschlag für Ungenauigkeit
 Wie hoch war der Bundesbeitrag?
2. Wie haben sich die Sonderabfallmengen in den vergangenen Jahren entwickelt?
3. Wie oft lassen sich die Sonderabfälle in diesem Gebäude pro Jahr umschlagen, respektive wie lange ist die mittlere Lagerdauer?
4. Wie viele Stellen werden heute für den Betrieb der SSH benötigt?
5. Wie viele von den 124 Parkplätzen sind vermietet?
6. Wie viele Parkplätze sind durch das AWZ beansprucht?
7. Welche Erträge generiert das Parkgeschoss zur Entlastung der Betriebsrechnung?
8. Wie werden die überzähligen Büroräume genutzt?
9. Wie viel Raumreserven sind bei den Lagerflächen vorhanden? Wie werden sie genutzt?
10. Pro Einwohnerin und Einwohner bezahlen die Gemeinden Fr. 6.50 pro Jahr für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen in einen entsprechenden Fonds. Wie hat sich dieser Fonds in den letzten Jahren entwickelt? Wie gross ist das jährliche Defizit der SSH?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Der mit Volksabstimmung vom 6. Juni 1993 gutgeheissene Objektkredit an den Neubau der Sonderabfallsammelstelle Hagenholz belief sich auf insgesamt 47 Mio. Franken. Die endgültige Bauabrechnung für die Sonderabfallsammelstelle Hagenholz liegt noch nicht vor. Gegenwärtig belaufen sich die Gesamtkosten vor Abzug der Bundessubventionen auf 38,4 Mio. Franken. Der Minderbetrag gegenüber dem Objektkredit von 18 % ist in erster Linie zurückzuführen auf die Nichtverwendung der Kostengruppen Unvorhergesehenes und Zuschlag für Ungenauigkeit und auf eine strikte Ausgabenkontrolle. Die einzelnen Kostengruppen präsentieren sich wie folgt:

Vorbereitungsarbeiten

Fr. 4'579'400

Gebäude	Fr. 27'708'300
Betriebseinrichtungen	Fr. 885'100
Umgebung	Fr. 2'958'700
Baunebenkosten	<u>Fr. 2'252'400</u>
Total	<u>Fr. 38'383'900</u>

Der Bund hat, beruhend auf angenommenen beitragsberechtigten Erstellungskosten von 29,3 Mio. Franken und einem Subventionsansatz von 13,5 %, einen Beitrag von 3,9 Mio. Franken zugesichert. Bis Ende 1998 hat der Bund Beiträge von insgesamt 3,5 Mio. Franken an den Kanton und die Sonderabfallsammelstelle Hagenholz ausgerichtet.

Die in der Sonderabfallsammelstelle Hagenholz entgegengenommene jährliche Sonderabfallmenge hat sich von 1988 bis 1993 von 743 Tonnen auf die Höchstmenge von 993 Tonnen erhöht. Nach der Inbetriebnahme der Triagestelle der KEZO in Hinwil und der Sonderabfallsammelstelle Horgen in den Jahren 1994 und 1995 hat sich die an der Sonderabfallsammelstelle Hagenholz entgegengenommene Jahresmenge in den letzten fünf Jahren zwischen 800 und 840 Tonnen stabilisiert. Anteilsmässig wurden 1997 knapp 60 % der Sonderabfall-Gesamtmenge, die an den vier kantonalen Sonderabfallsammelstellen abgegeben wurde, in der Sonderabfallsammelstelle Hagenholz entgegengenommen.

Lagerdauer bzw. Umschlaghäufigkeit sind u. a. abhängig von den jeweiligen Marktsituationen wie aktuelle Entsorgungspreise und Entsorgungsmöglichkeiten sowie logistische Optimierungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund werden Sonderabfälle, die in grösseren Mengen angeliefert werden (z. B. Heizkesselwaschwasser, Malereiabfälle, fotografische Fixierbäder) monatlich weitergeleitet, wogegen kleinere Chargen (z. B. Spraydosen, Säuren, Laugen, Altmedikamente) bis zu einem Jahr zwischengelagert werden. Infolge der erhöhten Entsorgung gegen Ende 1998 stehen zurzeit (Februar 1999) geschätzte 50 % der Raumreserven in den explosionsgeschützten Lagern des 1. Obergeschosses zur Verfügung. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass die Raumreserven während des Jahres auf rund 10 % zurückgehen werden. In den nicht explosionsgeschützten Räumen werden Leergut und sonstiges Verbrauchsmaterial (z. B. Fässer, Paletten) gelagert. Hier betragen die geschätzten Reserven 40 %.

Von den insgesamt 124 Parkplätzen sind 106 Parkplätze an das AWZ (heute: Entsorgung und Recycling Zürich [ERZ]) vermietet. Das ERZ hat 106 Parkplätze an Dauermieter vermietet, 15 Parkplätze dienen als Besucherparkplätze und 3 sind Reserve. Der Neubau der

Sonderabfallsammelstelle wurde an dem Standort erstellt, auf dem die Mitarbeiter des Abfuhrwesens kostenlos ihre Autos abstellen konnten. Die Parkplätze in der Tiefgarage wurden daher den Mitarbeitern bewusst zu einem reduzierten Mietbetrag von Fr. 55/Monat abgegeben. Mit diesem Ansatz wurde 1998 aus den Vermietungen ein Betrag von Fr. 70'000 der Betriebsrechnung der Sonderabfallsammelstelle Hagenholz gutgeschrieben.

Die Räume im Verwaltungsgebäude der Sonderabfallsammelstelle werden teilweise durch die fünf in der Sonderabfallsammelstelle Hagenholz beschäftigten Mitarbeiter des ERZ als Büroräume und Sitzungszimmer genutzt. Die bisher nicht genutzten Büroräume im 3. und 4. Obergeschoss werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von der neu geschaffenen, verselbstständigten Fernwärme-Gesellschaft genutzt und deren Mietbeträge der SSH-Betriebsrechnung gutgeschrieben. Die Verhandlungen stehen vor dem Abschluss.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Ergebnisse der Jahresrechnungen 1996 bis 1998 und über den Stand des Spezialfinanzierungskontos:

Rechnungsjahr	Ergebnis Jahresrechnung	Stand Spezialfinanzierungskonto
1996	– 843'966	– 843'966
1997	– 997'794	– 1'841'760
1998	960'677	– 881'083

Der per Ende 1998 noch zu amortisierende Restbuchwert der vier kantonalen Sonderabfallsammelstellen ist mit knapp 9,7 Mio. Franken in der Bestandesrechnung aktiviert. Der Anteil der Sonderabfallsammelstelle Hagenholz beträgt dabei rund 8 Mio. Franken.

Eine Abschätzung der Entwicklung der Fondsrechnung zeigt, dass die jährliche Abgabe von derzeit Fr. 6.50 pro Kopf voraussichtlich auf das Jahr 2000 deutlich reduziert werden kann.

Die Defizite der Sonderabfallsammelstelle Hagenholz beliefen sich 1996 auf Fr. 2'615'000, 1997 auf Fr. 2'066'000 und 1998 auf Fr. 2'184'000. In diesen Defiziten enthalten sind auch die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) für 50 Prozent der Erstellungskosten.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Finanzkommission:

- **Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke**
Beschluss des Kantonsrates, 3698

Zuweisung an die Geschäftsprüfungskommission:

- **Erlass eines Patientenrechtsgesetzes**
Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 69/1994, 3696
- **Massnahmen zur Senkung der Pflegebedürftigkeit von alten Menschen**
Postulat KR-Nr. 304/1995, 3701

Zuweisung an die Raumplanungskommission:

- **Sicherstellung einer umfassenden Inventarisierung von kommunalen Naturschutzobjekten**
Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 235/1995, 3700

Zuweisung an die Verkehrskommission und zum Mitbericht an die Finanzkommission:

- **Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr**
Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Einzelinitiative KR-Nr. 225/1997, 3699

Wahl von Spezialkommissionen

Das Büro des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 18. März 1999 zu Mitgliedern folgender Kommission gewählt:

Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen

Antrag des Regierungsrates vom 3. März 1999, 3697

1. Dähler Thomas (FDP, Zürich), Präsident
2. Balocco Claudia (SP, Zürich)
3. Bretscher Christian (FDP, Birmensdorf)
4. Chanson Robert (FDP, Zürich)
5. Förtsch Peter (Grüne, Zürich)
6. Frei Hans Peter (SVP, Embrach)
7. Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil)
8. Gschwind Benedikt (LdU, Zürich)
9. Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau)
10. Lalli Emy (SP, Zürich)
11. Rutschmann Hans (SVP, Rafz)
12. Schmid Hansruedi (SP, Richterswil)
13. Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil)
14. Trachsel Jürg (SVP, Richterswil)
15. Werner Markus J. (CVP, Niederglatt)

Sekretärin: Heusi Marianne, Birkenweg 2, 8492 Wila

Zuweisung von Fristerstreckungsgesuchen

- **Liberalisierung der Gesetze und Vorschriften für Verkauf, Anbietung und Zulassung von Naturmedizin, Naturheilverfahren sowie Naturheilprodukten**
Motion KR-Nr. 128/1995
- **Finanzierung der Stütz- und Fördermassnahmen in der Volksschule**
Postulat KR-Nr. 223/1995

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Diese beiden Fristerstreckungsgesuche wurden wie üblich

zur Stellungnahme und Antragstellung an die Geschäftsprüfungskommission überwiesen.

Sie sind damit einverstanden.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

– Protokoll der 211. Sitzung vom 1. März 1999, 14.30 Uhr.

Rücktritt Verena Grendelmeier aus dem Nationalrat

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Nach dem Rücktritt von Verena Grendelmeier aus dem Nationalrat auf den 19. April 1999 hat der Regierungsrat den ersten Ersatzmann auf der Liste des Landesrings der Unabhängigen, Anton Schaller, Zürich, als Mitglied des Nationalrates als gewählt erklärt. Ich gratuliere dem Gewählten und wünsche ihm bei der Ausübung des neuen Amtes viel Glück und Erfolg. (Applaus).

2. Personalverordnung

Antrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 1998 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 27. Januar 1999, **3686**

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Präsident der vorberatenden Kommission: Die Personalverordnung beinhaltet im Vollzug des Personalgesetzes jene Punkte, die der Regierungsrat dem Kantonsrat zur Genehmigung vorlegen muss. Nachdem das Personalgesetz Ende September vergangenen Jahres mit ausgezeichneter Mehrheit vom Volk genehmigt wurde, war die Personalverordnung nachgerade dringend geworden. Der Regierungsrat hat sie am 16. Dezember des vergangenen Jahres endlich verabschiedet, dem Kantonsrat allerdings erst gegen Ende Januar dieses Jahres zugewiesen. Unsere Kommission hat in vorgeplanten Sitzungen die Personalverordnung Ende Januar dieses Jahres einstimmig genehmigt und zu Ihren Händen verabschiedet.

Wieso diese Eile? Das Personalgesetz unseres Kantons wird am 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt. Es gilt, falls die Gemeinden nicht anders legiferieren, subsidiär für alle 171 Gemeinden unseres Kantons. Dass es die Gemeinden natürlich nicht anwenden können, bevor die Verordnung, welche wir zu genehmigen haben und die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz verabschiedet bzw. festgelegt sind, leuchtet ein. Wenn wir heute die Personalverordnung genehmigen, verbleiben den Gemeinden knappe drei Monate, um ihre eigenen Legiferierungen in Sachen Personalgesetz an die Hand zu nehmen; wahrlich zu wenig. Das haben wir als Kommission nicht zu verantworten. Wir haben kaum einen Tag verloren. Diesen Ball spielen wir begründet der Regierung zu. Trotzdem danke ich dem Ratspräsidium, dass es die

Personalverordnung bereits heute traktandiert hat, und wir diese rasch behandeln können. Damit ist es wenigstens in diesem Bereich den Gemeinden möglich, noch reagieren zu können.

Der Regierungsrat muss die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz ebenfalls noch raschestens verabschieden. Sie beinhaltet all jene Bestimmungen zum Personalgesetz, die in der Kompetenz des Regierungsrates verbleiben. Damit aber die Gemeinden eine klare und saubere Grundlage haben, müssen sie natürlich publik und entsprechend verabschiedet sein. Meine Bitte geht an den Finanzdirektor, Eric Honegger, dafür zu sorgen, dass die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz nun ebenfalls von der Regierung raschestens verabschiedet wird, damit die Gemeinden des Kantons nachher wissen, woran sie sind.

Zur Vorlage 3686 selbst ist festzuhalten, dass unsere Kommission vor rund 18 Monaten bei der Beratung des Personalgesetzes, d. h. im Oktober 1997, in erster Lesung von der Personalverordnung Kenntnis nehmen durfte. Dannzumal hat die Kommission auch bei verschiedensten Punkten Ergänzungen, Kritiken und Überlegungen miteingeben dürfen. Entsprechend erhielten wir im Frühjahr 1998 bereits eine revidierte Fassung, die nun vor wenigen Wochen als definitive Vorlage des Regierungsrates zu uns gekommen ist.

Die Diskussionen, die wir anlässlich der Verabschiedung der Personalverordnung in der Kommission hatten, waren dann auch nicht mehr von allzu grossen Kontroversen gezeichnet. Immerhin wurden recht wesentliche Fragen nach der Qualifikation bzw. einer möglichen Rückstufung gestellt. Auch die Frage der Besoldungsstufen wurde intensiv diskutiert, insbesondere, weil in einer früheren Phase eine Halbierung der Besoldungsstufen auch auf Kantonsebene zur Diskussion stand. Der Regierungsrat hat aufgrund von sehr vielen Stellungnahmen – nicht zuletzt der Vereinigten Personalverbände – diese Halbierungen aber abgelehnt. Ich bin überzeugt, dass Kollege Willy Haderer noch darauf zu sprechen kommen wird. Wenn man auch der Argumentation der Regierung folgen kann, so stellt das doch unter Umständen nicht alle Gemeinden voll zufrieden. Sie zählen zum Teil auf die halben Stufen, weil sie damit eine grössere Flexibilität – vor allem in Zeiten der Finanzknappheit – erhalten und die zur Verfügung stehenden Quoten entsprechend breiter verteilen könnten. Trotzdem verzichtet die Regierung darauf, und die Kommission konnte das nachvollziehen. Regierungspräsident Eric Honegger hat der Kommission allerdings zugesagt, dass er den Gemeinden eine Tabelle mit den halbierten Lohnstufen liefern kann. Die Gemeinden können dann damit machen, was sie wollen. Sie sind entsprechend frei, wie sie das sowieso aufgrund der offenen Regelung des Personalgesetzes sind.

Sonst gab es im Rahmen der Beratung der Vorlage wie auch zu den Themen der Anpassung an das übergeordnete Recht kaum wesentliche Fragen, die die Regierung nicht zur vollen Zufriedenheit der Fragenden beantworten konnte. Entsprechend beantragt Ihnen die Kommission, die Diskussion heute nicht ausufern zu lassen – verschiedene Fraktionen werden sich kaum dazu äussern – und die Vorlage 3686 einstimmig zu genehmigen.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Wie wir vom Kommissionspräsidenten gehört haben, ist diese Verordnung eine Folge des Personalgesetzes. Dort wurden die materiellen Entscheide gefasst. Trotzdem gibt es einen Punkt, den wir zur Diskussion stellen wollen. Im Gegensatz zur Fassung der Personalverordnung, wie sie uns nach der Auswertung der Vernehmlassung zur Kenntnis gebracht wurde, gab es eine materielle Änderung. Sie betrifft § 52, Verbot der Benachteiligung. Dieser Paragraph ist durchaus zu begrüßen, wenn es uns Ernst ist mit den Mitwirkungsrechten des Personals. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen durch ihre Tätigkeit in Personalverbänden und -ausschüssen keine Nachteile erfahren. In Abs. 2 wird dieses Verbot der Benachteiligung jedoch mit dem Begriff «ordnungsgemäss» eingeschränkt. Dies war in der ersten Fassung nicht drin. Ich gebe zu, dass es auch mir beim Studium der heutigen Vorlage zunächst entgangen ist. Zu Recht befürchten nun die Personalverbände eine einseitige Benachteiligung. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Interessen von Arbeitnehmerschaft und Arbeitgeberschaft unterschiedlich sind. Dürfen nun die Arbeitgeber entscheiden, ob ihr Verhandlungs- und Sozialpartner seine Rechte ordnungsgemäss ausübt? Ist dies nicht ein Versuch zur Disziplinierung der Tätigkeit von Personalorganisationen? Wir müssen deshalb Regierungspräsident Eric Honegger bitten, hier im Kantonsrat zu begründen, weshalb das Wort «ordnungsgemäss» eingefügt wurde und was man sich seitens des Regierungsrates davon verspricht. Allen Beteiligten ist gedient, wenn wir später im Ratsprotokoll nachlesen können, was hier gemeint ist.

Im Übrigen hat die LdU-Fraktion keine Einwände. Sie wird der Verordnung zustimmen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Die SVP kann dieser Verordnung zustimmen. Nachdem mir der Kommissionspräsident den Ball bezüglich Besoldungsstufen bereits zugespielt hat, weise ich hier klar darauf hin, dass Regierungspräsident Eric Honegger uns bei den Beratungen erklärt hat, dass das Personalamt durch den Regierungsrat angewiesen wird, die Gemeinden eindeutig und unmissverständlich darauf aufmerksam zu machen, dass es ihnen gestattet ist, auch halbe Stufen anzuwenden. Es ist wichtig, dass auch diejenigen Gemeinden, die kein eigenes Personalrecht schaffen, mit einem einfachen Beschluss und dem Hinweis zum Personalrecht des Kantons die Halbstufen anwenden können. Ich finde es schade, dass man das im Kanton nicht getan hat. Die Gründe sind bekannt. Sie müssen nicht mehr diskutiert werden. Genau in Situationen, in denen in finanzieller Hinsicht wenig Spielraum vorhanden ist, hätten die Gemeinden, wenn man die Halbstufen anwenden könnte, die Möglichkeit, mit Halbstufen doch jedes Jahr etwas zu tun, anstatt wieder ganz auf der Nullposition zu verharren.

Ich erwarte, dass der Regierungsrat sein Versprechen einlöst und die Gemeinden klar auf diese Möglichkeit aufmerksam macht.

Regierungspräsident Eric Honegger: Ich danke der Kommission für die speditive Arbeit. Es ist in der Tat so, dass wir etwas unter Zeitdruck stehen, vor allem was die Umsetzung des Personalrechts in den Gemeinden anbelangt.

Zu den beiden Fragen, die gestellt worden sind: Ich wäre auch ohne Ihr Votum darauf zu sprechen gekommen, Benedikt Gschwind. Ich bin Ihnen aber dankbar, dass Sie dieses Problem aufgegriffen haben. In der Tat ist im zweiten Absatz von § 52 im Zuge der redaktionellen Bereinigung ein Begriff aufgenommen worden, der etwas problematisch ist. Ich habe das in meinen periodischen Gesprächen mit den Personalverbänden diskutiert. Es wäre wirklich schwierig zu definieren, was wir unter dem Begriff ordnungsgemäss tatsächlich verstehen. Der Sinn dieses zweiten Absatzes wäre auch ohne den Begriff ordnungsgemäss genügend klar. Für mich bedeutet ordnungsgemäss in diesem Zusammenhang Folgendes: Jemand, der seine Rechte als Personalvertreter in der Mitwirkung wahrnimmt, darf diese nicht missbrauchen. Das ist der Sinn dieser Bestimmung. Ich glaube, darin sind wir uns einig. Das haben wir auch mit den Personalverbänden so diskutiert. Ich gehe davon

aus, dass bei einer ersten Revision der BVO dieser Begriff dann entsprechend präzisiert oder fallen gelassen wird.

Zu Willy Haderer: Ich kann verstehen, dass das für die Gemeinden etwas ungemütlich ist. In der Tat war ursprünglich vorgesehen, dass wir namentlich aus finanzpolitischen Gründen von den ganzen zu halben Stufen wechseln, die ausgerichtet werden können. Die Personalverbände haben dagegen opponiert. Wir sind diesem Wunsch gefolgt und haben auf die Einführung von halben Stufen verzichtet. Nun gibt es Gemeinden, die gerne halbe Stufen einführen möchten. Da gibt es ein Problem zwischen der Personalverordnung, die für die Gemeinden im Wesentlichen anwendbar ist, wenn sie nichts anderes beschliessen und den Bestimmungen, die für das kantonale Personal zugeschnitten sind. Ich habe in der Kommission versprochen, dass wir die Gemeinden via das Gemeindeamt über diesen Sachverhalt im Detail informieren werden. Wir werden sie auch mit einer Tabelle bedienen, in der die halben Stufen enthalten sind, so dass sie diese trotzdem ohne grössere Schwierigkeiten einführen können.

Ich bitte Sie, dieser Verordnung zuzustimmen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich danke Regierungspräsident Eric Honegger für die Ausführungen zu § 52 Abs. 2. Was ich nicht ganz verstehe, ist die Ankündigung, dass bei einer ersten Revision der BVO dieser Begriff entweder präzisiert – wobei Sie selbst gesagt haben, das dürfte etwas schwierig sein, wenn man nicht ausufernd werden will – oder dass er fallen gelassen wird. Ich mache Ihnen beliebt, diesen Begriff zu streichen. Ich sehe den Hinweis auf die erste Revision nicht ganz. Wie Sie gesagt haben, Herr Präsident, ist diese Vorlage jetzt vor dem Rat. Wir können zwar nur Ja oder Nein sagen. Wenn Sie jetzt aber sagen, dass dieser etwas unglückliche Begriff – wenn man das durchliest, ist es ohne ihn genau so klar und jeder Missbrauch könnte auf anderer Stufe geahndet werden – bei einem Neudruck gestrichen wird, könnte dieser Rat auch § 52 und damit die ganze Verordnung mit besserem Gewissen verabschieden. Ich sehe nicht, weshalb hier gewartet werden muss.

Darf ich Sie bitten, nochmals dazu Stellung zu nehmen und uns mitzuteilen, dass die Regierung den Begriff «ordnungsgemäss» streichen will.

Regierungspräsident Eric Honegger: Ich habe meinen Ausführungen nichts beizufügen. Es ist auch eine Frage der Effizienz. Wenn Sie diese Verordnung nicht genehmigen, der Regierungsrat einen neuen

Beschluss fassen und die ganze Angelegenheit wieder in den Kantonsrat kommen muss, ist es doch einigermaßen kompliziert. Wir verlieren noch mehr Zeit, als wir schon verloren haben.

Ich bitte Sie, auf weitere Komplikationen zu verzichten, nachdem wir diesen Weg – wie ich ihn vorgezeichnet habe – zusammen mit den Personalverbänden ausgehandelt haben.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Auf eine paragrafenweise Detailberatung von Teil A. Personalverordnung kann verzichtet werden, da die Verordnung im Rahmen der Beratungen nicht geändert werden kann. Sie kann nur genehmigt, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Aus diesem Grund können wir jetzt keine Streichung vornehmen. Auf eine Detailberatung wird verzichtet.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, die Personalverordnung Teil A gemäss Vorlage 3686 mit 130 : 1 Stimmen zu genehmigen, lautend auf:

A. Personalverordnung

(vom 16. Dezember 1998)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes für das Personal der Verwaltung und der Rechtspflege.

In dieser Verordnung werden bezeichnet

- a) als Personal der Verwaltung: das Personal der Zentral- und Bezirksverwaltung, der unselbständigen staatlichen Anstalten sowie die vollamtlichen Mitglieder der Steuerrekurskommissionen und das Personal der Baurekurs- und der Steuerrekurskommissionen,
- b) als Personal der Rechtspflege: das Personal der obersten kantonalen Gerichte, der dem Obergericht angegliederten Gerichte, der Bezirksgerichte und der Notariate,
- c) als Direktion: die Direktionen des Regierungsrats und die Staatskanzlei.

Zweck,
Geltungsbe-
reich,
Begriffe

Behörden
im Nebenamt

§ 2. Soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, gelten das Personalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen auch für

- a) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksräte und der Baurekurskommissionen,
- b) nicht vollamtliche Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte,
- c) die Mitglieder des Bildungsrats, des Kirchenrats und des Verkehrsrats,
- d) die Mitglieder der Bezirksschulpflegen,
- e) die Mitglieder des Handelsgerichts, die nicht vollamtlichen Mitglieder des Geschworenengerichts, die Mitglieder der Arbeitsgerichte, die Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landwirtschaftsgerichts,
- f) die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommissionen.

Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung sind nicht anwendbar. Das Personalgesetz und seine Ausführungserlasse gelten ferner für die Mitglieder der Kommissionen des Regierungsrats und seiner Direktionen sowie für Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben nach Massgabe der besonderen Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrats.

II. Arbeitsverhältnis

Hoheitliche
Funktionen

§ 3. Das Schweizer Bürgerrecht ist erforderlich zur Besetzung von Stellen, mit denen unmittelbar oder mittelbar hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden.

Der Regierungsrat, die von ihm ermächtigten Direktionen, die obersten kantonalen Gerichte oder die von diesen bezeichneten Instanzen

können im Einzelfall aus triftigen Gründen Ausnahmen vom Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts bewilligen.

§ 4. Anstellungsbehörde für Angestellte der Zentral- und Bezirksverwaltung und der unselbständigen Anstalten ab Lohnklasse 24 ist der Regierungsrat, soweit er diese Zuständigkeit nicht ganz oder teilweise an ihm nachgeordnete Stellen delegiert.

Anstellungs-
behörde

Der Regierungsrat bestimmt in der Vollzugsverordnung die Anstellungsbehörden bis Klasse 23 und deren Befugnisse.

Die obersten kantonalen Gerichte regeln im Sinne von Abs. 1 und 2 die Zuständigkeiten für das Personal der Rechtspflege.

§ 5. Die Anstellung mit öffentlichrechtlichem Vertrag ist zulässig für:

Anstellung
durch Vertrag

- a) persönliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Regierungsrats,
- b) Angestellte, deren Lohn durch Drittmittel finanziert wird,
- c) Lehrlinge nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.

Im übrigen ist die vertragliche Anstellung nur ausnahmsweise und nur für Spezialistenfunktionen zulässig, zu deren Besetzung zwingend vom Personalrecht abgewichen werden muss. Die vertragliche Anstellung bedarf in diesen Fällen der Genehmigung durch die vorgesetzte Direktion oder das zuständige oberste kantonale Gericht.

Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte können nach übereinstimmenden Grundsätzen Rahmenbedingungen für die vertragliche Anstellung festlegen.

§ 6. Als Angehörige des höheren Kadets mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ab dem dritten Dienstjahr gelten Angestellte, deren Stelle in Lohnklasse 21 oder höher eingereicht ist.

Höheres Kader,
Kündigungs-
frist

§ 7. Die Abfindung wird mit schriftlicher Verfügung festgesetzt und beträgt je nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen Kriterien:

Abfindung

- a) bis zum 40. Altersjahr: einen bis sechs Monatslöhne,
- b) vom 41. bis zum 50. Altersjahr: zwei bis 12 Monatslöhne,
- c) ab dem 51. Altersjahr: drei bis 15 Monatslöhne.

Für das Personal der Verwaltung wird die Abfindung vom Regierungsrat festgelegt. Er kann diese Befugnis für Angestellte bis Lohnklasse 23 seinen Direktionen übertragen.

Für das Personal der Rechtspflege wird die Abfindung vom zuständigen obersten kantonalen Gericht oder bis Lohnklasse 23 von der durch dieses ermächtigten Instanz festgesetzt.

Bei besondern Verhältnissen kann im Einzelfall ausnahmsweise mit Genehmigung des Regierungsrats oder des zuständigen obersten kantonalen Gerichts auch in Fällen gemäss Abs. 1 lit. a) und b) eine Abfindung von höchstens 15 Monatslöhnen zugesprochen werden.

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

A. Lohn

Einreihungsplan

§ 8. Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte legen in der Vollzugsverordnung den Einreihungsplan fest. Dieser enthält die Richtpositionen, die nach 29 Lohnklassen geordnet sind.

Die Richtpositionen werden gemäss dem Verfahren der «Vereinfachten Funktionsanalyse» eingereiht. Massgebend sind die vorausgesetzte Ausbildung und Erfahrung, die mit der Stelle verbundenen geistigen Anforderungen, die Verantwortung, die psychischen und körperlichen Anforderungen und Belastungen, die Beanspruchung der Sinnesorgane und die besondern äussern Arbeitsbedingungen, denen die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle ausgesetzt ist.

Umschreibung der Richtpositionen

§ 9. Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte umschreiben, soweit erforderlich, die Richtpositionen und die Voraussetzungen für die Zuordnung einer Stelle. Die Umschreibungen werden nach Funktionsbereichen gegliedert.

Einreihung der Stellen

§ 10. Jede Stelle wird gemäss dem Einreihungsplan und den Richtpositionsbeschreibungen entsprechend ihren Anforderungen in der Regel in nur eine Lohnklasse eingereiht. Diese gilt als Einreihungsklasse.

Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte reihen die Stellen ab Lohnklasse 24 ein sowie neugeschaffene Stellen, für die der Einreihungsplan keine Richtposition vorsieht. Sie bestimmen die Zuständigkeit zur Einreihung bis Lohnklasse 23.

In Fällen, in denen sich eine Stelle aufgrund der Richtpositionsbeschreibungen und weiterer Unterlagen nicht zuordnen lässt, wird diese von der Direktion zusammen mit dem Personalamt oder vom zuständigen obersten kantonalen Gericht, auf dessen Wunsch mit Unterstützung des Personalamtes, im Verfahren gemäss § 8 Abs. 2 bewertet.

Lohn als Vergütung für die gesamte Tätigkeit

§ 11. Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte amtliche Tätigkeit. Für Protokollführung, Augenscheine, Inspektionen und ähnliche dienstliche Verrichtungen werden keine besondern Vergütungen geleistet.

Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Auslagen gemäss der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen an den Staat.

§ 12. Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt, zwölf davon monatlich.

Auszahlung
des Jahresloh-
nes

Die Vollzugsverordnung regelt die Einzelheiten und legt fest, auf welchen Zulagen der 13. Monatslohn entrichtet wird.

§ 13. Für jede Lohnklasse bestehen ein Minimum, ein erstes und ein zweites Maximum. Das erste Maximum beträgt rund 128% des Minimums, das zweite rund 146%.

Lohnklassen
und Stufen

In jeder Lohnklasse bestehen acht Erfahrungsstufen bis zum ersten Maximum und sechs Leistungsstufen bis zum zweiten Maximum. In der Lohnklasse 28 bestehen fünf, in der Lohnklasse 29 vier Leistungsstufen.

Dem Minimum der Lohnklassen sind zwei Anlaufstufen vorangestellt, die rund 7 bzw. 3,5% unterhalb des Minimums der betreffenden Lohnklasse liegen.

Das Minimum sowie das erste und zweite Maximum jeder Klasse sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt; im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Beträge der einzelnen Stufen in der Vollzugsverordnung.

§ 14. Für Stellen bis zur Einreihungsklasse 27 gelten jeweils die beiden nächsthöheren Lohnklassen des Einreihungsplans als erste und zweite Leistungsklasse.

Leistungsklas-
sen

Für die Einreihungsklasse 28 besteht eine Leistungsklasse, für die Einreihungsklasse 29 keine.

§ 15. Der Anfangslohn wird in der Regel in den Erfahrungsstufen der Einreihungsklasse festgesetzt.

Anfangslohn,
Anlaufstufen

Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früherer Stellung, ausgewiesene Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle berücksichtigt. Erfahrungen in Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit werden angemessen berücksichtigt.

Der Lohn wird in einer Anlaufstufe festgesetzt, wenn die oder der Angestellte

- a) die für die Einreihung der Stelle vorausgesetzten Anforderungen an die Ausbildung oder Erfahrung noch nicht erfüllt,
- b) eine besonders intensive Einarbeitung benötigt,

- c) die Funktion anfänglich nur mit beschränkter Verantwortung übernimmt.

Wird der Lohn in den Anlaufstufen festgesetzt, ist er innert dreier Jahre in die Erfahrungsstufen zu führen. Der Aufstieg innerhalb der Anlaufstufen sowie aus denselben in die Erfahrungsstufen ist auf Beginn eines Monats zulässig.

Stufenaufstieg
zum ersten
Maximum der
Einreihungs-
klasse

§ 16. Für Angestellte in den Erfahrungsstufen, die mindestens mit «Gut» qualifiziert werden, wird der Lohn jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um die nächste Erfahrungsstufe erhöht. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss § 21 Abs. 1 und 3.

Bei einer Qualifikation «Genügend» oder schlechter wird der Aufstieg unterbrochen.

Beförderung
a) Einreihungs-
klasse

§ 17. Angestellte in den Erfahrungsstufen, die mit «Sehr gut» oder «Vorzüglich» qualifiziert werden, können um bis zu drei Erfahrungsstufen pro Kalenderjahr bis zum ersten Maximum befördert werden.

Ist der Aufstieg nach § 16 gestützt auf § 21 ausgesetzt, ist mit der Qualifikation «Gut» die Beförderung um eine Stufe zulässig.

Angestellte, die in Erfahrungsstufe sechs oder höher eingestuft sind und mit «Sehr gut» oder «Vorzüglich» qualifiziert werden, können aus den Erfahrungs- in die Leistungsstufen befördert werden.

Angestellte in den Leistungsstufen, die mit «Sehr gut» oder «Vorzüglich» qualifiziert werden, können um bis zu zwei Leistungsstufen pro Kalenderjahr bis zum zweiten Maximum befördert werden.

b) Leistungs-
klassen

§ 18. Angestellte, die in Erfahrungsstufe sechs der Einreihungsklasse oder höher eingestuft sind und mit «Vorzüglich» qualifiziert werden, können in eine Leistungsklasse befördert werden.

Bei der Beförderung wird der Lohn in der Regel um mindestens eine Leistungsstufe der neuen Klasse erhöht.

Angestellte in den Leistungsklassen, die mit «Vorzüglich» qualifiziert werden, können in sinngemässer Anwendung von § 17 bis zum zweiten Maximum der Leistungsklasse befördert werden.

§ 19. Angestellte in der Einreihungsklasse können in eine tiefere Stufe derselben zurückversetzt werden, wenn sie in den Erfahrungsstufen mit «Ungenügend» oder in den Leistungsstufen höchstens noch mit «Genügend» qualifiziert werden.

Rückstufung

Angestellte in den Leistungsklassen können um eine bis zwei Stufen oder in die nächsttiefere Leistungsklasse oder, bei Einreihung in der ersten Leistungsklasse, in die Einreihungsklasse zurückversetzt werden, wenn sie höchstens noch mit «Gut» qualifiziert werden.

Eine Rückstufung gemäss Abs. 1 und 2 setzt zwei entsprechende Mitarbeiterbeurteilungen voraus. Bei der ersten Mitarbeiterbeurteilung ist eine Bewährungsfrist von drei bis sechs Monaten anzusetzen und die Rückstufung anzudrohen. Führt die zweite Mitarbeiterbeurteilung zu einem Rückstufungsantrag, ist die oder der Angestellte zur Stellungnahme einzuladen. Die Stellungnahme wird der entscheidenden Instanz mit den Akten vorgelegt.

Eine zweite Rückstufung kann frühestens ein Jahr nach der ersten Rückstufung erfolgen. Es ist eine Mitarbeiterbeurteilung durchzuführen und wiederum eine Bewährungsfrist nach Abs. 3 anzusetzen.

§ 20. Stufenaufstieg, Beförderungen und Rückstufungen setzen eine Mitarbeiterbeurteilung mit den gemäss §§ 16 bis 19 verlangten Qualifikationen voraus.

Mitarbeiterbeurteilung

Die Vollzugsverordnung regelt das Nähere.

§ 21. Stufenaufstieg und Beförderungen sind nur im Rahmen der bewilligten Kredite und Quoten zulässig.

Ergänzende Bestimmungen und Sonderregelungen

Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte regeln übereinstimmend weitere Einzelheiten über die Beförderungen, namentlich Bestandesquoten in den Leistungsklassen, Wartefristen sowie besondere Verhältnisse.

Der Regierungsrat kann, wenn der gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet, ausnahmsweise und befristet für alle Angestellten Stufenaufstieg und Beförderungen aufschieben oder ganz aussetzen.

- Naturalleistungen § 22. Der Gegenwert von Naturalleistungen in Form von Verpflegung und Wohnung für die Angestellten selbst und für Familienangehörige wird vom Lohn abgezogen. Der Regierungsrat setzt den Abzug unter Berücksichtigung der Verhältnisse fest.
- Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen § 23. Sofern die Aufgaben von Angestellten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen erfordern, wird mit diesen ein besonderes Arbeitsverhältnis begründet.
- Abtretung von Lohnansprüchen § 24. Angestellte dürfen Lohnforderungen nicht abtreten oder verpfänden, ausser zur Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen.

B. Lohnzulagen, Anerkennung besonderer Leistungen, Dienstaltersgeschenk

- Ausserordentliche Stellvertretung § 25. Die Anstellungsbehörde gewährt Angestellten, denen während mindestens zwei Monaten eine ausserordentliche Stellvertretung übertragen ist, eine Zulage im Ausmass von höchstens der Lohndifferenz, wenn ein Unterschied von mindestens zwei Lohnklassen in der Einreihung besteht.
- Besondere Dienstleistungen, Funktionszulage, Einmalzulagen und Anreize § 26. Die Anstellungsbehörde kann Angestellten für besondere Dienstleistungen, die sich nicht aus der Stellenbeschreibung ergeben, Lohnzulagen gewähren.
In besondern Fällen kann der Stellenplan eine ständige Funktionszulage für sich aus der Stellenbeschreibung ergebende Aufgaben vorsehen, wenn diese durch die bestehende Einreihung nicht hinreichend abgedeckt sind, eine Höhereinreihung aber nicht gerechtfertigt ist. Solche Zulagen sind nach den Bestimmungen zum Einreihungsverfahren zu begründen und zu bemessen.
Besondere Leistungen können durch einmalige Zulagen oder andere Anreize, wie zusätzliche Frei-Tage oder Naturalien, belohnt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
Der Regierungsrat regelt die Ausrichtung von einmaligen Zulagen an das Personal, die über Rücklagen finanziert werden.
- Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Angestellter § 27. Die Anstellungsbehörde kann zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Angestellter in wichtiger Stellung ausnahmsweise eine Erhöhung des Lohnes bis auf einen Viertel über den vorgesehenen Höchstlohn gewähren.
- Dienstaltersgeschenk § 28. Für treue Tätigkeit im Staatsdienst wird den Angestellten nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je ein Monat be-soldeter Urlaub als Dienstaltersgeschenk gewährt; nach Vollendung

von 25 Jahren beträgt der Urlaub anderthalb, nach Vollendung von 40 Jahren zwei Monate.

Auf Wunsch der oder des Angestellten, oder wenn die betrieblichen Verhältnisse den Urlaub nicht zulassen, wird das Dienstaltersgeschenk ausbezahlt.

Ein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenks wird gewährt, wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 21 Jahre im Staatsdienst zurückgelegt sind und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenks nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen.

C. Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Nebenamt

1. Behörden mit Teil-Jahreslöhnen

§ 29. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Mitglieder von nebenamtlichen Behörden erhalten nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrads einen Teil-Jahreslohn gemäss erster bis dritter Leistungsstufe der jeweiligen Lohnklasse.

Grundsatz,
Beschäftigungsgrad, Geschäftslast

Für Richterinnen und Richter im Nebenamt gelten die §§ 14 bis 20.

Der Regierungsrat und das Obergericht legen den Beschäftigungsgrad in der Regel auf Beginn der Amtsdauer, bei Bedarf auch während derselben, auf der Grundlage der Geschäftslast der betreffenden Behörde fest.

§ 30. Die Mitglieder der Bezirksräte und die nicht vollamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte werden gemäss Lohnklasse 23 besoldet.

Bezirksbehörden

§ 31. Die Mitglieder der Baurekurskommissionen werden gemäss Lohnklasse 23, die Präsidentinnen und Präsidenten gemäss Lohnklasse 24 besoldet. Der Regierungsrat legt die Höhe der besondern Entschädigungen für Referententätigkeit, Teilnahme an Augenscheinen und schriftliche Fachberichte fest.

Baurekurskommissionen

§ 32. Die Mitglieder des Bildungsrats, des Kirchenrats und des Verkehrsrats werden gemäss Lohnklasse 24 besoldet.

Bildungsrat,
Kirchenrat,
Verkehrsrat

Für jede Sitzung wird ihnen ausserdem das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrats ausgerichtet, ausgenommen die Vertreterinnen oder Vertreter des Kantons im Verkehrsrat.

2. Taggelder und weitere Vergütungen

§ 33. Die Mitglieder nebenamtlicher Behörden gemäss §§ 34 und 35 sowie 37 bis 39 erhalten Taggelder gemäss dem Minimum der

Grundsatz

jeweiligen Lohnklasse. Diese gelten für eine gantztägige Beanspruchung und schliessen den Anteil für Ferien und Frei-Tage sowie, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Aufwand für Vorbereitungen mit ein. Für Beanspruchungen von weniger als einem Tag wird die Vergütung anteilmässig ausgerichtet.

Ersatzmitglieder von Bezirksbehörden

§ 34. Ersatzmitglieder der Bezirksräte erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23. Für die Vorbereitung einer Halbtagssitzung steht ihnen zusätzlich ein ganzes, für die Vorbereitung einer Ganztagsitzung ein doppeltes Taggeld zu.

Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 24. Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksgerichts kann für Referate oder die Beteiligung an der Prozessleitung nach Massgabe der geleisteten Arbeit zusätzlich ganze oder halbe Taggelder gewähren.

Ersatzmitglieder der Baurekurskommissionen

§ 35. Ersatzmitglieder der Baurekurskommissionen erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23. Für die Vorbereitung einer Halbtagssitzung steht ihnen zusätzlich ein halbes, für die Vorbereitung einer Ganztagsitzung ein ganzes Taggeld zu. Für Referententätigkeit, Augenscheine und Fachberichte werden zusätzlich die besondern Vergütungen nach § 31 ausgerichtet.

Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommissionen

§ 36. Die Entlöhnung der nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigungen von Kommissionen und von Nebenämtern.

Bezirksschulpflegen

§ 37. Den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen wird für Visitationen, Besichtigungen und Sitzungen ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23 ausgerichtet.

Für die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Aktuarinnen und Aktuare der Bezirksschulpflegen setzt der Regierungsrat jährliche Pauschalvergütungen gemäss Lohnklasse 23 fest. Er bemisst sie nach Massgabe der Anzahl Abteilungen und Gemeinden sowie des Arbeitsaufwands je Bezirksschulpflege.

Handelsgericht, Geschworenengericht

§ 38. Handelsrichterinnen und Handelsrichter erhalten, die Vorbereitung eingeschlossen, ein Taggeld gemäss Lohnklasse 25.

Das Obergericht bestimmt für die Handelsrichterinnen und Handelsrichter die Vergütung für die Vorbereitung einer in der Folge nicht stattfindenden Sitzung und für die Mitwirkung bei Zirkularbeschlüssen. Für ausserordentliche Bemühungen kann die oder der Vorsitzende eine angemessene Zulage bewilligen.

Nicht vollamtliche Mitglieder des Geschworenengerichts und die Geschworenen erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23.

§ 39. Mitglieder der Arbeitsgerichte, Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte sowie die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23.

Arbeits- und Mietgerichte, Schlichtungsbehörden, Landwirtschaftsgericht

Die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und für deren Stellvertretung gelten die Ansätze für Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte; für die Beanspruchung ausserhalb von Sitzungen werden nach Massgabe der geleisteten Arbeit zusätzliche halbe oder ganze Taggelder ausgerichtet.

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Landwirtschaftsgerichts wird ein Taggeld gemäss Lohnklasse 25 ausgerichtet. Die Präsidentin oder der Präsident und deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzung ein Taggeld gemäss Lohnklasse 26.

Das Taggeld einer Juristischen Sekretärin oder eines Juristischen Sekretärs des Landwirtschaftsgerichts bemisst sich nach Lohnklasse 18. Für die Beanspruchung ausserhalb von Sitzungen erhalten die Präsidentin oder der Präsident, deren Stellvertretung und die Juristische Sekretärin oder der Juristische Sekretär eine Stundenvergütung, die das Obergericht festlegt.

Das Landwirtschaftsgericht kann für die Führung seiner Kanzlei Vergütungen ausrichten.

§ 40. Den in §§ 34 und 35 sowie 37 bis 39 dieser Verordnung genannten Behördemitgliedern steht der Ersatz der Fahrauslagen vom Wohnort zum Arbeitsort gemäss den Regelungen betreffend den Ersatz der dienstlichen Auslagen zu.

Ersatz der Fahrauslagen

§ 41. Der Regierungsrat regelt die Taggelder und die weiteren Vergütungen für die Kommissionen seiner Direktionen. Der Vorbereitungsaufwand kann in besondern Fällen separat vergütet werden.

Kommissionen, weitere Taggelder und Vergütungen

Angestellte haben für die Mitwirkung in Kommissionen gemäss Abs. 1 keinen Anspruch auf eine Vergütung, sofern die Mitwirkung zu ihrem Aufgabenkreis gehört oder während der Arbeitszeit erfolgt. Die von Dritten ausgerichteten festen Vergütungen für die Abordnungen als Vertreterin oder Vertreter des Regierungsrats oder von Direktionen fallen in die Staatskasse.

Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Taggelder und Vergütungen weiterer nebenamtlich beschäftigter Behördemitglieder sowie die Vergütung für andere nebenamtlich ausgeübte Funktionen.

D. Teuerungszulagen, Kinderzulagen

1. Teuerungszulagen

Grundsatz
und Vollzug

§ 42. Der Regierungsrat setzt jeweils gemäss dem Zürcher Index vom November die Teuerungszulage auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest. Er berücksichtigt dabei angemessen die Situation des kantonalen Finanzhaushalts sowie das wirtschaftliche Umfeld.

Die Teuerungszulage wird in den Grundlohn eingebaut.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

2. Kinderzulagen

Anspruch,
Betrag

§ 43. Der Anspruch auf die Kinderzulage entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Die Zulage wird monatlich zusammen mit dem Lohn ausbezahlt.

Die Kinderzulage entspricht dem gesetzlichen Mindestansatz. Erhöhungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrats.

Die Kinderzulage wird vom ersten Tag des Geburtsmonats an bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Für Kinder in Ausbildung besteht der Anspruch auf die Zulage bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Behinderung minderwerbsfähig sind, besteht der Anspruch auf die Zulage bis zum Wegfall der Behinderung, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

§ 44. Die §§ 4, 6, 9, 10, 12, 13 und 14 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer finden sinngemäss Anwendung.

Anwendung
des Gesetzes
über Kinderzu-
lagen für Ar-
beitnehmer,
Anrechnung,
Vollzug

Kinderzulagen aufgrund des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern werden auf die Kinderzulage gemäss dieser Verordnung angerechnet.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

E. Mitsprache

§ 45. Die Vereinigten Personalverbände sind die ständigen Verhandlungspartner des Regierungsrats in personalpolitischen Fragen.

Mitsprache
der Personal-
verbände

Die Federführung für die Verhandlungen nach Abs. 1 obliegt der Finanzdirektion.

Die Vereinigten Personalverbände werden vor dem Erlass oder der Änderung von Bestimmungen des Personalrechts zur Vernehmlassung eingeladen.

Personalverbände, die nicht den Vereinigten Personalverbänden angehören, werden vor Änderungen des Personalgesetzes, der Personalverordnung, der Spezialverordnungen und der Vollzugsverordnung von der Fachdirektion zur Vernehmlassung eingeladen, sofern sie

- a) eigene Rechtspersönlichkeit und Statuten haben und
- b) wesentliche Teile des Personals oder einer Personalgruppe vertreten, die von der Änderung betroffen sind.

§ 46. In Ämtern mit wenigstens 30 Angestellten wird ein Personalausschuss eingesetzt, sofern dies von mindestens einem Drittel des Personals schriftlich verlangt wird. In Ämtern mit 200 oder mehr Mitarbeitenden können mehrere Personalausschüsse zur Behandlung von Fragen gebildet werden, die lediglich die einzelnen Unterabteilungen betreffen.

Personalaus-
schüsse
a) Einsetzung,
Allgemeines

Der Personalausschuss umfasst mindestens drei und höchstens 13 Mitglieder und gleich viele Ersatzmitglieder.

In Ämtern mit hohem Organisationsgrad in einem Berufsverband werden die Aufgaben der Personalausschüsse vom entsprechenden Berufsverband wahrgenommen.

b) Aufgaben
und Befugnisse

§ 47. Die Personalausschüsse wahren die Interessen des von ihnen vertretenen Personals in betrieblichen und organisatorischen Fragen, ausgenommen in Angelegenheiten persönlicher Natur, wie Anstellung, Einreihung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen der Leitung des Amtes und dem Personal.

Die Personalausschüsse haben insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Stellungnahme zu Fragen der Organisation, des Arbeitsablaufs und der Arbeitszeitregelung, soweit das Amt zu deren Gestaltung zuständig ist,
- b) Stellungnahmen zu Rationalisierungsmassnahmen sowie zu technischen und betrieblichen Neuerungen,
- c) Stellungnahmen zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
- d) Stellungnahmen zur Verpflegung sowie zu Sozial- und Freizeiteinrichtungen,
- e) Stellungnahmen zu Fragen, die ihnen von der Amtsleitung unterbreitet werden,
- f) Wahrnehmung der besondern Mitwirkungsrechte gemäss § 51,
- g) Mitwirkung bei der Organisation von Personalanlässen,
- h) Unterbreitung von Vorschlägen aller Art.

Das Recht auf Vernehmlassung zu allgemeinen personalpolitischen Fragen und Änderungen des Personalrechts bleibt gemäss § 45 grundsätzlich den Personalverbänden vorbehalten. Den Personalausschüssen steht das Recht auf Vernehmlassung zu Änderungen von personalrechtlichen Bestimmungen zu, die spezifisch die von ihnen vertretenen Bereiche oder Berufsgruppen betreffen, jedoch nur soweit und innert derselben Frist, innert welcher auch die Amtsleitung ein Vernehmlassungsrecht hat.

Die Personalausschüsse informieren das von ihnen vertretene Personal über wichtige Angelegenheiten und mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

c) Wahl

§ 48. Die Amtsdauer der Personalausschüsse beträgt vier Jahre. Sie entspricht, je nach organisatorischer Eingliederung des Amtes, der Amtsdauer des Regierungsrats oder der Bezirksbehörden.

Wahlberechtigt sind alle Angestellten des Amtes nach Ablauf der Probezeit. Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50%.

Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss mit drei bis fünf Mitgliedern, von denen eines von der Amtsleitung, die weitem vom Personalausschuss bestimmt werden.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Personalausschüsse konstituieren sich selbst.

§ 49. Der Personalausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Eine Sitzung muss ferner stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Amtsleitung es verlangt. d) Sitzungen

Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wobei das einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird der Amtsleitung zugestellt.

Die Amtsleitung ist berechtigt, ihre Anliegen vor dem Personalausschuss zu vertreten. Der Personalausschuss kann eine Vertretung der Personalverbände mit beratender Stimme zur Sitzung beiziehen.

§ 50. Die Direktionen erlassen für die Personalausschüsse in ihrem Bereich soweit erforderlich ergänzende Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Grösse und Zusammensetzung sowie des Wahlverfahrens. e) Ergänzende Bestimmungen

§ 51. Die besonderen Mitwirkungsrechte des Personals und der Personalausschüsse in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei der Auslagerung oder beim Übergang von Ämtern sowie bei der Schliessung von Ämtern oder Teilen davon richten sich nach dem Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben. Besondere Informations- und Mitwirkungsrechte

Die Personalverbände und Personalausschüsse haben das Recht, in der Nähe aller Eingänge zu den Verwaltungs- und Betriebsgebäuden Anschlagbretter für ihre Informationen und Flugblätter anzubringen.

§ 52. Die für die Ausübung des Rechts auf Mitsprache und Mitwirkung erforderliche Zeit gilt für Mitglieder von anerkannten Personalverbänden sowie für Mitglieder von Personalausschüssen als Arbeitszeit. Verbot der Benachteiligung

Die Mitglieder von Personalverbänden und Personalausschüssen dürfen wegen der ordnungsgemässen Ausübung des Rechts auf Mitsprache und Mitwirkung weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten,
Aufhebung
früheren
Rechts

§ 53. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Juli 1999 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. Mai 1991 aufgehoben.

Anhang

Beträge des Minimums sowie des 1. und 2. Maximums der Lohnklassen

Besoldungsklasse	Minimum (ES 0)	1. Maximum (ES 8)	2. Maximum (LS 6)
1	41 725	52 998	60 246
2	42 184	53 589	60 922
3	42 788	54 365	61 807
4	43 551	55 344	62 923
5	44 444	56 488	64 229
6	45 526	57 873	65 810
7	46 762	59 458	67 618
8	48 216	61 319	69 741
9	49 902	63 477	72 206
10	51 832	65 953	75 029
11	54 253	69 049	78 561
12	56 974	72 533	82 536
13	60 019	76 431	86 277
14	63 406	80 766	91 224
15	67 158	84 865	96 700
16	71 295	90 162	102 040
17	75 842	95 981	108 677
18	80 818	101 649	115 943
19	85 547	108 600	123 872
20	91 455	116 162	132 498
21	97 864	124 366	141 855
22	104 096	133 242	151 980

23	111 581	142 823	162 908
24	119 642	153 141	174 675
25	128 302	164 226	187 320
26	137 590	176 114	200 880
27	147 529	188 839	215 393
28	158 151	202 431	226 155*
29	169 477	216 931	237 267**

* In Lohnklasse 28 entspricht das 2. Maximum der LS 5.

** In Lohnklasse 29 entspricht das 2. Maximum der LS 4.

Detailberatung zu Teil B. Anpassung an übergeordnetes Recht

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. bis IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, Teil B. Anpassung an übergeordnetes Recht mit 130 : 0 Stimmen zu genehmigen, lautend auf:

B. Anpassung an übergeordnetes Recht

I. Auf den 1. Juli 1999 wird der Beschluss des Kantonsrats über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 3. Dezember 1984 mit Ausnahme von Ziffer IV aufgehoben.

II. Auf den 1. Juli 1999 wird der Beschluss des Kantonsrats über die Ausrichtung von Kinderzulagen an das Staatspersonal vom 10. November 1958 mit Ausnahme von Ziffer V aufgehoben.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Das Geschäft ist erledigt.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Erklärung der SVP-Fraktion

Hans Egloff (SVP, Aesch b. Birmensdorf): Spätestens mit dem Versand der Steuererklärungen hatten die Seniorinnen und Senioren zur Kenntnis zu nehmen, dass sie mit dem neuen Steuergesetz bittere Pillen zu schlucken haben. Meine Fraktionskollegen Vilmar Krähenbühl und Alfred Heer fordern mit ihrem Postulat, das sie am vergangenen Montag eingereicht haben, zu Recht die entsprechenden Korrekturen.

Am vergangenen Dienstag folgte der Hammer. Die von Regierungspräsident Eric Honegger vorgestellte Weisung für 1999 zur Neufestsetzung der Vermögenssteuer und Eigenmietwerte führt zu einer generellen und markanten Erhöhung der Eigenmietwerte; für Einfamilienhäuser um durchschnittlich 10 %, für Stockwerkeigentum um rund 35 %. Hintergrund für diese Steuererhöhung kann einzig die Absicht sein, neue Steuereinnahmen zu generieren. Im Abstimmungskampf gegen die Volksinitiative Wohneigentum für alle bezifferte der Regierungsrat die Steuerausfälle bei einer Senkung des Eigenmietwerts von 62 % auf 60 % auf rund 100 Mio. Franken. Erstaunlicherweise konnte oder wollte der Finanzdirektor anlässlich der Pressekonferenz keine Angaben zu den Mehreinnahmen aus der nunmehr festgesetzten Erhöhung der Eigenmietwerte auf durchschnittlich 70 % machen. Zur Begründung schiebt der Regierungsrat vor, sich an die Vorgaben des Bundesgerichts zu halten. Offensichtlich tut er dies aber nur mit Bezug auf die untere Limite. Die jüngsten Entscheide aus Lausanne haben gezeigt, dass der Handlungsspielraum bei der Begrenzung auch nach oben sehr viel grösser wäre. Die Kantone Thurgau und Schaffhausen sind die besten Beispiele dafür. Jedenfalls aber kommt diese Weisung einer deutlichen Missachtung des Volkswillens gleich. In der Abstimmung über das neue Steuergesetz hatte der Souverän deutlich zu verstehen gegeben, dass der Eigenmietwert in der Regel 60 % betragen bzw. möglichst tief bemessen sein sollte. Schliesslich ist mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass dieser neuerliche Raubzug auf das Portemonnaie der Hauseigentümer im krassen Gegensatz zum verfassungsmässigen Auftrag zur Wohneigentumsförderung steht.

Der Regierungsrat ist aufgefordert, seinen Erlass im Lichte von Verfassung und Volkswillen einer Überprüfung zu unterziehen. Wir werden heute zusammen mit Kollegen aus anderen Fraktionen eine parlamentarische Initiative einreichen, die die entsprechenden Leitlinien aufzeigt.

Erklärung der CVP-Fraktion

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Mit Befremden hat die CVP-Fraktion von der neuen Weisung des Regierungsrates über die Liegenschaftsbewertung und die Festsetzung der Eigenmietwerte Kenntnis genommen. Die Immobilienpreise sind im Keller, die Baukostenpreise bewegen sich seit einigen Jahren auf sehr tiefem Niveau und trotzdem hat der Regierungsrat den Zeitbauwert der Liegenschaften auf einen historischen Höchstwert festgelegt. Gegenüber der Weisung vom 21. August 1996 wurde der Zeitbauwert um über 11 % nach oben korrigiert. Einmal mehr werden somit die steuerlichen Vermögenswerte der Hausbesitzer künstlich in die Höhe getrieben. Bei Veräusserung wird jeweils der damalige Anschaffungspreis bzw. der Wert vor 20 Jahren für die Ermittlung der Grundstückgewinnsteuer zu Grunde gelegt. Schlicht und einfach vergessen werden die in der Zwischenzeit bereits massiv erhöhten und dadurch besteuerten Vermögenswerte. Wohneigentümer werden kontinuierlich zusätzlich finanziell benachteiligt. Stockwerkeigentümer, sehr oft Leute, mit eher kleineren Einkommen, werden um weitere 20 % bestraft, indem der Berechnungssatz von 4,5 auf 5,5 % massiv erhöht wird.

In einer Zeit, in der die Mietpreise stagnieren bzw. nach unten tendieren, empfinden wir diese Entscheidung der Regierung als sehr unklug. Wir werden hier mit einem entsprechenden Vorstoss intervenieren.

Erklärung der Grünen Fraktion

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich habe mich gefreut, als ich gelesen habe – Herr Honegger, Sie werden das verstehen –, dass ich mit meinem damaligen Votum bei der Steuergesetzrevision nachträglich vom Bundesgericht Recht erhalten hat und Sie die Weisung anpassen mussten.

Ich möchte doch auf die beiden Erklärungen eingehen. Das Problem liegt ein bisschen tiefer. Ich wundere mich, dass ausgewiesene Steuerfachleute der SVP und CVP nun der Zürcher Regierung einen Vorwurf machen. Sie alle wissen, dass wir ein Steuerharmonisierungsgesetz haben. Sie alle wissen, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass wir das Volk bei den Abstimmungen – das ist letztlich der Entscheid – nicht für dumm verkaufen können. Wenn wir von einem Markt- oder Verkehrswert sprechen, hat das Bundesgericht nur festgehalten, dass dieser ungefähr bei 70 % – das sind immer noch 30 % unter dem bezahlten Betrag auf dem Markt – liegen muss. Das können Sie auch nicht mit parlamentarischen Initiativen und Gesetzesänderungen auf Kantonsstufe ändern. Dass hier der Finanzdirektor den Buchstaben des Gesetzes

nachgekommen ist, dafür gebührt ihm Lob und nicht Schelte. Wenn Sie das ändern wollen, müssen Sie vor das Volk stehen und eidgenössisch sagen: Wir wollen Wohneigentum begünstigen. Dann streichen Sie Begriffe wie Verkehrswerte etc., denn das sind Mogelpackungen. Für Mogelpackungen sollte man sich auch in Fraktionserklärungen nicht stark machen.

In Klammer: Ich habe bisher die Fraktionserklärung der SVP zu den Überfällen auf das Asylantenheim in Rümlang vermisst. Normalerweise ist die SVP die Erste, die Überfälle massregelt. Ich bedaure, dass sich die SVP bei Skinheads und rassistischen Überfällen in vornehmes Schweigen hüllt.

Erklärung der FDP-Fraktion

Balz Hösly (FDP, Zürich): Anfangs Februar 1999 hat sich Kantonsrätin Crista Weisshaupt an die Medien gewandt und festgestellt, dass aus ihrer Sicht die Sicherheitsdirektorin, Rita Fuhrer, im sogenannten Fall Paul Matter korrekt gehandelt habe, die Fakten gegen ihn sprechen und dass es ihm sehr schaden würde, wenn diese Akten veröffentlicht würden. Crista Weisshaupt konnte sich ihre Meinung offenbar aus Akten bilden, welche ihr in ihrer Eigenschaft als Geschäftsprüfungskommissions-Mitglied zugänglich waren.

Das Büro des Kantonsrates hat sich dieses Falls angenommen, der aus Sicht der FDP-Kantonsratsfraktion einen eklatanten Bruch der Vertraulichkeit von Informationen, welche GPK-Mitglieder erhalten, darstellt. Ebenso liegt eine unentschuld bare Kompetenzüberschreitung eines Mitglieds einer parlamentarischen Aufsichtskommission vor.

Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass Crista Weisshaupt nicht nur krass gegen das Leitbild der GPK verstossen hat, sondern sich auch der Amtsgeheimnisverletzung im strafrechtlichen Sinne schuldig gemacht haben könnte. Dieses Verhalten wiegt um so schwerer, als dass das neue Kantonsratsgesetz den Aufsichtskommissionen erweiterte Einsichtsrechte in die Verwaltungsakten gewährt und sowohl das Parlament als auch Regierung und Verwaltung darauf angewiesen sind, dass Vertrauliches vertraulich und Geheimes geheim bleiben muss. Nur so kann zwischen Regierung und Parlament auf einer Vertrauensbasis gemeinsam gearbeitet und können die Reformen weiter vorangetrieben werden.

In diesem Licht wundert sich die FDP auch über die SP, welche nie müde wird, Transparenz, Offenheit und Ehrlichkeit von andern zu verlangen, aber Verfehlungen eines eigenen Mitglieds gerade gluckhenhaft unter ihren Fittichen zu verbergen sucht.

Als völlig unbeholfen taxiert die FDP das Vorgehen des Büros. Anstatt möglichst schnell seiner Funktion als Koordinations- und Führungsgremium dieses Rates gerecht zu werden und Licht in die Sache zu bringen, wurde der Mantel der Verschwiegenheit über diese Angelegenheit, welche offenbar im Büro diskutiert worden ist, gebreitet. Das Büro verkennt damit die Bedeutung des Vertraulichkeitsschutzes, welchen dieser Rat durchzusetzen hat. Es verkennt auch seine eigene Rolle, indem es glaubt, statt sofort Transparenz und Offenheit in eine inakzeptable Angelegenheit von hoher Bedeutung zu bringen, Kabinettpolitik hinter verschlossenen Türen betreiben zu müssen.

Die FDP-Fraktion fordert daher

1. die Fraktion der SP auf, Crista Weisshaupt von ihren Funktionen in der GPK und im Büro zu entbinden und damit ein Zeichen für Offenheit, Transparenz und Vertrauenswürdigkeit zu setzen.
2. das Büro dieses Rates auf, den Rat umgehend über die Ergebnisse seiner Beratungen, die von ihm unternommenen Schritte und das weitere Vorgehen zu informieren.

Erklärung der SP-Fraktion

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Zur letzten Erklärung der FDP-Fraktion möchte ich mit einer Erklärung unserer Fraktion erwidern.

Vor wenigen Wochen hat die Präsidentin der GPK, Franziska Frey, auf Regeln der GPK und ihrer Mitglieder im Umgang mit der Öffentlichkeit aufmerksam gemacht. Diese Regeln wurden im vorliegenden Fall nicht eingehalten – übrigens nicht mit Absicht, sondern aus Unachtsamkeit –, und Crista Weisshaupt hat sich dafür in aller Form entschuldigt.

Wenn Sie von einer Amtsgeheimnisverletzung sprechen, Balz Hösly, bitte ich Sie, das Kantonsratsgesetz § 34 Abs. 2 zu studieren. Es unterstellt dem Amtsgeheimnis: «Tatsachen, die zur Wahrung überwiegend öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.» Crista Weisshaupt hat indessen keine einzige Tatsache bekannt gegeben, die diesem Tatbestand entsprechen würde. Im Grunde hat Crista Weisshaupt nichts anderes gesagt, als was auch in der Pressemitteilung der Militärdirektion vom 8. Oktober 1998 zu lesen stand: «Die Militärdirektion hat für die Bemühungen des Unterstützungskomitees für Paul Matter Verständnis, muss aber davon ausgehen, dass weder dieses Komitee noch die Mitunterzeichnenden den Sachverhalt in vollem Umfang kennen.»

Crista Weisshaupt sagte sinngemäss überhaupt nichts anderes, jedenfalls nichts, was inhaltlich über diese Pressemitteilung hinausgehen

würde. Daher stellt sich für die SP die Frage einer Amtsgeheimnisverletzung nicht. Für uns ist der Fall erledigt, es sei denn, es gebe Leute, die aus diesem Fall irgendwelches Kapital schlagen möchten.

Die Beratungen werden fortgesetzt.

3. Bewilligung eines Kredites für Neubauteile (Hofeinbau und Aufstockung) im Universitätsgebäude Rämistrasse 74, Zürich

Antrag des Regierungsrates vom 4. November 1998 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 2. Februar 1999, **3676**

Ulrich Isler (FDP, Seuzach), Präsident der vorberatenden Kommission: Die kantonsrätliche Kommission hat an zwei Sitzungen dieses Geschäft sehr kritisch hinterfragt und sorgfältig geprüft. Es waren im Wesentlichen fünf Themenkreise, welche die Kommission für längere Zeit beschäftigten.

1. Bedürfnisabklärung

Das Rechtswissenschaftliche Institut (RWI) ist heute auf sieben Liegenschaften verteilt. Professor Tobias Jaag, Direktor des Rechtswissenschaftlichen Instituts, hat der Kommission die prekären Platzverhältnisse geschildert und Probleme dieser Verzettelung auf die sieben Liegenschaften glaubhaft dargestellt.

Vivian Sobotich als Vertreterin der Assistierenden wies darauf hin, dass der Personal-Unterbstand nicht ein Finanz-, sondern ein Platzproblem darstellt.

Regierungsrat Ernst Buschor machte auf das alarmierende Betreuungsverhältnis an der Universität Zürich aufmerksam. Auf einen Professor kommen 100 Studenten an der rechtswissenschaftlichen Abteilung. Zudem muss mit einem Wachstum von 3000 bis 4000 Studenten

pro Jahr gerechnet werden, vor allem ab dem Jahr 2001, wenn Doppel-maturjahrgänge in die Uni eintreten. Übrigens gehen diese Schüler bereits heute ans Gymnasium. Die Zahlen sind deshalb verbürgt.

Einer statistischen Unterlage der schweizerischen Hochschulkonferenz konnten wir entnehmen, dass einem Student der Rechte in Zürich 1,7 m² Platz zur Verfügung steht. Im Vergleich dazu hat ein Student an der Uni Freiburg etwa doppelt so viel Platz, nämlich 3,2 m². In Bern sind es bereits 5 m² und in St. Gallen fast viermal so viel, nämlich 5,9 m². Der Zürcher Jus-Student hat also am wenigsten Platz von allen Studenten der Schweiz.

Anhand einer zusätzlich verteilten Unterlage der Universität Zürich über die strategische Hochschulplanung mit einem Zeithorizont bis 2006 konnten sich alle Kommissionsmitglieder ein Bild von den extrem knappen und prekären Verhältnissen am RWI machen. In diesem Bericht wird auch festgehalten, dass der Lehrkörper in den nächsten 10 Jahren um zirka 30 % erhöht werden muss.

2. Fragen zur Trennung von Umbau und Neubau

Kantonsbaumeister Stefan Bitterli hat uns die komplexen Probleme des Bauvorhabens Rämistrasse 74/76 ausführlich dargelegt und begründet. Es sind vier Punkte, die zu Überlegungen Anlass geben. Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein überkommunales, also ein kantonales Schutzobjekt. Der Bibliothekseinbau führt zwangsläufig – das ist bei Verdichtungsbauvorhaben immer wieder der Fall – zu statischen Problemen. Der Betrieb in den bestehenden Bauten muss während der ganzen Bauzeit aufrechterhalten werden, d. h. das dortige RWI wird den Betrieb weiterführen, aber auch die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) wird während der Bauzeit weiter dort betrieben. Sie verstehen sicher, dass die Sicherheitsanforderungen in einem solchen Fall ausserordentlich hoch sind. Denken Sie an die Studenten einerseits, aber auch an die Brandgefahr, wenn an einer bestehenden Struktur bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Da gibt es verschiedene Elemente, die ein Bauvorhaben ebenfalls verteuern.

Der eigentliche Hofeinbau mit der Bibliothek kostet rund 26 Mio. Franken. Darüber haben wir heute zu befinden. Die Sanierungs- und Umbaumaassnahmen kosten zirka 24 Mio. Franken. Dabei handelt es sich um sogenannte gebundene Ausgaben. Es stellt sich nun die Frage, was mit dem Neubauprojekt geschehen würde, wenn nur das Gebäude saniert und unterhalten werden müsste ohne den Bibliothekseinbau. Wir haben verlässliche Zahlen von der Baudirektion erhalten. Wir haben festgestellt, dass der reine Umbau in etwa gleich viel kostet wie die Sanierungsmassnahmen, welche eine Folge dieses Bibliothekseinbaus

sind. Die Sanierung und der Unterhalt der bestehenden Liegenschaft werden ebenfalls zirka 24 Mio. Franken kosten. Voraussetzung ist, dass nach dem gleichen Standard gebaut wird, wie für den Umbau vorgesehen ist.

Der Hofeinbau als Neubau umfasst im Wesentlichen die Bibliothek mit einer Bedarfsfläche von 3'600 m², mit zirka 500 Leseplätzen, Gruppen- und Nebenräumen. Es sind als Beispiel zirka 6'800 Laufmeter Tablare für die Aufnahme der Bücher notwendig. Bibliotheks- und Institutsbetrieb im Altbau können nach Erstellen dieses Bauvorhabens getrennt voneinander funktionieren.

Die Zweifel der Kommission bezüglich Auseinanderhalten von Hofeinbau und Umbau konnten vom stellvertretenden Kantonsbaumeister, Markus Weibel, zweifelsfrei ausgeräumt werden.

3. Besichtigung

Wir haben die Gebäulichkeiten ausführlich besichtigt. Wir konnten uns ein Bild vom desolaten Zustand der Flachdächer und der Fassaden machen. Auch die engen Verhältnisse in den Institutsräumen wurden mit Erstaunen zur Kenntnis genommen.

4. Höhe der Neubaukosten

Anspruchsvolle Bauvorhaben – um ein solches handelt es sich hier – brauchen verantwortungsbewusste und erfahrene Planer, welche diese anspruchsvollen Aufgaben auch zu bewältigen vermögen. 1989 wurde dieser Auftrag erteilt. Heute müsste über ein solches Bauvorhaben mit Bestimmtheit ein Wettbewerb durchgeführt oder im Präqualifikationsverfahren ein Architekt bestimmt werden. Der Kommission wurde ein ausserordentlich ausführlicher Kostenvoranschlag nach Baukostenplan (BKP), 2-stellig, abgegeben. Nachträglich wurde sogar eine 4-stellige BKP-Zusammenstellung abgegeben, in der die Arbeitsgattungen in den prozentualen Aufteilungen sauber dargelegt wurden. Alle Arbeiten, die an diesem Institutsneubau zur Ausführung kommen, sind dabei detailliert aufgeführt worden.

5. Höhe der Neubaukosten

Die Kosten sind hoch. Dies bestätigten auch die an der Kommissions-sitzung teilnehmenden Vertreter der Baudirektion. Sie lassen sich wie folgt begründen:

1. Anhand der aufgehängten Pläne konnte sich die Kommission vergewissern, dass der Detaillierungsgrad der Pläne ungewöhnlich hoch und sorgfältig ist. Das ermöglichte den mit den Kostenermittlung beauftragten Büro eine saubere und verlässliche Kostenkalkulation.

2. Da es sich um ein Verdichtungsbauwerk handelt – ein Neubau wird in einen bestehenden Altbau eingefügt – und der bestehende Betrieb des RWI und der KME aufrechterhalten werden muss, ist der Bau relativ teuer.
3. Vergleiche mit ähnlichen Objekten – das Zahnärztliche Institut ist kein ähnliches Objekt – zeigen, dass die Kosten verantwortbar sind. Als Beispiel wurde vor allem das Kollegiengebäude 2 an der Karl Schmid-Strasse 4 aufgeführt. Insgesamt sind die Um- und Neubaukosten am Kollegiengebäude mit 659 Franken/m³ abgerechnet worden. An der Rämistrasse 74 sind es 605 Franken/m³. Leute, die das Kollegiengebäude 2 kennen, können demzufolge relativ gut vergleichen, um welche Werte es sich hier handelt. Der Umbau allein kostete am Kollegiengebäude 468 Franken/m³. Beim vorliegenden Bau werden die Umbaukosten 421 Franken/m³ umfassen. Der kritische Wert des Neubaus allein beträgt beim Kollegiengebäude 1'003 Franken/m³. Beim Bau Rämistrasse 74/76 sind es gemäss detailliertem Kostenvoranschlag 922 Franken/m³. Es gibt ein weiteres Beispiel, das ich hier aufführen möchte, das ist der Bibliotheksein- und -umbau an der Uni Irchel. Dort wurde mit einem Preis von 617 Franken/m³ abgerechnet.

Weil sämtliche Arbeiten an der Uni Irchel abgeschlossen sind, stehen der Bildungsdirektion aus dem Finanzplafond die Finanzmittel für diese Investition zur Verfügung.

5. Baukostenkontrolle

Das Hochbauamt führt die Kostenkontrolle durch. Es werden regelmässig Rapporte über Kostenentwicklung und -prognosen erstellt und der Baudirektion mitgeteilt. Laut Regierungsrat Ernst Buschor kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des neuen Finanzhaushaltsgesetzes die politischen Gremien – um solche handelt es sich bei uns – wenn notwendig, frühzeitig über Abweichungen in der Kostenentwicklung informiert werden.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, diesem Kredit zuzustimmen. Ich danke den Kommissionsmitglieder herzlich für die aktive Mitarbeit, Regierungsrat Ernst Buschor und seinem Vertreter, Marcel Schmid, für die Information der Kommission. Ich danke den Professoren Tobias Jaag und Andreas Donatsch, der Vertreterin der Assistierenden, Vivian Sobotich, sowie den Herren Stefan Bitterli, Markus Weibel, Walter Antener und Kurt Leemann, welche die Kommission fachtechnisch begleitet haben.

Claudia Balocco (SP, Zürich): Die Sozialdemokratische Fraktion wird dem Kreditantrag von rund 26 Mio. Franken für die Erstellung von Hofeinbauten und die Aufstockung an der Rämistrasse 74 zustimmen. Das Ziel, das verstreute Rechtswissenschaftliche Institut und später vielleicht sogar die ganze Fakultät zusammenzubringen und die verfügbare Nutzfläche zu erhöhen, können wir nur unterstützen. Der Bedarf scheint uns unbestritten. Es stellt sich uns eher die Frage, ob aufgrund der wachsenden Zahl von Studierenden der Raum auch in zehn Jahren noch genügen wird. Das ganze Projekt ist ökologisch, zeitgemäss, behindertengerecht und insbesondere, was den Hofeinbau für die Bibliothek betrifft, sehr schön. Wir haben es gehört, es ist schön, attraktiv, aber auch teuer. Wir müssen uns, obwohl wir heute nur über die Hälfte der Kosten bestimmen, doch bewusst sein, dass es um 50 Mio. Franken geht. Unserer Kommission fiel es doch einigermaßen schwer, abzuschätzen, ob die veranschlagten Kosten, wie uns versichert wurde, vertretbar und angebracht sind. Wir müssen den Fachleuten vertrauen und verfügen als Spezialkommission nicht über das notwendige Fachwissen bzw. insbesondere nicht über die notwendige Kontinuität, um dies abschliessend beurteilen zu können. Wir können nachfragen, aber die Antworten und Beurteilungen kommen natürlich von verwaltungsinternen Fachleuten. Dieses Vorhaben konnten wir nicht in ein übergeordnetes Raumkonzept für die Universität Zürich einbetten, weil die diesbezüglichen Aussagen von Bildungsdirektor Ernst Buschor etwas vage blieben. So müssen wir auch ihm einfach glauben, dass wir heute über ein zukunftssträchtiges Projekt beschliessen, das konzeptionell in die Gesamtentwicklung der Universität Zürich hineinpasst.

Ich denke, dass diese Kreditvorlage ein gutes Beispiel dafür ist, wie die Arbeit in den ständigen Kommission, über die wir kürzlich beschlossen haben, die Stellung des Parlaments gegenüber Regierung und Verwaltung stärken dürften. Nur, wenn wir Entwicklungen mitverfolgen, mitplanen und mit der Zeit das erforderliche Know-how erarbeiten können, können wir unsere Steuerungsfunktion auch wirksam wahrnehmen. Heute hingegen bestimmen wir über ein teures Bauvorhaben und hoffen, dass dieses Mosaiksteinchen wirklich in das Gesamtbild der Entwicklung der Universität Zürich hineinpasst.

Die SP-Fraktion wird der Kreditvorlage zustimmen. Über die Aufteilung in Umbaukosten, die der Regierungsrat aus der Laufenden Rechnung bereits beschlossen hat und in Neubaukosten, über die wir heute bestimmen, sind wir nicht glücklich, da das Ganze erklärtermassen ein Projekt ist. Unserer Ansicht nach wäre es sachlich richtiger, wenn der Kantonsrat oder falls es zu einer Abstimmung kommen sollte, das Volk über das gesamte Projekt und den gesamten Betrag bestimmen könnte.

Wir würden – auch das verhehlen wir nicht – den Betrag für den Um- und Neubau trotz ausgewiesenem Bedarf lieber für die Studierenden selbst oder für den Lehrbetrieb der Universität Zürich aufwenden. Die SP-Fraktion erwartet, dass der Kostenrahmen, den wir heute beschliessen, eingehalten werden kann und dass dann für die nächsten 15 Jahre an diesem Gebäude keine massgeblichen Kosten mehr anfallen werden.

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich): Der Kommissionspräsident hat erklärt, warum diese Vorlage in unserer Fraktion auch nicht unbestritten war. Eine Minderheit wird vielleicht sogar aus Gründen der unbefriedigenden Flächenplanung und der relativ hohen Kosten dagegen stimmen. Aus meiner Sicht ist der Entwurf, der heute vorliegt, sowohl vom architektonischen als auch vom schulischen Aspekt her gelungen. Lassen Sie mich trotzdem drei kritische Bemerkungen machen. Ich bitte die Regierung, das entgegenzunehmen und vielleicht Abänderung zu schaffen.

Der erste Punkt betrifft die Vermischung des Objektkredits mit den gebundenen Ausgaben. Gesamthaft wird ein Verpflichtungskredit von 50 Mio. Franken gesprochen. Bei der Aufteilung zwischen gebundenen Ausgaben und Objektkredit besteht ein sehr grosser Ermessensspielraum. Die Frage sei erlaubt: Ist eine Umnutzung eines Büroraumes in einen Schulraum oder umgekehrt tatsächlich eine gebundene Ausgabe? Das Gesetz hilft auch nicht weiter. Es enthält zwar Angaben, die aber wenig transparent sind. Gerade, wenn wir dieses Gebäude betrachten, bei dem im Altbau Verstärkungen notwendig sind, ist eine gebundene Ausgabe sehr fraglich. Die Frage, ob dieses Vorgehen nicht geändert werden könnte und der ganze Betrag der kantonsrätlichen Kontrolle unterworfen werden sollte, wäre durchaus angebracht gewesen, zumal das bezüglich des Prozederes und des Ablaufs keine Änderung gegeben hätte. Ich betrachte es als eine Aufgabe der zukünftigen ständigen Kommissionen, hier mehr Klarheit zu schaffen.

Die zweite Bemerkung betrifft die Flächenplanung. Regierungsrat Ernst Buschor hat in Zusammenhang mit dem Rotkreuzspital, bei dem die Universität als Aspirant auftritt, gesagt: «Im Augenblick ist eine genaue Flächenplanung schwierig.» Wir beschliessen heute über 7'000 m², davon sind 3'500 m² neue Fläche. Die Kommission hat aber nur über den Kredit zu befinden und keine generelle Flächenplanung der Universität zu machen. Diese Flächenplanung und die Visionen für die Universität, Herr Buschor, müssen her, und zwar schnell. Wenn Sie hier das gleiche Tempo vorgelegt hätten wie bei den Reformen, müsste diese Flächenplanung heute bereits vorliegen.

Drittens zum Lehrbetrieb: Das RWI erhält nun ein neues und schönes Gebäude. Ich bitte dringend, darauf bedacht zu sein, dass sich die Herren Professoren in diesen neuen Gebäuden ausschliesslich der Ausbildung und Wissensvermittlung der Studenten widmen. Es kann wohl kaum angehen, dass diese neu geschaffenen Büroräume, die notabene grösser sind als die bisherigen, als Anwaltsbüro für lukrative Nebenbeschäftigungen verwendet werden. Ich bitte dringend, darauf zu achten, dass sich die Angestellten der Universität auf ihre Kernaufgabe besinnen und sich dieser widmen, nämlich den Studenten die Ausbildung zu vermitteln und sie zu einem Lizenziat zu führen.

Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich): Ich möchte kurz auf ein allgemeines Thema eingehen. Es geht mir um die Bedürfnisabklärung. Regierungsrat Ernst Buschor hat uns mündlich dargelegt, welche grundsätzlichen Bedürfnisse dazu führen, dass dieser Ausbau nötig geworden ist. Er hat auf die Studentenzahlen hingewiesen und gesagt, dass bis zum Jahr 2001 etwa 3000 bis 4000 zusätzliche Studenten erwartet werden. Offenbar wurde man von dieser Entwicklung etwas überrollt. Man hat beschlossen, keinen Numerus clausus einzuführen, wie das bei den Medizinern der Fall ist. Regierungsrat Ernst Buschor hat ebenfalls dargelegt, dass die Platznot trotzdem bestehen bleiben wird, aber man sich behelfen will und näher zusammenrücken muss. Es ist auch für die Stadt Zürich nicht unerheblich, dass gleichzeitig gesagt worden ist, dass damit die immer wieder versprochene Möglichkeit, Mietobjekte längerfristig aufzuheben, in die Ferne gerückt ist. Dies alles möchte ich überhaupt nicht in Zweifel ziehen. Ich denke, diese Tatsachen sind wichtig und richtig. Gefehlt hat, dass sie in der Weisung nicht aufgeführt worden sind. Aus Sicht der GPK, aber auch aus Sicht der Reformkommission und der Reformmöglichkeiten, die wir jetzt haben, ist es in Zukunft wichtig, dass die Bedarfsziele in den Weisungen aufgeführt werden. Es ist auch so, dass die Bedeutung dieser Bedarfsziele im KEF (konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan) nachgelesen werden können. Herr Buschor, dieses Wort ist ein Zungenbrecher. Ich weiss nicht, ob es möglich wäre, die kreativen Leute in Ihrem Departement nochmals auf die Pisten zu schicken und ein etwas geläufigeres Wort zu kreieren. Es ist doch ein wichtiges Controllinginstrument der Zukunft. Dies als kleine Bitte.

Die Überlegungen des Regierungsrates, die im KEF aufgeführt werden, sollten für die Kommissionen und das Parlament nachvollziehbar sein. Die Transparenz, die immer wieder versprochen wird, muss Gegenstand von Ausführungen sein, die auch in der Weisung nachzulesen sind. Ich bitte Sie, Herr Regierungsrat Buschor, dieses Anliegen in die

Regierung weiter zu tragen. Ich bitte auch die Kolleginnen und Kollegen, ihre Aufmerksamkeit in Zukunft auf die Bedeutung der Bedürfnisfrage zu lenken.

Im Namen der FDP gebe ich Ihnen die Zustimmung zu diesem Geschäft bekannt.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Bauen ist schnell, einfach und oft eine einleuchtende Massnahme zur Lösung von Problemen. Gerade deshalb ist es nötig, dass solche Baumassnahmen kritisch begleitet und beurteilt werden. Aus Grüner Sicht sind deshalb drei Fragen zu beantworten.

Erstens: Muss die Konzentration der Räumlichkeiten des Rechtswissenschaftlichen Instituts wirklich mit einer Raumerweiterung gelöst werden? Gäbe es auch die Möglichkeit, die Probleme mit organisatorischen Massnahmen zu lösen? Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass das RWI jenes Rechtswissenschaftliche Institut der Schweiz ist, das heute am wenigsten Platz pro Studierender aufweisen kann. Dies allein würde bedeuten, dass dem Rechtswissenschaftlichen Institut eine Raumerweiterung zusteht. Es wäre aber möglich, dass in anderen Instituten eine solche Raumreserve zur Verfügung steht. In letzter Zeit wurde an der Universität immer gebaut. Die Naturwissenschaften wurden in die Uni Irchel ausgelagert. Dennoch konnte mit einer einleuchtenden Tabelle nachgewiesen werden, dass es kaum einen Bereich der Universität gibt, in dem in Zürich ein übermässiger Platzbedarf pro Studierender oder pro Fakultät zur Verfügung steht. Daher ist es offensichtlich sinnvoll und richtig, dass im Bereich des Rechtswissenschaftlichen Instituts eine Raumerweiterung stattfinden wird.

Zweitens stellt sich die Frage, ob dieser Ausbau dem Institut und den Studierenden etwas bringt und nützt. Ich weise Vilmar Krähenbühl darauf hin, dass neben der Ausbildung der Studierenden auch die Forschung zur universitären Aufgabe gehört. Diese darf auch beim Rechtswissenschaftlichen Institut nicht vernachlässigt werden. Wir haben bei diesem Projekt keinen Bericht der Finanzkontrolle. Das lässt in der Regel aufhorchen und skeptisch stimmen. Dennoch kann man folgende Bemerkungen machen: Die Zusammenfassung der Räume scheint sinnvoll. Eine Bibliothek mit Arbeitsplätzen für die Studierenden zu schaffen, ist mehr als notwendig. Unsere Erfahrung ist aber jene, dass in der Regel die Erweiterung der Räumlichkeiten oft mit einer generellen Kürzung der Budgets der Institute und Bereiche einhergeht. Das haben wir verschiedentlich im Spitalbereich erlebt. Es ist also eine kritische Frage, ob die Erweiterung der Betriebskosten nicht gleichzeitig mit einer

Kürzung im personellen Bereich kompensiert werden muss. Ich möchte gerne, dass Regierungsrat Ernst Buschor dies noch ausführt. In der Kommission hat er darauf hingewiesen, dass die Aufstockung im personellen Bereich selbstverständlich derjenigen der Räumlichkeiten entsprechen wird. Wenn dies so ist, kann man dem Projekt grundsätzlich zustimmen.

Die letzte Frage ist jene, ob das Projekt selbst effizient ist. Wenn man den Namen Santiago Calatrava hört, der dieses Projekt in guter Art und Weise entworfen hat, dann läuten aber bei den Finanzpolitikern und -politikerinnen die Alarmglocken. Dieses Problem ist offensichtlich auch der Baudirektion klar. Deshalb ist dem Stararchitekten für die Ausführungsphase ein anderes Büro beigegeben worden. Ich hoffe, dass dieses Team und die Zusammenarbeit wirklich klappen. Die Baukosten sind hoch. Ich gehe davon aus, dass ein Verdichten in einer schwierigen Umgebung etwas Geld kostet. Das verdichtete Bauen ist nicht sehr einfach und erfordert verschiedene nicht ganz billige Massnahmen.

Im Ganzen bin ich der Meinung, dass die Komplexität des Baus die Kosten rechtfertigt, das Raumprogramm sinnvoll ist und die Ausgaben getätigt werden sollen. Ich bitte Sie, um Zustimmung zur Vorlage.

Peter F. Bielmann (CVP, Zürich): Unseres Erachtens ist das Projekt in ökologischer und ökonomischer Hinsicht sinnvoll. Vor allem trägt es der ausgewiesenen zukünftigen Entwicklung der Studentenschaft am Rechtswissenschaftlichen Institut Rechnung. Wir werden diesem Vorhaben zustimmen.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Die EVP-Fraktion anerkennt und unterstützt die Bemühungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, ihre juristischen Institute unter einem Dach zu vereinen. Der Vorschlag, wie dies an der Rämistrasse 74 realisiert werden kann, überzeugt. Die architektonische und baustatische Lösung des Hofeinbaus für die zentrale Bibliothek ist beeindruckend und attraktiv. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit sowohl bezüglich der baulichen wie auch der haustechnischen Massnahmen ist erbracht.

Die Vorlage verdient Unterstützung.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Der LdU wird den Kredit von rund 26 Mio. Franken unterstützen.

Ich bin nicht bekannt dafür, dass ich der Regierung unkritisch gegenüber stehe, aber hier habe ich Mühe, ein Haar in der Suppe zu finden. Der Bedarf ist ausgewiesen. Die Platzverhältnisse sind wirklich knapp. Der Kommission wurde überzeugend dargelegt, dass sich die Kosten im Bereich des Üblichen bewegen, d. h. in ähnlichen Grössenordnungen wie vergleichbare Objekte. Ich finde, wenn wir einen solchen Kredit sprechen, dürfen wir doch etwas über die Architektur sagen, auch wenn diese an sich nicht zur Diskussion steht. Dieses Projekt gefällt mir und vielen anderen sehr gut. Ich bin überzeugt, dass es für die Architektur an der Uni eine Bereicherung sein wird.

Regierungsrat Ernst Buschor: Zum Objektkredit betreffend gebundene und neue Ausgaben: Wir sind dem Finanzhaushaltsgesetz gefolgt, das diese Unterscheidung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vornimmt. Ich persönlich halte diese Unterscheidung für zweckmässig, wenn Sie sie ändern oder aufheben wollen, müssen Sie das Finanzhaushaltsgesetz ändern. Im Zweifelsfall haben wir auch hier für die neue Ausgabe entschieden.

Zur Flächenplanung: Wir sind daran, diese zu überprüfen. Einige Randbedingungen sind zurzeit etwas kritisch. Ich erwähne die Frage des Rotkreuz-Spitals. Wenn das alles geklärt ist, können wir je nach Randbedingungen so oder so operieren. Das muss aber vorweg geklärt sein.

Zur Wissensvermittlung: Es ist so, dass Professoren, die in den Räumlichkeiten mit Mitteln des Kantons private Tätigkeiten ausüben, diese zu Vollkosten entschädigen müssen. Das machen sie auch, insbesondere die Juristen.

Wir werden, wenn die Randbedingungen des Raumes klar sind, den Entwicklungsplan überarbeiten. Er wird dann als eigenständiger Plan der selbstständigen Institution Universität sicher der Bildungskommission vorgelegt werden.

Zur Kürzung im personellen Bereich haben wir getrennte Plafonds für Investitionen und laufende Ausgaben. Hier werden wir die Vermehrung der Stellen bei den Juristen aus den Mehreinnahmen des Hochschulkonkordats finanzieren.

Ich ersuche Sie um Zustimmung zur Vorlage.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Meine Bemerkungen betreffen die Kosten. Wir fordern immer wieder ein Kostencontrolling, und zwar deshalb, weil wir der Ansicht sind, dass die öffentliche Hand nicht teurer bauen soll als die Privatwirtschaft. Bei diesem Projekt haben Sie gehört, dass der m³-Preis etwa 1000 Franken beträgt. Ein normaler Bau verursacht etwa Kosten von 600.--/m³. Ich schlage vor, dass wenn wir es mit speziellen architektonischen Lösungen, die Architekten wie Santiago Calatrava fordern, oder mit speziellen Problemen der Denkmalpflege zu tun haben, wir in Zukunft genau diese Bereiche in den Kosten ausscheiden sollten. Mir ist es nicht so wichtig, ob es sich um gebundene oder nicht gebundene Ausgaben handelt oder ob Neubau- und Umbaukosten ausgeschieden werden. Viel wichtiger ist der Unterschied, was wir im Kanton Zürich über den normalen Rahmen hinaus investieren. Ich mache diesen Vorschlag deshalb, weil wir immer wieder über die zentralörtlichen Leistungen des Kantons Zürich sprechen. Wenn wir über diese Kosten reden, sollte es klar sein, was ein Studienplatz im Kanton Zürich kostet. Da müssen wir unsere Spezialkosten ausscheiden. Ich höre bei den Leuten in unseren Nachbarkantonen, dass wir immer noch investierten, als ob wir das Geld hätten. Deshalb würden sie nicht begreifen, warum wir überhaupt davon sprechen, dass sie sich an unseren Kosten beteiligen sollten. Mein Vorschlag lautet so, dass man die Kosten ausscheidet, die in die Architektur oder Denkmalpflege investiert werden. Das sind unsere speziellen zürcherischen Leistungen, die wir zu verantworten haben. Aber der Grundpreis, wie viel ein Studienplatz oder die zentralörtliche Leistung von Zürich kostet, sollte ersichtlich sein.

Selbstverständlich sind diese Kosten begründbar. Wir haben es gehört. Ob es günstiger gehen würde oder nicht, können wir hier nicht mehr beurteilen. Es sind alles Fachleute am Werk. Den Unterschied von 400 Franken pro m³ investieren wir in die Denkmalpflege und in gute Architektur. Diese Kosten können wir sicher nicht unseren Nachbarn belasten.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. bis V.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 124 : 0 Stimmen, der Vorlage 3676 gemäss Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission zuzustimmen, lautend auf:

- I. Für die Erstellung von Hofeinbauten und für die Aufstockung des Universitätsgebäudes Rämistrasse 74, Zürich, wird ein Kredit von Fr. 25'890'000 bewilligt.
- II. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich im Rahmen der Baukostenentwicklung zwischen der Baukostenberechnung 1. April 1998 und der Bauausführung.
- III. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Die Vorlage geht zum Vollzug an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Persönliche Erklärung

Helen Kunz (LdU, Opfikon): Obwohl es aus juristischer Sicht wahrscheinlich nicht zwingend ist, dass ich beim nächsten Traktandum in den Ausstand treten muss, werde ich es freiwillig tun. Damit will ich vermeiden, dass hier noch länger darüber diskutiert wird, ob ich hinausgehen muss oder drinbleiben darf. Ich kann sehr gut in den Ausstand treten, weil ich weiss, dass der Ausgang dieses Geschäfts nicht von meiner Anwesenheit abhängen wird. Es gibt hier drinnen Kolleginnen und Kollegen, die dieses Geschäft sehr kompetent vertreten werden.

Die Beratungen werden fortgesetzt.

4. Beschwerde von Helen Kunz, Opfikon, und Mitbeteiligten gegen die Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 über die Bewilligung eines Kredites für die Ausführung der 5. Bauetappe am Flughafen Zürich

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 18. Februar 1999
KR-Nr. 52/1999

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Zu Handen des Rates und des Protokolls stelle ich fest, dass Kantonsrätin Helen Kunz, Opfikon, Erstunterzeichnerin der Beschwerde gegen die Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 über die Bewilligung eines Kredites für die Ausführung der 5. Bauetappe am Flughafen Zürich bei der Behandlung dieses Geschäfts im Ausstand ist.

Thomas Dähler (FDP, Zürich), Sekretär des Büros des Kantonsrates: Der Kantonsrat ist heute in der wenig beneidenswerten Situation, in einer politisch brisanten Frage einen juristischen Entscheid fällen zu müssen. Ein Entscheid, der ihm von Gesetzes wegen zusteht, den aber eigentlich ein Gericht fällen sollte und nicht ein Parlament. Das Problem besteht darin, dass der Kantonsrat als zuständige Instanz für Stimmrechtsbeschwerden im engeren Sinn bei seinem Entscheid über Gutheissung oder Ablehnung der Beschwerde politisch nur einen kleinen und rechtlich eigentlich gar keinen Spielraum hat. Es besteht die Gefahr, dass dieser Rat aber dennoch politisch entscheiden wird und dass gerade dieser Umstand von der unterlegenen Partei – wer immer das

dann sein mag – dazu benützt wird, den Entscheid mit einer staatsrechtlichen Beschwerde in Lausanne anzufechten. Also wird schliesslich vielleicht doch ein Gericht entscheiden. Ich rufe Sie auf, auch wenn wir kurz vor den Wahlen stehen, nach rechtlichen Gesichtspunkten zu urteilen und nicht nach politischen Interessenlagen.

Da wir mit allen notwendigen Informationen bereits hinreichend eingedeckt worden sind, und weil zu den umfangreichen Unterlagen eine Aktenaufgabe stattgefunden hat, erlaube ich mir, auf die Fakten nur noch in aller Kürze einzugehen.

Im Juni 1995 haben die Stimmberechtigten den Kredit für die Realisierung der 5. Ausbautetappe des Flughafens mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 68 % bewilligt. Das Ergebnis der Abstimmung wurde am 7. Juli 1995 im Amtsblatt publiziert. Während der damals geltenden Frist von 20 Tagen – heute sind es 30 Tage – sind keine Beschwerden eingegangen. Am 21. August 1995 hat der Kantonsrat das Ergebnis der Abstimmung erwahrt.

Im September 1998 haben der Regierungsrat und die Flughafendirektion an einer Medienkonferenz berichtet, dass nach neuesten Erkenntnissen die maximale Kapazitätsgrenze des Flughafens nach der Realisierung der 5. Bauetappe, einer zusätzlichen Verlängerung der Piste 16 um 1000 m sowie nach gewissen Anpassungen des Betriebsreglements bei 400'000 Bewegungen pro Jahr liegen werde. Unter den heute gegebenen Umständen sei eine maximale Kapazität von 290'000 Bewegungen anzunehmen.

Die Beschwerdeführenden haben unbestritten Recht, wenn sie zwischen den Aussagen des Regierungsrates in der Vorlage an den Kantonsrat und den neuesten Erkenntnissen über die maximale Kapazität des Flughafens einen erheblichen arithmetischen Widerspruch feststellen. Aus diesem Widerspruch werden aber falsche Schlüsse gezogen und folgende Behauptungen aufgestellt:

1. Regierung und Verwaltung hätten gegenüber dem Parlament und dem Souverän eine offensichtlich bewusste Täuschung betrieben.
2. Der Souverän hätte in Kenntnis der höheren Kapazität die Vorlage abgelehnt.

Der Vorwurf der bewussten Täuschung des Parlaments und des Volks durch die Regierung ist der schwerwiegendste, überhaupt denkbare Vorwurf. Einen solchen Vorwurf zu erheben, ohne dafür auch nur den geringsten Anhaltspunkt, geschweige denn einen Beweis liefern zu können, wiegt in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren um so schwerer, weil er der Beschwerde von sich aus eine politische Dimension verleiht, die ihr eigentlich gar nicht zukommen darf. Die Behauptung, der

Souverän hätte in Kenntnis einer höheren Maximalkapazität des Flughafens anders entschieden, ist deshalb nicht nachvollziehbar, weil diese Kapazität im Vorfeld der Abstimmung gar kein Thema war und auch in den Abstimmungszeitungen nicht darauf eingegangen wurde. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte war damals der wichtigste Diskussionspunkt. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb das Volk anders entschieden hätte, wenn bereits 1995 die höheren Zahlen über die Maximalkapazität vorgelegen hätten. So viel zum materiellen Inhalt der Beschwerde.

Das Büro beantragt Ihnen, auf die Beschwerde nicht einzutreten, weil die Beschwerdefrist am 27. Juli 1995 unbenutzt abgelaufen und der Beschluss mit der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses am 21. August 1995 rechtskräftig geworden ist. Eine nachträgliche Kassierung kommt auch unter dem Aspekt der Rechtssicherheit nicht mehr in Frage. Hingegen ist die Beschwerde als Wiedererwägungsgesuch im Sinne von § 86a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) entgegenzunehmen. Allerdings ist dieses Revisionsgesuch abzulehnen, weil die dabei erforderliche Voraussetzung, nämlich eine nicht den Tatsachen entsprechende Information der Stimmberechtigten, also das Vorliegen fehlerhafter Entscheidungsgrundlagen, nicht erfüllt ist. Die Angaben über die Maximalkapazitäten des Flughafens waren nach damaligem Kenntnisstand korrekt, soweit sie überhaupt den Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben. Dass die technologische Entwicklung gewisse Fortschritte macht, darf nicht zum Vorwurf der Fehlinformation führen. Wenn Sie heute mit einem Prospekt aus dem Jahre 1995 in einen Computerladen marschieren, werden Sie schnell feststellen, dass das Preis-/Leistungsverhältnis auch dort nicht mehr dem Stand von 1995 entspricht, allerdings zu Ihren Gunsten.

Es ist von verschiedener Seite darauf hingewiesen worden, dass ein Wiedererwägungsgesuch im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gar nicht statthaft wäre, weil der Kantonsrat seinen Erhaltungsbeschluss nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als Gesetzgebungsorgan gefasst habe und dieser daher nicht den Bestimmungen des VRG unterliege. Dazu ist anzumerken, dass die Erhaltung eines Abstimmungsergebnisses keinen gesetzgeberischen Akt im eigentlichen Sinn darstellt, sondern eher einen Verwaltungsakt, der lediglich aus Gründen der Gewaltenteilung dem Parlament zusteht und nicht der Regierung. Zudem verweist das Wahlgesetz in § 41 für den Fristenlauf und in § 133 für die Abwicklung des Beschwerdeverfahrens ausdrücklich auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Die Frage, ob ein Wiedererwägungsgesuch im Sinne des VRG überhaupt zulässig sei, kann indessen offen bleiben,

weil das Büro Ihnen beantragt, ein solches Gesuch abzulehnen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

Ich komme zum letzten Punkt des Dispositivs des Büros, nämlich zu den Verfahrenskosten. Gemäss § 132 des Wahlgesetzes können die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei ganzer oder teilweiser Abweisung der Beschwerde den Beschwerdeführenden auferlegt werden, wenn die Beschwerde mutwillig erhoben worden ist. Das Büro des Kantonsrates ist der Meinung, dass im vorliegenden Fall keine mutwillige Beschwerdeführung vorliegt oder jedenfalls nicht nachgewiesen werden kann. Deshalb ist auf die Auferlegung der Verfahrenskosten zu verzichten. Allerdings liesse sich auch der gegenteilige Standpunkt leicht begründen, insbesondere wenn sich im Laufe der Beratungen herausstellen sollte, dass die Beschwerde primär aus politischen und nicht aus rechtlichen Gründen geführt wurde.

Ich bitte Sie, den Anträgen des Büros vollumfänglich zuzustimmen, den Minderheitsantrag abzulehnen und ein gerechtes Urteil zu fällen.

Willy Spieler (SP, Küsnacht): Im Namen der Minderheit des Büros stelle ich Ihnen den Antrag,

die vorliegende Stimmrechtsbeschwerde gutzuheissen.

Der Regierungsrat wird damit angewiesen, die Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 über die Bewilligung eines Kredits zur Ausführung der 5. Bauetappe am Flughafen Zürich zu wiederholen.

Die schriftliche Begründung unseres Minderheitsantrags wurde den Ratsmitgliedern und der Presse bereits zugestellt. Erlauben Sie mir gleichwohl, die Schwerpunkte unserer Argumentation hervorzuheben und da und dort zu präzisieren. Vorausschicken möchte ich, dass für uns für die Gutheissung der Beschwerde nicht massgebend ist, ob der Regierungsrat das Volk 1995 absichtlich getäuscht habe oder nicht. Massgebend ist vielmehr die Tatsache, dass sich die damaligen Informationen heute in drei wichtigen, für die Entscheidung des Souveräns massgebenden Punkten als unzutreffend erweisen.

1. Entgegen der Mehrheitsmeinung des Büros ging es bei der Abstimmung um die 5. Ausbautappe nicht nur um Prognosen, sondern auch um Kapazitäten. Schon in der Weisung an den Kantonsrat bezeichnete die Regierung die 5. Bauetappe als «einen ersten, wenn auch sehr bedeutenden Schritt in Richtung des theoretischen Vollausbau des Flughafens im Sinne des Masterplans.» Theoretischer Vollausbau heisst aber nichts anderes als Maximalkapazität. Diese würde und wird vor allem in Flugbewegungen gemessen. Der Masterplan hat damals diese Maximalkapazität für den Linien- und

Charterverkehr mit 250'000 Bewegungen angegeben. Auf Seite 6 der damaligen Abstimmungsvorlage heisst es: «Mit der Realisierung der 5. Bauetappe würde selbst diese Maximalkapazität nicht einmal voll ausgeschöpft.» Die Rede war von «etwa 220'000 Bewegungen des Linien- und Charterverkehrs, sowie etwa 35'000 Bewegungen des Geschäfts- und Privatflugverkehrs.» An der Medienkonferenz vom 8. September 1998 haben Regierungsrat Ernst Homberger und die Flughafendirektion diese Maximalkapazität massiv nach oben korrigiert, nämlich auf 290'000 Bewegungen für die heute bestehende Anlage – also ohne Ausbau – und auf 400'000 für das Ausbauprojekt. Zu Recht beschwerten sich daher Helen Kunz und Mitbeteiligte, dass die Stimmberechtigten von objektiv falschen Informationen ausgehen mussten. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn Regierungsrat und Kantonsrat diese Informationen gutgläubig weiterverbreitet haben. Allerdings hat uns der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung einen Ausschnitt aus einem Protokoll der vorberatenden Kommission vom 9. Dezember 1994 zukommen lassen, wonach der Direktor der Flughafendirektion damals erklärte: «Der Flughafen Zürich verfügt über eine Kapazität von 60 Bewegungen pro Stunde. Bei einer Betriebszeit von 16 Stunden pro Tag ergibt das eine Kapazität von 365'000 Bewegungen pro Jahr.» Ich bringe diese Zahl mit dem sogenannten theoretischen Vollausbau von nur 250'000 Flugbewegungen nicht zusammen. Was hier vorliegt, ist vielleicht ein Indiz für die Verwendung von falschen Zahlen. Es ist aber kein rechtsgenügender Nachweis «einer offensichtlich bewussten Täuschung des Souveräns».

2. Die Argumentation der Beschwerde wird auch durch die Entwicklung der Schadstoffemissionen bestätigt, die der überarbeitete Umweltbericht zur Rahmenkonzession für die 5. Ausbauetappe prognostiziert. Während der Beleuchtende Bericht 1995 eine Abnahme der vom Flughafen verursachten Stickoxidemissionen versprach, könnten diese nach dem neuen Umweltbericht gegenüber 1995 auch ohne Ausbau um 76 % zunehmen, mit Ausbau gar um 134 %.
3. In der Frage des Fluglärms kam der Beleuchtende Bericht 1995 zum Schluss «dass sich die Fluglärmbelastung auch bei einer weiteren Zunahme der Flugbewegungen auf dem heutigen Niveau halten wird.» Nach dem überarbeiteten Umweltbericht liegen die Lärmemissionen nun aber in den zwei Stunden vor Mitternacht und am frühen Morgen – vor allem im Norden des Flughafens – erheblich über den Grenzwerten.

Der Wille, den der Souverän mit seinem Ja zur Abstimmungsvorlage von 1995 verbinden musste, ist in dem objektiv möglichen oder möglich

gewordenen und zu erwartenden Wachstum an Flugbewegungen, Schadstoff- und Lärmbelastungen nicht mehr wieder zu erkennen. Die heute vorliegenden Zahlen für die maximalen Kapazitäten mit oder ohne Ausbau weichen in so krasser Weise von den Informationen im Vorfeld der Abstimmung ab, dass rückblickend von einer korrekten Willensbildung der Stimmberechtigten nicht mehr die Rede sein kann. Daran vermag auch der hohe Stimmenanteil von 68 % Ja-Stimmen nichts zu ändern. Dass der Souverän der Vorlage ebenfalls zugestimmt hätte, wenn ihm die aktuellen Zahlen hinsichtlich Flugbewegungen sowie Umwelt- und Lärmbelastung bekannt gewesen wären, lässt sich nicht mit der Gewissheit sagen, die für die Ablehnung der Beschwerde notwendig wäre. Gegen die Beschwerde zu entscheiden, wäre ein Verstoss gegen Treu und Glauben im Umgang mit dem Souverän. Dieser würde nachträglich getäuscht, wenn er nicht erneut zum Projekt Flughafenausbau Stellung nehmen könnte, das heute unter so grundlegend anderen Voraussetzungen steht, dass es gar nicht mehr dasselbe Projekt sein kann. Nur so beruht die Entscheidung über die 5. Ausbaustappe auf dem freien, zuverlässigen und unverfälschten Willen der Stimmberechtigten, den das Bundesgericht verlangt.

Ich bitte Sie deshalb, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Erklärung des Büros des Kantonsrates

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Anfangs Februar 1999 hat die Öffentlichkeit erstmals Kenntnis von den Äusserungen eines Mitglieds der GPK und des Büros in der von der FPD mit ihrer Fraktionserklärung angesprochenen Sache erhalten. Das Büro hat im Anschluss daran einen Rechtsanwalt beauftragt, abzuklären, ob im Zusammenhang mit diesen Äusserungen eine mögliche Amtsgeheimnisverletzung vorliegen könnte. Nachdem die Abklärungen des Rechtsanwalts vorlagen, wurde dem Büro durch eines seiner Mitglieder ein Bericht in der fraglichen Sache mit einer anderen Schlussfolgerung unterbreitet. Nach längerer Diskussion kam das Büro zum Schluss, dass es im vorliegenden Fall wohl am besten wäre, wenn die betroffene Person eine Selbstanzeige machen würde. Nach eingeräumter Bedenkzeit hat die Betroffene auf eine Selbstanzeige verzichtet. Das Büro des Kantonsrates hat am 4. März 1999 mehrheitlich entschieden, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu ersuchen, das Vorliegen einer möglichen Amtsgeheimnisverletzung abzuklären. Am 8. März 1999 wurde Strafanzeige wegen möglicher Verletzung des Amtsgeheimnisses erstattet.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und der Unschuldsvermutung der Betroffenen gegenüber hat das Büro beschlossen, in der fraglichen Sache nicht von sich aus an die Öffentlichkeit zu treten. Nachdem nun aber derart massive und nach unserer Auffassung unbegründete Vorwürfe gegenüber dem Büro erhoben worden sind, sehen wir uns veranlasst, Sie über die eingeleiteten Schritte in dieser Angelegenheit zu informieren.

Wir weisen deshalb die haltlosen Anschuldigungen, welche die FDP-Fraktion mit ihrer Fraktionserklärung gegenüber dem Büro des Kantonsrates erhoben hat, mit Entschiedenheit und in aller Form zurück.

Erlauben Sie mir eine persönliche Ergänzung: Es ist nicht einfach, gegen eine Person, mit der man fast täglich zusammenarbeitet, Strafanzeige zu erstatten. Das Büro hat sich diesen Beschluss reiflich überlegt. Es war für jede und jeden von uns ein schwerer Entscheid. Wir haben versucht, auch die menschliche Seite in unsere Überlegungen miteinzu beziehen und nicht einfach knallharte Politiker herauszukehren. Der Vorwurf, unser Vorgehen sei völlig unbeholfen, trifft daher in keiner Art und Weise zu.

Die Beratungen werden fortgesetzt.

Hans Peter Frei (SVP, Embrach): Die Ausgangslage, die zu dieser Beschwerde geführt hat, sowie die rechtlichen Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind, hat Ihnen der Sprecher des Büros, Thomas Dähler, eindrücklich geschildert.

Die SVP-Fraktion teilt die Ansicht der Mehrheit des Büros und wird auf die Beschwerde nicht eintreten. Den Minderheitsantrag der SP-Fraktion wird die SVP aus folgenden Gründen ablehnen: Mit Helen Kunz als Erstunterzeichnerin der Abstimmungsbeschwerde nimmt diese Vorlage unweigerlich eine politische Dimension an. Es ist kaum glaubwürdig, dass die grosse Kämpferin gegen den Flughafen Zürich mehr als drei Jahre nach dem eindrucklichen Resultat der Abstimmung zu Gunsten unseres Flughafens rechtliche Mängel in der Abstimmungsvorlage entdeckt haben will. Diese Beschwerde ist nichts anderes als ein weiteres Mittel, den dringend nötigen Ausbau des Flughafens weiter zu verzögern. Gerade die markante Zunahme des Flugverkehrs auf dem Flughafen Zürich beweist, dass ein Ausbau der Infrastruktur des Flughafens dringend nötig ist.

Erstaunt bin ich über die Haltung der SP-Fraktion. In meiner Wohngemeinde Embrach ist rund die Hälfte der Bevölkerung wirtschaftlich direkt vom Flughafen abhängig. Dies trifft vermutlich für das ganze Zürcher Unterland zu. Nicht zuletzt dank dem Flughafen haben wir es zu einem gewissen Wohlstand gebracht. Um diesen zu erhalten, sind weite Teile der Bevölkerung bereit, die durch den Flugverkehr verursachten Abstriche an der Wohnqualität zu akzeptieren. Ich bin davon überzeugt, dass eine erneute Abstimmung zu Gunsten des Flughafens ausgehen würde.

Wenn Philippe Bruggisser mit der Auslagerung des Langstreckenverkehrs der Swissair nach Brüssel droht, ist diese Drohung taktisch nicht sehr geschickt. Mit dieser Aussage ist jedoch offensichtlich, dass in der Chefetage der SAir Group solche Szenarien diskutiert werden. Was dieser Entscheid für die Bevölkerung des Zürcher Unterlandes, ja für den ganzen Kanton Zürich bedeuten würde, hat Ihnen Bruno Dobler bereits in einer früheren Diskussion über den Flughafen deutlich gemacht.

Das Zürcher Unterland steht noch unter dem Schock der Schliessung der Firma Schneider in Bülach. Hier hatte weder die Bevölkerung noch die Politik Einfluss auf diesen unverständlichen Entscheid. Wenn Franz Cahannes nachträglich Wunden leckt, nützt dies auch nichts mehr.

Beim Flughafen ist die Ausgangslage jedoch wesentlich anders. Die Bevölkerung hat sich mit grosser Mehrheit hinter einen Ausbau gestellt und damit die Grundlagen geschaffen, die Arbeitsplätze am Flughafen zu erhalten. Wenn dies nun eine Minderheit nicht begreifen will und alle möglichen und unmöglichen Mittel einsetzt, um den dringend nötigen Ausbau zu verhindern, ist das einerseits undemokratisch und andererseits ganz einfach gefährlich.

Die SVP-Fraktion sagt Ja zum Flughafen Zürich, Ja zur 5. Ausbaustufe und Ja zu den Arbeitsplätzen am Flughafen. Sie sagt aber auch Ja zum Nachtflugverbot und zur gleichmässigen Verteilung des Fluglärms. Dies hat in der Zwischenzeit sogar die Bezirkspartei Bülach des LdU, notabene die Partei der Beschwerdeführerin, gemerkt. Sie bekennt sich im Wahlkampf zum Flughafen Kloten und setzt sich für einen raschen Baubeginn der 5. Etappe ein.

Es gibt keine rechtlichen Gründe, diese Abstimmungsbeschwerde zu unterstützen. Sie ist aus rein politischen Gründen erfolgt. Ich beantrage Ihnen daher,

im Beschluss unter II. einen Kostenanteil von 3'000 Franken zu erheben.

Lehnen Sie zusammen mit der SVP-Fraktion die Abstimmungsbeschwerde sowie den Minderheitsantrag der SP-Fraktion ab. Damit verhindern Sie eine weitere Verzögerung des dringend nötigen Flughafenbaus.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Sie haben die letzten Worte des Parteivertreters, Thomas Dähler, im Ohr. Er bitten diesen hohen Rat, ein gerechtes Urteil zu fällen. Das muss im Hinblick auf das Votum von Hans Peter Frei wie Hohn klingen.

Es gibt zwei Dinge. Es gibt die Frage des Flughafenbaus und der Flughafenvorlage. Da ist es richtig, wenn eine Partei Stellung bezieht. Die SVP und die Grünen haben das gemacht und werden es weiterhin tun. Das ist richtig. Heute geht es um eine Beschwerde einer Abstimmung, die vorbei ist. Wenn sich Hans Peter Frei hier nicht zu schade dafür ist, ein flammendes Plädoyer für die Arbeitsplätze zu halten und zu sagen, die SVP war für den Flughafen, deshalb ist sie für Ablehnung der Beschwerde und noch – entschuldigen Sie den Ausdruck – die Frechheit besitzt, 3'000 Franken Kosten zu verlangen, dann sitzt er im falschen Gremium. Es geht heute nicht um eine politische Ausmarchung. Es geht darum zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen eine Volksabstimmung rechtens ist und unter welchen nicht. Es ist schade, dass Werner Hegetschweiler nicht mehr im Rat ist. Seine letzten Wünsche an diesen Rat waren, die Rechte der Bürger und die Gesetze zu schützen. Er hat dann netterweise angefügt auch die Linken. Ich glaube aber, es war ihm Ernst, uns wieder einmal an das Gelübde zu erinnern.

Heute tagen wir nicht als politisches Gremium zu diesem Geschäft, sondern als Untersuchungsgremium, das zu bestimmen hat, ob eine Beschwerde gegen eine Abstimmung rechtens ist oder nicht. Ich brauche

die Fakten, die Willy Spieler aufgezählt hat, nicht zu wiederholen. Die Zahlen und Fakten, die in der Abstimmungszeitung standen, die seitens des Rates und der Regierung an die Stimmberechtigten erging, stimmen nicht mehr. Nun kann man sagen, die Regierung habe es nicht besser gewusst. Die Zahlen, die heute gelten, sind aber nicht erst vor kurzem aufgetreten. Wir können Ihnen beweisen, dass die Grünen, z. B. Martin Bäumle, Peter Förtsch oder Barbara Hunziker, die sich mit dieser Materie befassten, genau diese Zahlen aufgrund der Hochrechnung bereits zum Masterplan '95 genannt haben. Deshalb kann man sich heute nicht darauf berufen, dass diese Prognosen nicht vorausgesehen werden konnten. Man kann heute sagen, wir wollten sie nicht hören. Wir wollten politisch den Flughafen durchbringen. Wir wollten politisch diesen Ausbau. Das ist richtig. Aber man kann nicht sagen, wir haben es dannzumal nicht besser gewusst. Deshalb ist die Ablehnung des Büros haltlos.

Gehen wir aber inhaltlich einen Schritt weiter. Wo sind denn die Grenzen der Abstimmungsinformation an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die wir einzuhalten haben? Wenn wir eine Kreditvorlage dem Volk unterbreiten und diese massiv überschreiten, ohne in der Vorlage von einer möglichen Teuerung zu sprechen, ist eine solche Abstimmung zu Recht anfechtbar. Damit werden grundlegende Rechte der Stimmberechtigten verletzt. Es würde keinem Regierungsrat und keiner Regierungsrätin heute mehr einfallen zu sagen, wir bauen das Universitätsspital oder das juristische Seminar für 10 Mio. Franken aus, ohne Teuerung, und dann bei 25 Mio. Franken zu sagen, sie hätten sich halt etwas getäuscht. Wir nehmen immer den Teuerungsindex hinein. Sie wissen auch bei anderen Vorlagen, dass die Regierung gehalten ist, diese Vorgaben einzuhalten oder mit einem Nachtragskredit zu kommen. Es geht bei dieser Beschwerde nicht darum, ob wir für den Flughafen sind oder nicht. Es geht darum, wie viel Falschinformation erträgt es noch, damit eine Volksabstimmung nicht wiederholt werden muss. Willy Spieler hat angetönt, dass es sich nicht nur um eine Falschinformation handelt, die Grundausrichtung der Vorlage aber noch stimmt. Es wurde ganz klar vom Masterplan bis zur Volksabstimmung damit argumentiert, dass der Flughafen mit 250'000 bis 290'000 Bewegungen an seine Kapazitätsgrenzen gestossen ist. Darüber hatte der Souverän abzustimmen. Die Frage hat also reduziert gelautet: Wollt Ihr die Kapazitätsgrenzen sprengen, die der Flughafen heute hat, mit einem weiteren massvollen Ausbau bis zu 400'000 Bewegungen in ein paar Jahren? Wir wissen heute, dass die Zahl 250'000 überschritten ist, ohne dass überhaupt mit dem Bau begonnen worden ist. Da kann Hans Peter Frei für den Flughafen plädieren und Wahlkampf betreiben, wie er will.

Wenn sich dieser Rat noch ein bisschen als das Gericht sieht, das Thomas Dähler angerufen hat, kann er nicht anders, als dieser Beschwerde zuzustimmen. Nach VRG ist immer dann eine Revision angezeigt, wenn sich Tatsachen, auf denen eine Abstimmung beruht, geändert haben. Sie würden sich bei Ihrer Steuererklärung bedanken, wenn im dem Masse wie sich diese Zahlen geändert haben, bei Ihnen neue Gründe auftauchen würden und die Steuerbehörde sagt, sorry, das ist rechtskräftig. Alle diese Überlegungen spielen bei der Revision gar keine Rolle. Es konnte gar nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gegen diese Abstimmung Beschwerde erhoben werden, weil die heutigen Zahlen erst zum Zeitpunkt vorlagen, als die Beschwerde erhoben wurde.

Sie wundern sich vielleicht, weshalb die Grünen beim Dispositiv nicht im Minderheitsantrag aufgeführt sind. Dies ist, weil ich zu jener Abstimmung nicht im Büro weilte und Vertretungen im Büro nicht möglich sind. Selbstverständlich unterstützt die Grüne Fraktion den Minderheitsantrag des Büros, der verlangt, dass diese Volksabstimmung basierend auf den neuen Erkenntnissen – die wir schon Jahre voraus immer prognostiziert haben, und die sich heute bewahrheitet haben – neu durchgeführt wird.

Wir bitten Sie als «Gerichtsinstanz», die Beschwerde gutzuheissen. Mir ist nicht klar, wie Sie es nicht tun könnten.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Die Beschwerde enthält eigentlich nicht die Vorwürfe, die Willy Spieler und Thomas Büchi jetzt geäußert haben. Die Beschwerdeführer fordern, infolge Täuschung der Stimmbürger sei die Volksabstimmung zu wiederholen. Getäuscht worden seien die Stimmbürger vor allem durch unzutreffende Verkehrsprognosen. Prognosen sind Voraussagen einer voraussichtlichen Entwicklung. Die Zahlen und ihre Veränderung sind für die CVP-Fraktion nachvollziehbar und begründet. Wohl nicht zuletzt deshalb beurteilten die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde «eine Stimmrechtsbeschwerde gegen diese Prognosen als zu riskant.» Deshalb wurde eine andere Strategie gewählt. Es wurde eine bewusste und offensichtliche Täuschung konstruiert. Diese beiden Wörter stammen so aus der Beschwerdeschrift. «Die Mär vom Vollausbau hat damit eine lange Vorgeschichte, was den Umfang der Täuschung um so grösser macht. Zugleich ist damit bewiesen, dass die Täuschung weder einem Zufall noch einer nicht vorherzusehenden Entwicklung zuzuschreiben ist, sondern dass sie von langer Hand und in voller Absicht aufgebaut wurde, um in der Volksabstimmung keine Angriffsflächen zu bieten.» Zu dieser Theorie wurden 14 Beweise offeriert, davon 10 Zeitungsberichte aus der Neuen

Zürcher Zeitung und einer aus dem Tages-Anzeiger. Stichhaltige Beweise für diese Täuschung liegen aber nicht vor. Offensichtliche und bewusste Täuschung des Souveräns und Schwindel mit den Kapazitätsgrenzen gehören zu den schwersten Bezeichnungen, die es in einem demokratischen Staat geben kann. Es sind Vorwürfe, die auch auf die damalige Vorsteherin der Volkswirtschaftsdirektion, Hedi Lang, abzielen; eine Frau, die wir als integre Regierungsrätin kennen und schätzen gelernt haben. Die ungeheuerlichen Unterstellungen und Beschuldigungen, die ohne einen Hauch des Beweises in die Welt gesetzt werden, beschädigen die Institutionen eines demokratischen Rechtsstaats und ihrer Vertreter in unverantwortlicher Weise.

Die CVP-Fraktion ist sehr besorgt über das Vorgehen, die Begründung und die Unterstellungen, die in dieser Beschwerde gegen den Regierungsrat und seine Vertreter vorgelegt werden. Die CVP wird die Beschwerde einstimmig abweisen. Ich bitte Sie, ein Gleiches zu tun.

Ruedi Keller (SP, Hochfelden): Ich habe der Kommission zur 5. Baustappe des Flughafens Kloten angehört und möchte ein paar Eindrücke schildern, die mir geblieben sind. Wer dabei gewesen ist, erinnert sich an die Standardformulierung, die wir immer wieder hören durften: «Meine Herren, die Zitrone ist ausgepresst.» Das war das Bild für einen Flughafenbetrieb, der nicht nur voll ausgelastet war, nein für einen, der am Anschlag war.

Folgende drei Axiome galten bis zur Volksabstimmung 1995 zur 5. Ausbaustappe als unverrückbar:

1. Gemäss Masterplan '92 war die maximale Bewegungszahl des Flughafens bei einem Vollausbau 250'000 Bewegungen. Die 5. Baustappe führte erklärterweise nicht zu diesem Vollausbau. Der Masterplan war und ist heute noch die Grundlage für den Flughafenausbau. Dieser Regierungsratsbeschluss ist nie aufgehoben worden, also heute noch gültig.
2. Damals wurde uns ebenfalls versprochen, mit der 5. Ausbaustappe sei keine Veränderung des Pistensystems verbunden. Heute wird die Verlängerung der Blindlandepiste geplant, obwohl die mengenmässigen Ziele der 5. Baustappe erreicht sind, ohne dass diese Etappe überhaupt in Angriff genommen worden ist.
3. Der Right-turn, das Überfliegen der Stadt Zürich, war tabu.

Die Zitrone ist ausgepresst: Den folgenden Text schrieb der damalige Regierungspräsident Ernst Homberger in der Neuen Zürcher Zeitung vom 16. Juni 1995: «Bereits heute ist unser Luftverkehrszentrum an seinen Kapazitätsgrenzen angelangt und hat diese teilweise sogar

überschritten. Folge davon sind erhebliche Behinderungen der Betriebsabläufe, Verspätungen im Flugbetrieb, überfüllte Abflughallen, kurz: Zürich-Kloten ist je länger je weniger in der Lage, einen ordnungsgemässen Flughafenbetrieb zu gewährleisten.»

Es wurde der Eindruck vermittelt, dass der Flughafen Zürich-Kloten aus dem letzten Loch pfeife und dass er seine Kapazitätsgrenze bereits erreicht habe. Das ist eine klare Täuschung, wenn man heute weiss, dass statt den damals weniger als 200'000 Bewegungen heute bereits 250'000 Bewegungen mit derselben Infrastruktur abgewickelt werden können. Die 250'000 Bewegungen, welche letztes Jahr abgewickelt worden sind, sind bedeutend mehr als die 220'000 Bewegungen, die angeblich mit der 5. Bauetappe angestrebt wurden.

Wie die Kommission und wohl offenbar auch der Regierungsrat damals getäuscht wurden, möchte ich anhand des Protokolls zeigen. Folgende Aussage machte der Vertreter der Stabsstelle Planung der FIG (Flughafen Immobilien-Gesellschaft) am 13. September 1994: «Wir halten uns an die Tatsachen. Letztes Jahr hatte man 13,5 Mio. Passagiere. Die heutigen Anlagen erlauben nach unserer Vorstellung eine sinnvolle Abfertigungskapazität von 14 Mio. Passagieren. Wenn man die Anlagen strapaziert, könnten es etwa 15 Mio. sein.» Dieses Jahr werden es 20 Mio. sein.

Der stellvertretende Flughafendirektor teilte mit: «Leistungsgrenze mit der heutigen Infrastruktur, 15 Mio. Passagiere, 210'000 Bewegungen.»

Der Geschäftsleiter der Firma envico, zuständig für den Umweltverträglichkeitsbericht sagte aus: «Im UVB wird die Lärmentwicklung berechnet. Sie nimmt nicht zu.»

Wenn Chefbeamte und Experten in einer kantonsrätlichen Kommission Aussagen machen von einer übereinstimmenden Eindeutigkeit, so müssen wir solchen Aussagen Glauben schenken können. Heute wissen wir, dass viele dieser Aussagen falsch waren. Die Zitrone war überhaupt nicht ausgepresst. Sie hat noch sehr viel Saft hergegeben. Der Flughafen war noch nicht an seine Leistungsgrenze gekommen. Die Kommission liess sich durch diese Aussagen zur Kapazitätsgrenze, die sich heute als falsch erweisen, entscheidend beeinflussen. Hätte die Kommission den wahren Sachverhalt gekannt, so hätte sie zu einer ablehnenden Stellungnahme kommen müssen und mit ihr auch der Kantonsrat. Kein Parlament kann einen Kredit von 2 Mrd. Franken bewilligen, wenn die Zielvorgabe auch ohne dieses Projekt erreicht werden kann. Auch die Volksabstimmung wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit anders gelaufen.

Wie ist es möglich, dass die Öffentlichkeit von Amtsstellen derart falsch informiert wird? Stellt sich nicht die Frage, ob da ein feingewobenes Netz stillschweigender Übereinkunft gesponnen sei. Warum sind die Aussagen der Experten der Swissair, der Flughafendirektion und auch des BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) immer fast identisch gewesen und erweisen sich heute als falsch? War da die viel gepriesene Flughafenpartnerschaft zu eng? Mutierte sie gar zur Kumpanei? Haben sich die Flughafenverantwortlichen allzu stark mit den Interessen der privaten Firma Swissair identifiziert? Hängt dies mit der politischen Führung zusammen, die im Bereich des Flughafens immer besonders large war und sich eher führen liess, als dass sie selber führte? Wer hat eigentlich wen kontrolliert? Weshalb ist der Vertreter der Swissair in der Kantonsratskommission nie in den Ausstand getreten? Weshalb lässt sich der Regierungsrat im Verwaltungsrat der Swissair nicht durch den zuständigen Volkswirtschaftsdirektor vertreten, sondern durch einen Kollegen, der hier seine Lehr- und Wanderjahr für den Einstieg als Verwaltungsratspräsident der Swissair vorbereitet? Je genauer man hinschaut, desto mehr wird das Netz zum Filz.

Gemäss Bundesgericht besteht gestützt auf Art. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung den Betroffenen unmittelbar ein Recht auf Überprüfung der Ordnungsmässigkeit einer Abstimmung zu, wenn nachträglich eine massive Beeinflussung der betreffenden Abstimmung zu Tage tritt. Diese Beeinflussung ist nicht nachträglich geschehen, aber nachträglich hat sich herausgestellt, dass sich wesentliche Fakten, auf denen dieser Entscheid beruhte, als falsch erwiesen haben. Die Beeinflussung mit falschen Tatsachen hat sich in der entscheidenden Phase abgespielt. Erst nachträglich wurde klar, dass verschiedene sogenannte Fakten falsch waren.

Schon die Kantonsratskommission wurde falsch informiert und eine falsche Information ist doch in der Wirkung dasselbe wie eine unzulässige Beeinflussung, zuerst der Kantonsratskommission und des Kantonsrates, nachher der Stimmberechtigten. Sie ist nicht nachträglich erfolgt, sondern vorgängig, was in der Wirkung auf dasselbe herauskommt. Auch wenn eine bewusste Täuschung nicht nachzuweisen ist: Es war eine Täuschung mit gravierenden Auswirkungen. Sie wiegt um so schwerer, als alle Fachleute und Experten praktisch gleichgeschaltete Meinungen äusserten, die sie als Fachwissen ausgaben. Es müsste doch zu denken geben, dass in den Bereichen Kapazität, Verkehrsentwicklung und Umweltverschmutzung von den Experten nicht ein einziger eine Meinung äusserte, die vier Jahre später der Realität standhielt. Ich habe Mühe, dahinter nicht eine bewusste politische Beeinflussung zu sehen.

Aus all diesen Gründen komme ich zur Überzeugung, dass die Abstimmung auf falschen Grundlagen beruhte und deshalb nicht gültig sein kann.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Lang, lang ist es her, könnte man mit dem bekannten Lied dieses Votum eröffnen. 1995 wurde auch über das Energiegesetz abgestimmt. Dieses Gesetz wurde angenommen und kein Mensch hinterfragt es.

Beim Flughafen ist es anders. Da sagt man nun, die Prognosen seien bewusst falsch gemacht worden. Ich gehe bei der politischen Arbeit von der Voraussetzung des guten Willens aus, egal ob jemand auf der linken oder rechten Ratsseite angesiedelt ist. Ich gehe auch davon aus, dass Entwicklungen nicht immer im hintersten Detail ausgeleuchtet und richtig prognostiziert werden können. Das ist in verschiedenen Bereichen so, nicht nur beim Flugverkehr. Auch hier ist ein Weiteres anzufügen: Vergessen wir nicht, dass in dieser Zeit die Swissair einem unerhörten Konkurrenzdruck ausgesetzt war. Sie schrieb damals eher rote Zahlen. Sie musste in den schwarzen Bereich zurückkommen. Sie hat die 4. Abflugwelle eingeführt. Heute schreibt sie mit den Kapazitätsszunahmen, die wir kennen, schwarze Zahlen.

Ich habe Mühe zu sagen, das sei schlechter Wille gewesen. Ich habe auch Mühe zu sagen, dass damals in der Kommission nur Vertreter pro Flughafen gesessen hätten. Vorhin ist explizit ein Swissairvertreter genannt worden. Wie verhält es sich beispielsweise im bildungspolitischen Bereich, wenn wir über Lehrerlöhne befinden oder eine neue Verordnung in diese Richtung verabschieden? Dann stellen wir fest, dass in diesen Kommissionen sicher mindestens eine bis vier Lehrpersonen

sitzen. Da müsste man also, wenn man diese Argumentation aufnehmen wollte, auch diese Beratungen als ungültig erklären.

Kurz und gut, der Ausbau des Flughafens ist nicht nur wegen der erhöhten Flugbewegungen notwendig. Vergessen wir nicht, dass beim Flughafen ebenso die Anbindung des öffentlichen Verkehrs verbessert wird. Die Zustimmung ist nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen erfolgt. Damals geisterte das Gespenst der Arbeitslosigkeit noch wesentlich mehr herum, als dies heute der Fall ist. Wir müssen auch sehen, dass seither einschneidende Verfügungen erlassen worden sind, welche diesen Betrieb hemmen.

Aus all diesen Überlegungen heraus bin ich der Ansicht, dass die Volksabstimmung damals unter richtigen Voraussetzungen erfolgt ist. Ich werde deshalb zusammen mit der Mehrheit des Büros diese Beschwerde ablehnen. Den Standpunkt der EVP-Fraktion wird nachher Ruedi Aeschbacher vertreten.

Rolf Sägesser (FDP, Greifensee): Die Beschwerde zur Wiederholung der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 reiht sich ein in die systematische Stimmungsmache gegen unseren Flughafen in letzter Zeit. Die Beschwerdeführer, allen voran die mit den Flughafenfakten bestens vertraute Kollegin Helen Kunz, sind sich sehr wohl bewusst, dass von absichtlicher Irreführung gar nicht die Rede sein kann. Trotzdem versucht man es.

Zur Schuldfrage über die Prognosezahlen: Die starken Änderungen im Flugverkehr in den späten 90er-Jahren haben alle überrascht. Wer war denn schuld? Natürlich die Swissair! Was hat sie dazu bewogen? Erinnern wir uns kurz. In den sechs Jahren ab 1990 ging es der nationalen Airline zunehmend schlechter, was zum Verlust von 3'000 Arbeitsplätzen führte. Mitte der 90er-Jahre stellten sich auch Aussenstehende und Börsenkreise die Frage, wie lange die Swissair unter diesen Umständen ihre Unabhängigkeit noch behalten könnte. Je nach Entscheid ihres einzuschlagenden Weges wäre und ist die Folgewirkung auf die Standortattraktivität von Zürich erheblich. Dass sich die Swissair für die offene Strategie entschieden hat, liegt mit Sicherheit auch im Interesse des Landes und unserer Volkswirtschaft. Das bedeutet aber auch, sie durch eigenes Wachstum, vor allem im Heimmarkt wieder zu stärken und verlorenes Terrain aufzuholen. Ausschlaggebend für die Rückkehr zum Erfolg war das neue Flugplankonzept, d. h. Konzentration der Langstreckenflüge nach Zürich, Einführung der 4. Anschlusswelle und sukzessive Weiterverbesserungen der Flugplanstruktur in Zürich. Damit konnte die Zitrone noch mehr hergeben. Das brachte die ominösen

Flugzahlen in Bewegung. Daneben erzielte die Swissair eine markante Steigerung der Auslastung ihrer Flugzeuge von rund 61 % auf über 72 %, was auch ökologisch erfreulich ist. Auch andere Flughäfen in Europa haben eine ähnliche Entwicklung erlebt. Niemand hat mit einem solchen Aufschwung als Folge der eingesetzten Liberalisierung gerechnet. Zu unterstellen, die Prognosezahlen von 1995 seien bewusst zu niedrig definiert worden, ist denn auch dumm oder böswillig. Dass effektive Prognosezahlen auch kurzfristig schwierig zu bestimmen sind, beweisen die Entwicklungen der letzten Monate. So haben asiatische Airlines ihre Flugpläne reduziert und die brasilianische Varig ihren Langstreckenflug nach Zürich ganz eingestellt. Gerade deshalb ist es richtig, für eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr sogenannte effektive Prognosen zu Grunde zu legen, sondern Kapazitätsgrenzwerte. Um solche handelt es sich bei den 400'000 Bewegungen im Jahr 2020. Schade, dass dies nicht schon früher so gemacht worden ist. Die Aufregung wäre heute halb so gross. Dass die Swissair mit ihrer Flugplanänderung ihre Zukunftsfähigkeit zurückgewonnen hat, zeigen die Investitionen in die Modernisierung ihrer Flotte, wofür zwei mal 2,5 Mrd. Franken gesprochen wurden. Nicht zuletzt aus Rücksicht auf die Bevölkerung hat sie ihre effiziente, aber lärmige MD-80-Flotte konsequent aus dem Verkehr genommen. Früher als geplant sollen dem Unternehmen nach und aus demselben Grund auch die Boeing 747, die Jumbos, aus dem Verkehr genommen werden.

Der Geist der Vorlage, Willy Spieler und Thomas Büchi, wird damit vollzogen. Mit diesem in Erinnerung rufen der bekannten Hintergründe der Entwicklung der Swissair möchte ich klar machen: Erstens bedeutete die Änderung der Flugpläne mehr Flugbewegungen, jawohl, und vor allem das Überleben unserer schweizerischen Airline. Es sind zweitens wiederum und in erster Linie die SAir Group und erst dann die Rahmenbedingungen des Flughafens, welche Zürich und der Schweiz einen kleinen, aber funktionierenden Hub in Europa ermöglichen. Drittens ist es genau dieser Hub, welcher Zürich und der Schweiz zu hoher Standortattraktivität verhilft. Dies sind die Zusammenhänge. Es täte verschiedenen Parteien und Kandidaten gut, die mit der Beschwerde liebäugeln und gleichzeitig im Wahlkampf von Wirtschaftsförderung und Standortmarketing reden, sich dieser Zusammenhänge zu erinnern. Wie den Abklärungen des Büros zu entnehmen ist, litt die Abstimmungsvorlage an keinen Mängeln, so dass auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten ist. Befürworter des Gesuches deklarieren sich somit als bewusste Verzögerer und Verhinderer eines gedeihlichen Flughafenbaus. Durch eine weitere Verzögerung der 5. Ausbautappe würden wiederum zuerst und vor allem unsere nationalen Gesellschaften

Swissair und Crossair betroffen. Die modernen Airbusse A-330 und A-340 verbrauchen dank verändertem Flügelprofil und grösserer Spannweite deutlich weniger Treibstoff. Andererseits wird der Bedarf an Standplatzfläche mit jedem neu eintreffenden Flugzeug grösser. Der Dock-Mitfield-Bau wird daher immer dringender. Die Gefahr, dass ein Teil des Langstreckenangebots auf andere Flughäfen verlegt werden muss, ist real und sicher nicht im Sinne der Mehrheit der Stimmbürger. Ein Durchschlagen auf Arbeitsplätze und Investitionsentscheide, vor allem auch im Raum Zürich, wird nicht lange auf sich warten lassen.

Die geänderten Prognosezahlen von 1998 haben alle überrascht. Eine absichtliche Unterstellung liegt nicht vor. Im Übrigen ist das Ausmass der Änderung im Lichte eines wirtschaftlichen Handelns und angesichts der enormen vorgezogenen Investitionen der Swissair für technisch bessere Flugzeuge zu sehen und alles andere als dramatisch. Von einer Irreführung des Stimmbürgers kann keine Rede sein; im Gegensatz – nach meiner Meinung – etwa bei der Abstimmung über das Krankenversicherungsgesetz. Wir können uns nun unterhalten, ob wir uns tatsächlich ein Bein des Stuhls, auf dem wir wirtschaftlich sitzen, absägen wollen oder nicht. Ich schlage vor, wir tun es nicht.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, die Beschwerde abzuweisen.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Die EVP hat im Jahre 1995 die 5. Ausbautappe des Flughafens mit deutlicher Mehrheit befürwortet. Dies nicht zuletzt im Vertrauen auf das Versprechen, dass die Belastungen aus dem Flugverkehr durch den Weiterausbau des Flughafens nicht steigen würden, sondern wie bereits ausgeführt, die Belastungen im Lärm- und in der Luftbelastung zurückgehen würden. Seit dieser Volksentscheid sind nun bald vier Jahre verstrichen. Wir haben seit wenigen Wochen einen neuen Umweltbericht vorliegen. Dieser Umweltbericht wurde übrigens nicht auf eigenen Antrieb der Regierung erstattet, sondern er musste in Lausanne erzwungen werden. In diesem neuen Umweltbericht können wir nachlesen, dass die Belastungen in einer ganz anderen Grössenordnung sein werden, als sie seinerzeit zur Volksabstimmung im Jahre 1995 gegenüber der Bevölkerung prognostiziert und in Aussicht gestellt worden sind.

Wenn man sich heute in der Flughafenregion bewegt, müsste man nicht einmal die Zahlen dieses neuesten revidierten Umweltberichts genauer ansehen, man kann es mit den Augen sehen, und vor allem mit den Ohren hören, was sich hier abspielt. Die Belastungen in dieser Region sind ganz enorm gestiegen. An vielen Orten liegen sie heute nicht nur über den Grenz-, sondern weit über den Alarmwerten. In den letzten zwei

Monate hatte ich Gelegenheit, mich persönlich in den betroffenen Gemeinden davon zu überzeugen und einen Eindruck zu erhalten. Ich habe auch gehört, wie die Gemeindebehörden und die Bevölkerung heute auf diese Situation reagieren und darüber denken. Für mein persönliches Empfinden ist die Situation heute bereits teilweise über den Grenzen dessen, was der Umwelt und den Menschen zugemutet werden kann.

Nun wissen wir also seit ein paar Wochen, dass dies nur ein Vorgeschmack dessen sein wird, was sich vielleicht in zehn Jahren nach der 5. Ausbaustufe einstellen wird. Es ist bekannt, dass die Luftbewegungen gegenüber heute in einem Ausmass von rund 75 % zunehmen werden. Die Experten sagen sehr deutlich, dass mit verbesserter Technik von diesem enormen Zuwachs nur ein kleiner Teil der zusätzlichen Belastungen aufzufangen ist. Für mich ist nach meinen vielen Besuchen in der Flughafenregion ganz klar, dass die Gemeinden und die Bevölkerung diese zusätzlichen Belastungen von Mensch und Umwelt einfach nicht mehr schlucken können.

Wie auch immer, ob mit Technik, Verlegung von Kurzstreckenflügen auf die Schiene, mit einem Abbau der internationalen Drehscheibenfunktion – dies auch für die Luftfahrt, nicht nur für den Transitverkehr – oder generell mit weniger Flugbewegungen, die Belastungen dürfen in dieser Region nicht mehr weiter ansteigen. Im Gegenteil, an vielen Orten ist Entlastung notwendig.

Die Frage, wie hoch die Belastungen aus dem erweiterten Flughafen sein würden, war für viele Stimmbürgerinnen und -bürger seinerzeit sehr wichtig. Zwar hat immer das Argument des absolut notwendigen Tors zur Welt und damit die Bedeutung für die Wirtschaft ein grosses Gewicht gehabt. Wenn aber gewisse Grenzen der Zutraglichkeit und der Verdaubarkeit der Belastungen für die Menschen überschritten werden, wird auch dieses wirtschaftliche Argument stark relativiert, und die Entscheide können anders ausfallen. Wir wissen nun, dass sich diese Belastungen ganz anders entwickeln werden, als seinerzeit vorausgesagt wurde. Wir wissen, dass wir seinerzeit mit einem falschen Bild im Kopf diese Abstimmung durchgeführt haben. Ich gehe der Frage nicht nach, ob dies eine absichtliche oder eine ungewollte Täuschung war. Das Faktum ist schlicht und einfach: Es hat sich ganz anders entwickelt, als seinerzeit bei der Abstimmung angenommen wurde.

Unter solchen Umständen ist es aus meiner Sicht nicht nur rechtlich geboten, sondern politisch nichts anderes als anständig und korrekt, dass man dem Souverän nochmals die Gelegenheit gibt, sich unter diesen massiv geänderten Umständen zu äussern, ob er bei seiner Zustimmung bleiben will, oder ob ihm der sich nun klar abzeichnende zu zahlende Preis an Belastungen, Lärm- und Gesundheitsschäden doch zu

hoch sei. Mir ist egal, auf welchem Weg diese Frage den Stimmbürgerinnen und -bürgern nochmals vorgelegt wird. Wichtig ist, dass sie gestellt wird. In jedem wirtschaftlichen Unternehmen würde bei einer solch massiven Veränderung der seinerzeitigen Entscheidungsgrundlagen die obersten Entscheidungsträger wieder von der Direktion oder im Falle der Generalversammlung wieder vom Verwaltungsrat befragt, ob sie unter den geänderten Umständen bei ihrem ursprünglichen Entscheid bleiben wollen. Warum tun wir das in der Politik nicht? Warum tun wir das nicht mit unserem obersten Organ, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern? Ich meine, es geht hier um eine politische Frage des Vertrauens. Die Demokratie, unser demokratischer Rechtsstaat, baut auf dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihre Behörden und Institutionen auf. Wird dieses Vertrauen missbraucht – ich denke, für viele ist es ein Missbrauch, wenn sich im Nachhinein völlig andere Entscheidungsgrundlagen zeigen und man nicht bereit ist, ihnen nochmals den Entscheid vorzulegen –, dann wundere ich mich nicht, warum Verdriesslichkeit, Stimmabstinenz und ein Zurückziehen aus der Politik auf breiter Ebene Einzug halten. Ich halte nichts von den formalistischen Argumentationen, die der Kommissionssprecher heute vorgetragen hat. Meines Erachtens haben die politischen Überlegungen, jene des Vertrauens, ein viel höheres Gewicht. Wir sind gut beraten – auch jene, die einen raschen Ausbau des Flughafens möchten –, den Entscheid nochmals möglichst rasch den Stimmbürgerinnen und -bürgern vorzulegen. Die Verzögerungen werden eher kürzer sein, wenn wir diesen Weg beschreiten, als wenn wir jetzt versuchen, einmal mehr etwas durchzuboxen und dann die weiteren Widerstände in Kauf nehmen müssen. Ich finde es sehr schade, wenn wir damit eine Dolchstosslegende schaffen würden, die uns in den nächsten zehn Jahren in Zusammenhang mit dem Flughafen weiterverfolgen würde.

Ich bitte Sie mit einer Mehrheit meiner Fraktion, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Gehen wir nochmals von den Fakten aus:

1. Die Prognosen, die der Abstimmungsvorlage 1995 zu Grunde lagen, waren bereits 1995 überholt. Ende 1995 sind am Flughafen bereits 210'000 Flugbewegungen erreicht worden, so viele wie im damaligen Umweltverträglichkeitsbericht für das Jahr 2005 prognostiziert wurden. Ich bestätige die Aussage von Thomas Büchi, wonach wir, die Kritiker, bereits vor der Abstimmung Zahlen genannt haben, die der heutigen Realität entsprechen. Der Schweizerische Schutzverband gegen Flugemissionen, den ich damals präsidierte, hatte z. B.

eine Diskussionsveranstaltung im Vorfeld der Abstimmung gemacht. An jener Veranstaltung hatte Peter Försch vorgerechnet, wie er auf 400'000 Flugbewegungen kommt. Alfred Ruh von der Flughafendirektion war anwesend. Seine Bemerkung war bloss, sie hätten halt andere Prognosen. Er wollte also unsere Prognosen gar nicht zur Kenntnis nehmen.

2. Die Abstimmungszeitung erweckte den Eindruck, die Kapazitäten seien erreicht und es sei unmöglich, noch mehr Flugverkehr zu bewältigen. Um diesen Eindruck zu verstärken, waren sich die Flughafenverantwortlichen nicht zu schade, eine beispiellose Verspätungskampagne zu initiieren. Praktisch wöchentlich flatterten den Redaktionen, Kommunikees von Verspätungen am Flughafen auf die Schreibtische, welche dann beflissen verbreitet wurden. Schon wenige Wochen nach der Abstimmung meldete der Flughafen «courant normal» und Abbau der Verspätungen dank einiger Korrekturen bei den Betriebsabläufen. Da muss man sich nicht fragen, warum diese Korrekturen nicht vorher gemacht worden sind.
3. In der Abstimmungszeitung wird behauptet, «nach dem Ausbau der 5. Bauetappe würden am Flughafen Zürich etwa 220'000 Bewegungen des Linien- und Charterverkehrs sowie 35'000 Bewegungen des Geschäfts- und Privatluftverkehrs bewältigt werden». Heute bewältigt der Flughafen fast 300'000 Flugbewegungen, ohne Ausbau, wovon nur ein ganz kleiner Teil der Privatfliegerei zuzuordnen ist. Die Verspätungen sind immer noch kein Thema, abgesehen von der neuen Ordnung am europäischen Flughimmel. Ich bin aber sicher, dass sich das in den nächsten Tagen oder Wochen auch legen wird.
4. Die EMPA (Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt) hat für den Flughafen Lärm gemessen und Prognosen angestellt. Im Geschäftsbericht 1995, also dem Jahr der Abstimmung, erscheint eine Grafik, die eindeutig zeigt, dass in allen Gemeinden der Fluglärm zunehmen wird. Gleichwohl verspricht die Abstimmungszeitung eine Reduktion des Fluglärms. Ich habe mehrfach auf diese Grafik hingewiesen. Ich habe sogar der Presse diese Grafik abgegeben. Kein Mensch hat sich dafür interessiert oder sich die Mühe genommen, die Basisdaten zu studieren. Man wäre nämlich auf dasselbe Ergebnis gekommen.

Summa summarum: Die Mär vom ökologischen Flughafen existiert allenfalls in Ihren Träumen, aber nicht in der Realität. Das ist keine neue Erkenntnis. Wer sich tatsächlich über die Wahrheit im Klaren werden wollte, hatte bereits 1995 die Möglichkeit dazu. Stattdessen hat die Regierung zusammen mit den bürgerlichen Parteien – leider kann ich auch nicht die ganze SP davon ausnehmen –, zusammen mit der Swissair und

dem BAZL eine einzige gross angelegte Kollektivlüge inszeniert, gegen die wir keine Chance hatten, anzugehen. Wenn ich gestern die Zeitungsmeldungen von damals wieder durchgelesen habe, sind mir besonders die Meldungen der Neuen Zürcher Zeitung aufgefallen, die die Kritiker hohnvoll jeweils kommentiert haben. Wenn ich heute NZZ-Redaktor wäre, würde es mir ob dieser Beleidigungen die Schamröte ins Gesicht treiben.

Regierungsrat Ernst Homberger, Sie bestreiten, dass Sie absichtlich fehlinformiert haben. Gleichwohl kommen Sie nicht darum herum, anzuerkennen, dass Ihre Abstimmungspropaganda gar nichts mit der heutigen Realität zu tun hatte. Hätten wir nicht von Ihnen zumindest ein Wort der Entschuldigung und des Bedauerns erwarten dürfen? Die Menschen in der Flughafenregion leiden. Ich glaube, das realisieren Sie immer noch nicht. Willentliche Fehlinformation oder nicht? Wenn ich an Ihrer Stelle wäre, könnte ich bei einer derartigen Entwicklung nachts nicht mehr schlafen. Ich würde alles daran setzen, die Glaubwürdigkeit der Regierung wieder herzustellen. Ich würde freiwillig eine solche Abstimmung wieder ansetzen.

Die LdU-Fraktion will ein Abstimmungsergebnis, das dank einer offenen und transparenten Information zu Stande kommt. Wir wollen, dass die Leute wissen, worüber sie abstimmen. Erst dann können wir das Resultat akzeptieren. Ich bitte Sie, die Beschwerde gutzuheissen. Ausserdem stelle ich den Antrag

die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen.

Wir haben Wahlen. Die Menschen in der Flughafenregion wollen wissen, wen sie am 18. April 1999 wieder zu wählen haben.

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur): In der Bevölkerung, insbesondere im Zürcher Unterland, aber auch im Raum Dübendorf hat spürbar ein gewisser Stimmungsumschwung stattgefunden. Den mehrfach zitierten Philippe Bruggisser muss ich in Schutz nehmen. Er ist CEO (chief executive officer) eines grossen, internationalen Unternehmens. Er hat eine Funktion und die diesbezüglichen Pflichten wahrzunehmen. Es steht klar in seinem Pflichtenheft. Zu fordern, was er tut, ist an sich legal. Ob Sie das als unklug beurteilen, das ist Ermessenssache.

Ich nehme gleich vorweg, dass ich trotz meiner Bedenken ganz klar Nein zu dieser Stimmrechtsbeschwerde an sich sage und auch Nein zu der Idee einer Wiedererwägung mittels dieser Beschwerde. Weder Verfassung noch Gesetz sehen bei rechtskräftigen Volksabstimmungen etwas Ähnliches wie ein Revisionsverfahren vor. Die Frage aber, ob sich der Sachverhalt heute tatsächlich massgeblich verändert darstellt –

ähnlich wie bei einem Abänderungsverfahren in einem Gerichtsprozess –, darf mit Fug und Recht gestellt werden. Thomas Büchi muss ich entgegenen: Wenn Sie sagen, Ihre Alternativzahlen wären damals an die Öffentlichkeit getragen worden, müssen Sie sich heute entgegenen lassen, die Zahlen waren also damals der Bevölkerung vor der Abstimmung offenkundig bekannt. Sie wurden auch bei den Podien diskutiert. Persönlich unterscheide ich zwischen den Schätzungen und Prognosen einerseits und den mehr oder weniger hieb- und stichfesten Zahlen, insbesondere bei den Flugbewegungen andererseits. Die Schätzungen und Prognosen sind als solche deklariert worden. Da von Täuschung zu sprechen, finde ich alles andere als korrekt. Was die Flugbewegungen betrifft, hat sich die Entwicklung klar in eine Richtung bewegt, die von diesen ursprünglichen Zahlen deutlich und massgeblich abweicht. Da ich damals u. a. mit Astrid Kugler bei einem Podium gefochten habe, auch mit Zahlen und Flugbewegungen, muss ich das heute zur Kenntnis nehmen. Ich habe das damals an die Öffentlichkeit getragen. Astrid Kugler kann ich beruhigen, ich konnte damals nach dieser Veranstaltung gut schlafen.

Nun stehen formalrechtliche Überlegungen und die Frage des Bürgernutzens im Raum. Für mich als Liberalen ist immer noch die Frage des Bürgernutzens eine ganz zentrale. Thomas Dähler hat die Forderung nach einem gerechten Urteil gestellt. Die Frage ist nur, zu Gunsten von wem. Zu Gunsten der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der Swissair oder anderer? Hier gilt es abzuwägen. In allen Bereichen geht es letztlich immer um Menschen. Ich bin der Meinung, man wäre gut beraten zu einer unkonventionellen, mutigen Lösung. Als Unternehmer habe ich gelernt, meine Produkte am Markt zu testen, zu entwickeln und zu schauen, wie sie weiterhin vom Markt angenommen werden. Wenn ich über Marketingmittel feststelle, dass das nicht mehr der Fall ist, werde ich mir überlegen müssen, ob ich das Produkt gewissermassen zur Reparatur in die Werkstatt zurücknehmen muss.

Mit anderen Worten: Ich spreche einem pragmatisch-unternehmerischen Vorgehen das Wort. Ich könnte mir gut vorstellen, dass der Regierungsrat mutig – das wäre eine Chance für einen neu zusammengesetzten Regierungsrat – sagt, wir gehen über die Bücher und wollen eine neue Legitimation vom Volk. Wir wollen das Vertrauen nicht verlieren, also machen wir von uns aus eine neue Volksabstimmung und eine neue Vorlage. Die Fakten und Rahmenbedingungen sind bekannt. Das kann sehr rasch geschehen, ohne dass viel Zeit verloren geht. Es geht immer auch um den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserer Bevölkerung. Dem gilt es Sorge zu tragen. Für mich ist der Faktor Zeit entscheidend. Wenn wir jetzt weiterhin mit Rechtsmitteln auf allen Ebenen fechten – einerseits die Schutzverbände, andererseits haben wir diese Beschwerde –, ist es unschwer vorauszusehen, das müssen Sie mir als Anwalt glauben, dass wir zwei bis drei Jahre ohne herumzuschauen verlieren. Dieses Risiko dürfen wir nicht eingehen. Der Regierungsrat sollte vermehrt als bisher zusammen mit den Schutzverbänden und der Bevölkerung rasch diesen gotischen Knoten durchschlagen. Die Schutzverbände möchte ich bei dieser Gelegenheit mit in der Pflicht sehen, d. h. sie müssten auf gewisse Rechtsmittel verzichten können.

Ich würde es begrüßen, wenn man mit Visionen etwas mutiger wäre. Wenn man die technische Entwicklung der Flugzeuge anschaut, stellt man fest, dass es sehr bald in unserer langfristigen Zeitrechnung Flugzeuge geben wird, die kaum mehr wahrnehmbar sind. Ich könnte mir sogar vorstellen, dass der Landeanflug künftig wie bei einem Segelflugzeug ohne Motor und ohne Lärm geschehen könnte. Das sind keine Utopien. Das sind technisch durchaus denkbare Visionen. Für mich ist auch eine bessere Vernetzung von Genf, Basel und Kloten einerseits mit dem Eisenbahnnetz andererseits entscheidend. Das sind die

modernen Modelle. Schauen Sie nach Mailand–Malpensa. Das vielbelächelte, zurzeit auch bedemonstrierte Malpensa wird uns sehr rasch den Rang ablaufen, sobald die Bahnlinie dort läuft. Das ist einer der direktesten Konkurrenten unseres nationalen Flughafens.

Ich bin überzeugt, dass der Zürcher Souverän sehr wohl weiss, was ihm das Tor zur Welt mit Bezug auf die Arbeitsplätze und den direkten Zugang zu den internationalen Märkten wert ist. Es wird einer nächsten Vorlage, davon bin ich fest überzeugt, zustimmen. Deshalb sehe ich dort keine Gefahr. Es hätte aber den grossen Vorteil eines grossen Zeitgewinns. Wir müssen uns sputen. Die Konkurrenz arbeitet, sei es Rotterdam, Frankfurt, München, Malpensa oder andere.

Also bin ich gegen den Minderheitsantrag, da dieser rechtlich nicht möglich ist. Ich bin auch – gemessen an der Bundesgerichtspraxis – der Meinung, selbst wenn er möglich wäre, wäre er chancenlos gemäss Praxis auf kantonaler und eidgenössischer Ebene. Meine Empfehlung geht in Richtung Regierungsrat – ich denke an den neuen Regierungsrat –, diese Frage ernsthaft aufzunehmen und zu erwägen. Bezüglich des Namensaufrufs habe ich ein Problem. Ich werde mich voraussichtlich der Stimme enthalten müssen, weil ich hier eine Zwischenposition einnehme und man bei der Swissair meine wirtschaftsfreundliche Position sehr wohl kennt.

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa): Wenn Ruedi Keller uns auffordert, uns an die Tatsachen zu halten, möchte ich ihm, Willy Spieler und der Sozialdemokratischen Fraktion in Sachen Langzeitgedächtnis etwas nachhelfen. Federführend für dieses Projekt, für die Information des Regierungsrates und der Bevölkerung und für das ganze Programm war die Sozialdemokratische Regierungsrätin Hedi Lang, die sich mit grosser Überzeugung und viel Engagement für diese Ausbautetappe eingesetzt hat. Wäre sie heute noch auf der Tribüne, sie würde sich mit gleicher Vehemenz dafür einsetzen. Wenn Sie also von Täuschung, Lügen, Misstrauen und Dolchstosslegende reden, dann weisen Sie dies Ihrer ehemaligen geschätzten Regierungsrätin zu. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Thomas Büchi, wenn Sie von Zahlen reden, müssten wir das Asylgesetz, die LSV (Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) und Hunderte von Abstimmungen der letzten Jahre wiederholen, die überhaupt nicht mehr auf den Tatsachen beruhen, aufgrund derer sie dem Schweizer Volk dargebracht wurden.

Astrid Kugler, Ihre Behauptungen, die weit unter der Gürtellinie liegen, erinnern mich ganz klar an die Titanic: Vor dem Untergehen wird am lautesten geschrien.

Peter Förtsch (Grüne, Zürich): Ich schliesse mich voll und ganz der Minderheit des Büros an und gehe auf die geäusserten Argumente nicht mehr ein. Ich gehe nur noch darauf ein, ob hier bewusste Täuschung oder unvorhersehbare Prognosen gemacht worden sind. Gehen wir zuerst zu den Facts. Die Facts sind so, dass in den Unterlagen 220'000 Flugbewegungen versprochen wurden. Es wurde auch argumentiert, 240'000 Flugbewegungen seien möglich und müssten mit dem UVB berücksichtigt werden, damit man auf der sicheren Seite sei. Nehmen wir diese Zahl als Massstab. Die Prognosen werden aufgrund von Entwicklungszahlen gemacht, wie sie in Zeitreihen dargestellt werden können. Ich habe mir die Mühe gemacht und diese Zeitreihen aufgelistet. Wenn man dies betrachtet, haben wir zwischen 1990 und 1991 ein Wachstum von 1,9 %; zwischen 1991 und 1992 ein solches von 9,2 %; zwischen 1992 und 1993 sind es 2,9 %, dann 3,6 % und 2,5 %. Wenn wir uns nochmals vor Augen halten, was hier prognostiziert worden ist, nämlich 220'000 Flugbewegungen, geben wir fairerweise aus heutiger Sicht die 16'000 Bewegungen der 4. Flugwelle noch dazu. Wir nehmen also 240'000 Flugbewegungen als vernünftige Zahl an. Ich denke, das lässt sich so halten. Wenn man dies dann anschaut, kommt man von 209'000 Flugbewegungen im Jahr 1995 mit einem zweiprozentigen Wachstum auf 240'000 Flugbewegungen im Jahr 2002. Nur, wenn man die Entwicklung anschaut – ich habe Ihnen die Prozentzahlen vorhin genannt –, liegen diese durchwegs sehr viel über dieser 2 %-Grenze, die hier prognostiziert wurde. Die Tatsachen sind schon anders. Ich frage mich, was waren hier für Prognostiker am Werk? Mit bis zu 9,2 % Zunahme in einem Jahr wurde in den Unterlagen mit nur 2 % gerechnet. Ich weiss nicht, ob hier nicht wirklich eine bewusste Täuschung vorlag, oder mindestens – das kann man sicher sagen – waren Leute am Werk, die ihr Handwerk nur zu gut verstanden, denn sie wollten eine Vorlage durchbringen, die man durchbringen musste.

Ich bitte Sie, dieser Stimmrechtsbeschwerde zuzustimmen. Ich bitte Sie, die Argumente von Willy Spieler, Thomas Büchi und Astrid Kugler zu beherzigen und in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Es ist so, dass wenn die Abstimmung wiederholt würde, für uns «die grosse Gefahr» darin besteht, dass sie nochmals angenommen wird. Ich rechne auch damit. Ich denke, das Resultat würde aber sehr stark korrigiert, auch zu Gunsten der Bevölkerung ganz knapp rund um den Flughafen herum. Ich bitte Sie, hier zuzustimmen.

Ordnungsantrag

Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht): Ich beantrage Ihnen, die Rednerliste zu schliessen. Zur Begründung verweise ich auf Inhalt und Anzahl der bisherigen Voten.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst grossmehrheitlich, die Rednerliste zu schliessen. Es sind noch 8 Redner auf der Liste.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): In aller gebotenen Kürze: Ich habe nichts gegen Visionen, wie sie Hans-Jacob Heitz geäussert hat. Ich habe aber etwas gegen billige Argumente, wie sie zum Teil von Hans Peter Frei geäussert worden sind. Wir dürfen nicht unbedingt den Flughafen mit den Arbeitsplätzen gleichsetzen. Alle wollen Arbeitsplätze, eine gut funktionierende Wirtschaft, erfolgreich sein und schön etc. Die Frage ist, zu welchen Kosten wollen wir mehr Arbeitsplätze. Um diese Kosten geht es den Beschwerdeführenden um Helen Kunz. Wir glauben, die Kosten seien heute höher als zum Zeitpunkt des Entscheides, um es mal sehr neutral zu sagen. Wenn Sie sich im Zürcher Unterland – aus dieser Region stamme ich – herumhören, merken Sie, dass eine zunehmende Zahl von dort Wohnenden nicht mehr bereit ist, diese Kosten zu tragen. Viele Leuten sagen, mit dem Flughafen hätten sie leben gelernt, aber jetzt werde es langsam zu schlimm. Sie müssten irgendwohin wegziehen. Leider sei es zu schwierig, da sie dort und dort mit der Arbeit verhängt seien. Darum dürfen wir uns nicht futieren.

Wenn Philippe Bruggisser, der CEO der Swissair, an einer Pressekonferenz derart verächtlich über die Anliegen der Bevölkerung herzieht, schafft er nicht das Vertrauen, das notwendig wäre, um die Anwohner zu überzeugen, dass diese hohen Kosten zu tragen sind, die der zugegebenermassen volkswirtschaftliche Flughafen hat. Man kann die Anwohner auch nicht überzeugen, dass die hohen Kosten des Flughafens zu tragen sind, wenn mit falschen Zahlen operiert wird.

Wir können für den Flughafen vermutlich das Beste tun, wenn wir diese Abstimmung wiederholen. Ich bitte Sie deshalb, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf): Wieder einmal müssen wir vom düsteren und rückwärts gewandten Weltbild, das die Linken und Grünen offenbar beseelt und womit jeder Fortschritt wieder einmal zur

Strecke gebracht werden soll, Kenntnis nehmen. Nachdem die Rahmenbewilligung für die 5. Ausbautappe beim Bundesgericht angefochten worden ist und nachdem das ergänzende Umweltverträglichkeitsverfahren immer noch läuft, versuchen nun verschiedene Kreise, durch eine Wiedererwägung oder Revision, die Volksabstimmung und den Flughafenausbau letztlich doch noch zu Fall zu bringen. Anlässlich der Abstimmung von 1995 sind das Für und Wider ausführlich diskutiert worden. Dass die Täuschung und Fehlinformation, wie sie zum Vorwurf gemacht worden sind, keine Grundlagen haben, ist von Thomas Dähler ausführlich erläutert worden. Es geht also um eine politische Angelegenheit. Nachdem die seinerzeitigen Gegner der Flughafenvorlage in der demokratischen Abstimmung grossmehrheitlich unterlegen sind und nun die erwähnten Prüfungsverfahren laufen, mutet es seltsam an, wenn jetzt unter dem Deckmantel der Demokratie versucht wird, den seinerzeitigen Volksentscheid zu Fall zu bringen und den Flughafenausbau zu verhindern.

Unser Flughafen hat eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung. Zehntausende von Arbeitsplätzen – es muss nochmals gesagt werden – sind vom Flughafen abhängig. Die Umweltbedingungen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und baulichen Bewilligungsverfahren geprüft. Das Nachtflugverbot und ein Fluglärmmanagement tragen als geeignete Massnahmen zu den Rahmenbedingungen bei. Im Gegensatz zu den Gesuchstellern sind wir stolz auf den Flughafen und überzeugt, dass die 5. Ausbautappe zur besseren Abwicklung und Bewältigung des Luft- und Landverkehrs entscheidende bauliche, technische, organisatorische und volkswirtschaftliche Vorteile bringen wird.

Die SVP ersucht Sie deshalb, auf die Stimmrechtsbeschwerde und die Begehren um Revision nicht einzutreten, bzw. diese abzulehnen.

Martin Vollenwyder (FDP, Zürich): Ich gehe nochmals auf die Prognosen ein. Bis jetzt hat niemand erwähnt, dass die Prognose 1990 und die Abstimmung 1995 zu Beginn der Rezession stattgefunden haben. Ich muss Sie daran erinnern, dass man damals von den berühmten Videokonferenzen gesprochen hat. Man hat davon gesprochen, dass es nicht mehr notwendig ist, dass sich Menschen bei Vertragsverhandlungen begegnen und tröstlicherweise – vermutlich auch für die Sozialdemokratie – hat sich erwiesen, dass das Zwischenmenschliche doch wichtig ist. Wir haben erlebt, wie das Nullwachstum von unseren politischen Widersachern gepredigt wurde. Das Nullwachstum haben wir mehr oder weniger unglücklicherweise in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts erlebt. Wir haben erlebt, das erinnert mich heute sehr stark an die Diskussion der Bau- und Zonenordnung in der Stadt Zürich, wie wir das

Nullwachstum für unsere Kernstadt gepredigt haben. Wir erleben heute die gleiche Sozialdemokratie, die Ankurbelungsmassnahmen trifft und eine Volksinitiative für mehr Arbeit unterstützt. Wir erleben, wie Elmar Ledergerber in der Zwischenzeit daran denkt, die Denkmalpflege zu lockern. Das ist genau das, was mich so erinnert, dass wir hier wieder ein Nullwachstum bei einem wichtigen Motor der Schweizer Wirtschaft predigen. Wenn Sie sich bewusst sind, dass sich im Umkreis von 50 km des Flughafens Zürich 60 der 100 grössten Unternehmen angesiedelt haben, ohne Banken und Versicherungen, wissen Sie, dass wir nicht nur über die Arbeitsplätze des Flughafens sprechen, sondern dass wir generell über Arbeitsplätze sprechen, Adrian Bucher. Wenn ich daran denke, dass Rudolf Aeschbacher verständlicherweise über Gesundheitsschäden und Gesundheitskosten redet, weise ich darauf hin, dass wir das rigidste Nachtflugverbot haben, das wir auch weiterhin unterstützen wollen. Ich kann Ihnen auch Personen zeigen, die infolge Arbeitslosigkeit Gesundheitsschäden erlitten haben. Rudolf Aeschbacher hat das oberste Organ angesprochen, die Generalversammlung eines Unternehmens. In der heute schnelllebigen Zeit ist es meistens zu spät, wenn die operative Ebene etwas entscheiden muss.

Im letzten Sommer hat eine Volksabstimmung über den Flughafen stattgefunden. Das war das Flughafenfest. Ich erinnere Sie daran, dass Hunderttausende mit den Füessen abgestimmt haben. Die Leute haben gefordert, die Concorde sei einzuladen. Das wollten die Organisatoren des Flughafenfestes zuerst nicht. Sie war auch keine technische Neuheit mehr; ein 20-jähriges Überschallflugzeug, das katastrophalen Lärm macht, wollte man sehen. Man hat aufgefordert, diese Concorde nach Zürich zu bringen. Sie diskutieren darüber, ob man den Ausbau noch behindern soll. Das einzige, was wir heute Morgen nicht in den Mund nehmen dürfen, ist, über den raschen Ausbau zu sprechen. Wir haben vier Jahre vertrödelt. Wir haben vier Jahre Rückstand. Wenn Sie wollen, dass es der Swissair eines Tages wie Schneider Europe in Bülach geht, müssen Sie solche Anliegen wie heute unterstützen.

Ich beantrage Ihnen, diese Beschwerde bzw. das Revisionsgesuch klar und deutlich abzulehnen.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Entgegen verschiedener Auffassungen bin ich der Meinung, dass es hier um eine politische Ausmarchung geht. Ich gehe sogar noch weiter: Es ist ein weiteres politisches Schattenboxen. Es ist schon so, Politik ist eine Blutwurst: Viel dran, wenig drin und leider schwer zu verdauen.

Öffentlicher Luftverkehr, das haben wir gerade von Martin Vollenwyder gehört – ich möchte seine Botschaft von der Blutwurst ausklammern. Ich bin mit allem einverstanden, was er gesagt hat –, fördert sogar zwischenmenschliche Kontakte. Soweit möchte ich nicht gehen, obwohl es stimmt. Luftverkehr erfreut sich grosser Nachfrage. Luftverkehr ist öffentlicher Verkehr. Dieser öffentliche Verkehr schafft Arbeitsplätze und Wertschöpfung. Dieser öffentliche Luftverkehr ist für die ganze Schweiz unheimlich wichtig. Das sind Facts, Peter Försch.

Mit den Prognosen ist es so eine Sache. Auch Bundespräsidentin Ruth Dreifuss ist den Prognosen vor nicht allzu langer Zeit aufgrund der AHV erlegen, in dem Sinne, dass sie sich wacker getäuscht hat. Sie hat erwähnt, dass die AHV über Jahrtausende hinweg gesichert sein wird. Schon Monate später musste sie sagen, dass das so nicht der Fall sein wird.

Welche Freude würde herrschen, wenn andere öffentliche Verkehrsmittel in einem ähnlichen Rahmen erfolgreich wären? Versuchen wir die Prognosen in das Verhältnis der Qualitätsverbesserung zu stellen. Wir haben es heute von Rolf Sägesser gehört. Die Fluggesellschaften investieren sehr viel Geld in modernes Flugmaterial. Neue lärmarme und emissionsgünstige Maschinen werden eingesetzt. Eine neue Abstimmung, das kann doch nicht Ihr Ernst sein. Dafür haben wir keine Zeit, Hans-Jacob Heitz. Diese 5. Ausbaustappe ist dringend notwendig. Andernfalls doktern wir am Wirtschaftsstandort Schweiz herum. Das kann wirklich nicht unser Ernst sein.

Luftverkehr, das ist der Stoff – ob wir das wollen oder nicht – aus dem Arbeitsplätze stammen und aus dem Steuern generiert werden. Der Regierungsrat hat einmal eine Antwort verfasst und ist zum Schluss gekommen, dass ein Mittelstreckenflugzeug, das ab Zürich eingesetzt wird, zwischen 40 und 60 Arbeitsplätze schafft und ein Langstreckenflugzeug, dabei geht es bei der 5. Ausbaustappe, sogar zwischen 140 und 160 Arbeitsplätze. Eine weitere interessante Zahl ist diejenige, dass ein täglicher Slot, ein Zeitschlitz, der ab Zürich benutzt wird, 750 Arbeitsplätze schafft. Das ist der Stoff, aus dem Arbeitsplätze kommen.

Die Beschwerde ist abzulehnen. Ich bin mit Astrid Kugler aber in einem Punkt einverstanden. Ich werde sie beim Antrag auf Namensaufruf unterstützen. Ich möchte auch nachlesen können, wer diesen Ausbau verzögert. Das ist gerade jetzt vor den Wahlen eine interessante Information.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Fünf Punkte haben wir zu dieser Problemstellung. Wir, d. h. Ratspräsident Kurt Schellenberg,

Kommissionspräsident Peter Niederhauser und Kollege Franz Strohmeier durften in der Kommission zur 5. Ausbautetappe dabei sein. Wir haben eine interessante Arbeit gehabt. Wir haben auch die Botschaften gehört, die gesagten und die nicht gesagten. Wir haben wie Oskar Bachmann die brillante Hedi Lang aus der Fraktion vis-à-vis erlebt. Sie war trotzdem brillant. Dabei bleibt es.

Ruedi Keller, mit suggestiven Zitaten aus damaligen Protokollen lesen Sie jeweils nur die Hälfte. Die andere Hälfte ergänzt diese, und dann sieht die Botschaft wieder anders aus. Es wurde ganz klar z. B. über die Kapazitäten gesprochen, auch in den Protokollen. Diese Bedenken und Überlegungen sind alle mitgegeben worden. Man musste sie nur hören. Wenn wir – das erschreckt natürlich – heute aus dem Bauch argumentieren, ist das nur mit den Wahlen zu erklären, die vor der Türe stehen. Das ist auch Regierungsratskandidat Rudolf Aeschbacher so über den Weg gelaufen. Er kann nicht anders. Er argumentiert überhaupt nicht zur rechtlichen Problemstellung, die Astrid Kugler uns vorgelegt hat. Das ist schade, ist aber in der Entscheidungsfindung falsch.

Was wir hier produzieren, wenn wir kassieren, wie das der Vorstoss will, ist ein klassischer Leerlauf. Wir brauchen keine neue Legitimation, geschätzter Regierungsratskandidat der Liberalen Partei. Wenn Hans-Jacob Heitz ad absurdum glaubt, dass dann die Rechtsmittel nicht wieder ausgeschöpft würden, dann ist er fast naiv. Das muss ich ihm mitgeben. Es grenzt an die Perversion der demokratischen Mittel, wenn Sie eine Abstimmung, die Ihnen nicht passt, mehrere Jahre verzögern und dann wieder bringen wollen. Dann haben Sie wieder Gelegenheit, mehrere Jahre zu verzögern. Dann ist endlich das erreicht, was Sie wollen, nämlich keinen Ausbau. Dann haben wir ein Problem im Kanton Zürich.

Sie erinnern sich gut – ein Teil von Ihnen war schon in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts im Rat –, als wir das Nullwachstum hatten im Raume Zürich. Wir hatten wachsende Arbeitslosenheere. Es war den Arbeitgeberorganisationen und Ihnen allen gar nicht wohl. Im Gegenteil, es beschäftigte uns immer wieder. Man signalisierte, es würden wieder 2'000 bis 3'000 Arbeitsplätze abgebaut. Willy Spieler, da sind Sie und Ihre Fraktion die ersten gewesen, die jeweils am Montag früh reklamiert haben, der Staat müsste und sollte. Nein, wir müssen dafür schauen, dass wir bei der Thematik, die zur Diskussion steht, die bestmögliche Lösung für alle Beteiligten, inkl. die Anwohnerinnen und Anwohner wie auch die Benützer finden, nichts anderes. Die Swissair, wenn sie den Hub nach Brüssel verlegen würde, wäre nur ein Teil. Das wissen wir. Die Sekundärkonsequenzen wären aber viel grösser. Welche Unternehmungen, die grössere und neue Strukturen planen, kommen dann nicht

mehr nach Zürich, wenn sie nicht sicherstellen können, dass sie langfristig langstreckenmässig an das Weltnetz angeschlossen sind? Das ist eine Konsequenz, die kommt. Wir können sie hier nicht fassen, sie kommt erst in vier Jahren, wenn Sie das nächste Mal gewählt werden müssen. Sie kommt aber leider.

Nachdem die Abstimmung 1995 ein Investitionsvolumen von 2,5 Mrd. Franken und mehr hätte auslösen sollen, sind die Überlegungen von Astrid Kugler unerheblich. Wir bitten Sie, nicht zu kassieren und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Es sind noch drei Sprecher eingeschrieben. Wenn der Antrag auf Namensaufruf angenommen wird, würde die Sitzung etwa bis 12.30 Uhr dauern. Sind Sie bereit, dieses Geschäft zu Ende zu führen?

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst grossmehrheitlich, dieses Geschäft zu Ende zu beraten.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Hohes Gericht, meine Damen und Herren! Sie alle haben in der Schule gelernt, dass wir in unserer Gesellschaft das Prinzip der Gewaltenteilung kennen. Was wir hier aber tun – wir tun aber nichts Ungesetzliches, weil das so vorgesehen ist – ist, dieses System der Gewaltenteilung zu durchbrechen. Wir diskutieren politisch über etwas, das eigentlich das Verwaltungsgericht zu entscheiden hätte. Alles, was wir hier diskutieren, muss diesbezüglich reine Spekulation bleiben. Nun, wir haben diese Strukturen, müssen uns darin bewegen und diese Diskussion durchziehen. Die meisten von Ihnen kennen meine Stellungnahme zum Flughafen. Ich gehöre zu jenen Flughafenkritikern, die hinter dem Flughafen stehen. Der Flughafen erfüllt heute die gleiche Funktion, die vor hundert Jahren der Hauptbahnhof erfüllt hat. Der Hauptbahnhof hat im Kanton Zürich eine gewaltige Initialzündung ausgelöst. Es ist Industrie entstanden. Die Volkswirtschaft ist aufgeblüht. Diese Funktion des Hauptbahnhofs hat der Flughafen vor 50 Jahren übernommen.

Die SP, das hat Oskar Bachmann mit Hedi Lang dargestellt, ist lange immer hinter dem Flughafen gestanden. Ich denke, sie steht auch heute noch dahinter. Alle diese Vorwürfe, die jetzt gekommen sind, die SP würde Arbeitsplätze am Flughafen torpedieren, muss ich ganz entschieden zurückweisen. Die Schweiz hat in den letzten zehn Jahren 400'000 Arbeitsplätze verloren. Kein einziger dieser Arbeitsplätze, die verloren

gegangen sind, ist aufgrund unserer Politik abgebaut worden. Es waren Ihre Leute, die Sie hier in diesem Rat dauernd zu vertreten vorgeben und die Zehntausende von Arbeitsplätzen gestrichen haben. (Unruhe). Der Vorwurf an uns trifft Sie.

Hedi Lang hat sich natürlich sehr stark mit dem Flughafen auseinandergesetzt. Das hat sie deswegen getan, weil ihr Vorgänger, Hans Künzi, beim Flughafen absorbiert war, weil er seine ganze Arbeitskraft in die S-Bahn investiert hat. Dabei ist unter der Ära Künzi und der Ära Lang leider das Hochgeschwindigkeitsnetz unter die Räder geraten. Das haben wir heute schwer zu büssen, weil sehr viele dieser Kurzstreckenflüge besser auf die Hochgeschwindigkeitszüge umgelagert werden könnten.

Ich bin der Meinung, dass wir diese Volksabstimmung wiederholen sollten, und zwar deshalb, weil ich restlos davon überzeugt bin, dass sich das Volk klar ein zweites Mal hinter seinen Volksflughafen stellen wird. Ich vermute sogar, dass dieses Ergebnis noch deutlicher sein wird, weil sich zurzeit am Horizont ein Silberstreifen des volkswirtschaftlichen und wirtschaftlichen Aufschwungs abzeichnet. Ausserdem würde die Wiederholung der Abstimmung das ganze Rechtsprozedere beschleunigen, weil dann das Bundesgericht erkennen kann, dass im Kanton Zürich doppelt genäht worden ist. Doppelt genäht, hält bekanntlich besser.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich habe gewisse Interessen an dieser Sache, weil ich Präsident eines Verbands des Bodenpersonals bin. Ich kenne also die Zusammenhänge zwischen Arbeitsplätzen und Flughafen, zwischen Arbeitsplätzen und Schicksal der Entwicklung der SAir Group. Wir haben eigentlich zwei Fragen zu beantworten, eine juristische und eine politische. Sie sind in einem gewissen Mass sinnig zu trennen, auch wenn sie nicht restlos getrennt werden können. Ich bin nicht der Meinung von Hartmuth Attenhofer, es sei gewissermassen eine Frage eines Plebiszits, ob wir nicht besser für den Flughafen Support leisten, wenn eine Volksabstimmung stattfindet oder nicht. Wir müssen untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Gutheissung dieser Beschwerde gegeben sind oder nicht. Sie geht im Kern davon aus, dass die Partei, um die es geht, nämlich der Regierungsrat, mit falschen Zahlen in diesem Abstimmungskampf operierte, d. h. diese Zahlen entsprachen nicht einer realistischen Prognose. Aus dieser Warte liegt objektiv gesehen in klarer Weise ein Grundlagenirrtum vor. Man kann mit guten Gründen argumentieren. Wären diese Zahlen richtig gewesen, hätte vielleicht – wir wissen es nicht – die Volksabstimmung einen anderen Verlauf genommen.

Eine erste Frage ist: Liegt subjektiv gesehen ein Grundlagenirrtum vor, d. h. liegt eine Täuschungshandlung des Regierungsrates vor? Diese Frage ist schwierig zu entscheiden. Darüber haben wir nicht restlos klares Material. Ich verstehe die Beschwerdeführer. Sie haben gute Gründe, dass dem so war. Es wurden andere Gründe genannt, dem sei nicht so.

Jetzt kommt die zweite Frage: Muss die Volksabstimmung auch dann wiederholt werden, wenn zwar in objektiver Hinsicht ein Grundlagenirrtum vorliegt, die Täuschungshandlung des Regierungsrates indessen nicht erwiesen ist? Ich meine Ja. Das ist die eigentliche Rechtslage, die wir hier klären müssen. Liegt auch dann die Notwendigkeit einer Wiederholung der Abstimmung vor? Ich meine, dass die qualitative Differenz zwischen Prognose und Wirklichkeit einen derart klaren Grundlagenirrtum indiziert, dass es richtig ist, anzunehmen, dass in solchen Fällen eine Abstimmung kassiert werden muss. Ob das Bundesgericht gleicher Meinung sein wird, weiss ich nicht. Ich finde es einen vertretbaren Standpunkt, aufgrund dieser Optik so zu bestimmen. Ist dies politisch sinnvoll? Politisch sind wir in einem Schlamassel. Diesen Schlamassel hat leider auch die Volkswirtschaftsdirektion in einem gewissen Sinn mitbegünstigt. Wir haben die regierenden Parteiinteressen zwischen Flughafenbetreiber, Fluggesellschaft, Anwohnern und Umweltverbänden. Der einzige Ausweg aus diesem Schlamassel ist ein Deal zwischen den Parteien. Ich begreife die Flughafenbetreiber und die SAir Group nicht, dass sie nicht forciert mit ihren Gegnern einen Deal anstreben. Dieser Deal ist die einzige Möglichkeit, innert nützlicher Frist klaren Tisch zu schaffen. Es ist die einzige Möglichkeit, nicht auf Jahre hinaus mit Rechtsmitteln konfrontiert zu sein, die immer wieder das Ganze verzögern. Das ist meine klare Kritik an die Volkswirtschaftsdirektion. Sie hätte Moderationsstelle zu einem solchen Deal sein müssen. Die Volkswirtschaftsdirektion hätte sagen müssen: Wir vertreten das übergeordnete Staatsinteresse. Das übergeordnete Staatsinteresse ist ein Ausgleich zwischen Flughafenbetreiber, Fluglinie, Anwohnern und Umweltverbänden. Es liegt im Interesse der Wirtschaft, dass beschleunigt ein Schlussstrich gezogen wird. Ein Volkswirtschaftsdirektor, der so auf die Parteien zugegangen wäre, hätte wahrscheinlich sogar einen sinnvollen Deal zu Stande gebracht. Ich hoffe, wie auch immer diese Abstimmung heute ausgeht, dass auf diesem Weg etwas zu Stande kommt. Ich bin überzeugt, dass sowohl die Chefs der SAir Group wie auch der Flughafengesellschaft letztlich an einem solchen Vorgehen interessiert wären.

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Unser Langzeitgedächtnis, Oskar Bachmann, hat die Verdienste von Hedi Lang in bester Erinnerung. Vielleicht brauchen Sie aber etwas Nachhilfe für Ihr Kurzzeitgedächtnis. Es sind jetzt ziemlich genau zwei Stunden her, seit ich in meinem Votum gesagt habe, dass sich der Nachweis irgendeiner bewussten Irreführung nicht erbringen lässt; daher auch nicht der geringste Vorwurf gegenüber der damaligen Volkswirtschaftsdirektorin Hedi Lang.

Ich habe mich bemüht, hier die rechtlichen Fragen aufzuzeigen. Ich bin mir aber bewusst, dass der Kantonsrat vermutlich die falsche Veranstaltung ist, um eine Stimmrechtsbeschwerde nach rechtlichen Kriterien zu beurteilen. Ich verarge das niemanden. Vielleicht sollte man sich das auch einmal überlegen. Es geht tatsächlich um die Frage, die Daniel Vischer wieder aufgeworfen hat: Gibt es so etwas wie einen Grundlagenirrtum, der auch im Nachhinein, im Abstand von vier Jahren, überhaupt noch entstehen kann? Ich bin zuversichtlich, dass sich das Bundesgericht mit dieser Frage objektiv auseinandersetzen wird.

Noch ein Letztes: Ich bin, gerade weil es sich hier prioritär um rechtliche Fragen handeln sollte, überhaupt nicht glücklich über den Antrag auf Namensaufruf. Mit diesem Antrag werden wir Mitglieder des Parlaments politisch unter Druck gesetzt, gerade auch unter einen Erwartungsdruck, soweit Sie in einer Flughafenregion wohnen. Ich finde das zur Abklärung von rechtlichen Fragen, bei denen man politisch vielleicht eine völlig andere Haltung einnehmen kann, als man sie hier juristisch vertritt, im Grunde genommen kein geeignetes Mittel. Daher bitte ich Sie, von diesem Namensaufruf abzusehen.

Regierungsrat Ernst Homberger: Ich gebe Daniel Vischer eine Antwort. Wahrscheinlich ist Ihnen völlig entgangen, dass ich den runden Tisch eingeführt habe, also auf die Leute zugegangen bin. Man kann natürlich einen solchen Deal nur dann machen, wenn beide Parteien bereit sind, ihn weiterzuziehen und auf Beschwerden zu verzichten. Dieses Signal habe ich dort nicht erhalten.

Zu den Zahlen: Damit Sie wissen, worüber Sie heute abstimmen. Ende 1995, also ein halbes Jahr nach der Abstimmung, hat die Abweichung der Bewegungen 1,9 % ausgemacht. Prognostiziert waren 205'000 Bewegungen, effektiv waren es 209'000 Bewegungen. Es ist gesagt worden, es sei viel mehr Lärm entstanden. Wir können Ihnen nachweisen, dass sich die Gesamtlärmbelastung seit 1990 am Flughafen nicht geändert hat. Es hat nur eine Verlagerung von Rümlang nach Glattbrugg stattgefunden, aber die Gesamtlärmbelastung ist gleich geblieben. Wir haben also Wort gehalten.

*Detailberatung**Titel und Ingress*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Es wurde der Antrag gestellt, die Abstimmung über I. «Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, abgewiesen», gegenüber dem Minderheitsantrag von Willy Spieler unter Ia. und Ib., unter Namensaufruf durchzuführen.

Abstimmung

Für den Antrag, die Abstimmung über Dispositiv I zu Geschäft KR-Nr. 52/1999 unter Namensaufruf durchzuführen, stimmen 70 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 30 Stimmen erreicht. Die Abstimmung wird unter Namensaufruf durchgeführt.

Abstimmung unter Namensaufruf:

Für den Antrag des Büros des Kantonsrates, die Beschwerde, soweit auf sie eingetreten wird, sei abzuweisen, stimmen folgende 86 Ratsmitglieder:

Abplanalp Peter (SVP, Oetwil a. S.); Achermann Christian (SVP, Winterthur); Ackeret Rudolf (SVP, Bassersdorf); Aisslinger Peter (FDP, Zürich); Bachmann Oskar (SVP, Stäfa); Bachmann Roland (FPS, Horgen); Badertscher Hans (SVP, Seuzach); Baumgartner Michel (FDP, Rafz); Biemann Peter F. (CVP, Zürich); Binder Fredi (SVP, Knonau); Bosshard Kurt (SVP, Uster); Bretscher Christian (FDP, Birmensdorf); Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon); Cavegn Reto (FDP, Oberengstringen); Chanson Robert (FDP, Zürich); Dähler Thomas (FDP, Zürich); De-Boni Emil (FDP, Hinwil); Dobler Bruno (parteilos, Lufingen); Fierz Dorothee (FDP, Egg); Frei Hans Peter (SVP, Embrach); Frei Hans (SVP, Regensdorf); Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich); Gattiker Caspar-Vital (FDP, Zürich); Grossmann Bruno (SVP, Wallisellen); Gubler Bernhard (FDP, Pfäffikon); Gubser Werner (SVP, Zürich); Haderer Willy (SVP, Unterengstringen); Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau); Hatt Ruedi (FDP, Richterswil); Heer Alfred (SVP, Zürich); Heinemann Armin (FDP, Illnau-Effretikon); Hess Felix (SVP, Mönchaltorf); Hirt Richard (CVP, Fällanden); Hösly Balz (FDP, Zürich); Honegger Andreas (FDP, Zollikon); Honegger Werner (SVP, Bubikon); Isler Thomas (FDP, Rüschlikon); Isler Ulrich (FDP, Seuzach); Jeker Rudolf (FDP, Regensdorf); Jucker Johann (SVP, Neerach); Jud Ernst (FDP, Hedingen); Kessler Gustav (CVP, Dürnten); Krähenbühl Vilmar (SVP, Zürich); Krebs Kurt (SVP, Zürich); Kübler Eduard (FDP, Winterthur); Leuthold Jürg (SVP, Aeugst a. A.); Leuthold Theo (SVP, Volketswil); Marti Peter (SVP, Winterthur); Metz Hans Rudolf (SD, Regensdorf); Mittaz Germain (CVP, Dietikon); Mörgeli Christoph (SVP, Stäfa); Niederhauser Peter (FDP, Wallisellen); Ott Fritz (FPS, Dübendorf); Peter Werner (SVP, Bülach); Portmann Hans-Peter (CVP, Zürich); Rappold Jörg N. (FDP, Küsnacht); Reber Klara (FDP, Winterthur); Rissi Alfred (FDP, Zürich); Rutschmann Hans (SVP, Rafz); Sägesser Rolf (FDP, Greifensee); Schaub Theo (FDP, Zürich); Schellenberg Georg (SVP, Zell); Scherrer Werner (EVP, Uster); Schibli

Ernst (SVP, Otelfingen); Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard); Schneebeili Hanspeter (FDP, Zürich); Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil); Schwendimann Werner (SVP, Oberstammheim); Schwitter Stephan (CVP, Horgen); Stirnimann Isidor (FDP, Wädenswil); Stocker-Rusterholz Ernst (SVP, Wädenswil); Stucki Richard (FDP, Andelfingen); Styger Laurenz (SVP, Zürich); Suter Arnold (SVP, Kilchberg); Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster); Trachsel Jürg (SVP, Richterswil); Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon); Vollenwyder Martin (FDP, Zürich); Weber Doris (FDP, Zürich); Weilenmann Richard (SVP, Buch am Irchel); Weiss Karl (FDP, Schlieren); Wietlisbach Paul (SD, Zürich); Zopfi Helga (FDP, Thalwil); Züblin Hans-Peter (SVP, Weiningen); Zuppiger Bruno (SVP, Hinwil); Zweifel Paul (SVP, Zürich).

Gegen den Antrag stimmen folgende 63 Ratsmitglieder:

Aeschbacher Rudolf (EVP, Zürich); Amstutz Hanspeter (EVP, Fehraltorf); Arnet Esther (SP, Dietikon); Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich); Baggenstos Toni (Grüne, Erlenbach); Balocco Claudia (SP, Zürich); Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich); Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach); Bornhauser Martin (SP, Uster); Bucher Adrian (SP, Schleinikon); Buchs Hugo (SP, Winterthur); Büchi Thomas (Grüne, Zürich); Büsser-Beer Marie-Therese (Grüne, Rüti); Cahannes Franz (SP, Zürich); Derisiotis-Scherrer Elisabeth (SP, Zollikon); Egg Bernhard (SP, Elgg); Fahrni Hans (EVP, Winterthur); Fehr Mario (SP, Adliswil); Förtsch Peter (Grüne, Zürich); Galladé Chantal (SP, Winterthur); Germann Willy (CVP, Winterthur); Götsch Neukom Regula (SP, Kloten); Gschwind Benedikt (LdU, Zürich); Gurny Cassee Ruth (SP, Maur); Guyer-Vogelsang Esther (Grüne, Zürich); Hunziker Wanner Barbara (Grüne, Rümlang); Jaun Dorothee (SP, Fällanden); Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten); Keller Ruedi (SP, Hochfelden); Kohler Trudi (SP, Pfäffikon); Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich); Lalli Emy (SP, Zürich); Lehmann Cerquone Luzia (SP, Oberglatt); Mägli Ueli (SP, Zürich); Marty Kälin Barbara (SP, Gossau); Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf); Müller Felix (Grüne, Winterthur); Müller Heidi (Grüne, Schlieren); Müller Thomas (EVP, Stäfa); Oser Peter (SP, Fischenthal); Petri Gabriele (Grüne, Zürich); Riedi Anna Maria (SP, Zürich); Rihs-Lanz Susanne (Grüne, Glattfelden); Rusca Speck Susanna (SP, Zürich); Schmid Hansruedi (SP, Richterswil); Schmid Ingrid (Grüne, Zürich); Schürch Christoph (SP, Winterthur); Spieler Willy (SP, Küsnacht); Spillmann Charles (SP, Ottenbach); Stirnemann Peter (SP, Zürich); Talib-Benz Ursula (Grüne, Pfäffikon); Vischer Daniel (Grüne, Zürich); Vogel Josef (SP, Zürich); Volland Bettina (SP, Zürich); Vonlanthen

Peter (SP, Oberengstringen); Weber Peter (Grüne, Wald); Weil-Goldstein Anjuska (FraP!, Zürich); Weisshaupt Crista D. (SP, Uster); Werner Markus J. (CVP, Niederglatt); Winkler Ruedi (SP, Zürich); Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur); Ziltener Erika (SP, Zürich); Zumbrunn Esther (DaP/LdU, Winterthur).

Der Stimme enthalten hat sich folgendes Ratsmitglied:
Waldner Liliane (SP, Zürich).

Abwesend sind folgende 29 Ratsmitglied:

Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich); Berset René (CVP, Bülach); Bertschi Jean-Jacques (FDP, Wettswil a. A.); Brändli Sebastian (SP, Zürich); Briner Lukas (FDP, Uster); Brunner Roland (SP, Rheinau); Clerici Max F. (FDP, Horgen); Dürr Lucius (CVP, Zürich); Egloff Hans (SVP, Aesch b. Birmensdorf); Eugster Yvonne (CVP, Männedorf); Fischer Gerhard (EVP, Bäretswil); Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil); Guler Anna (SP, Zürich); Gut Ulrich E. (FDP, Küssnacht); Hallauer-Mager Elisabeth (SP, Zürich); Heitz Hans-Jacob (Liberales, Winterthur); Hollenstein Erich (LdU, Zürich); Holm Esther (Grüne, Horgen); Illi Liselotte (SP, Bassersdorf); Kuhn Bruno (SVP, Lindau); Mossdorf Martin (FDP, Bülach); Peyer Jürg (FDP, Zürich); Pfister-Esslinger Regula (FDP, Zürich); Reinhard Peter (EVP, Kloten); Schaller Anton (LdU, Zürich); Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil); Speerli Madeleine (SP, Horgen); Wenger Robert (SD, Zürich).

Im Ausstand ist folgendes Ratsmitglied:
Kunz Helen (LdU, Opfikon).

Der Rat setzt sich gegenwärtig aus 180 Mitgliedern zusammen. Nicht gestimmt hat der Ratspräsident.

Der Kantonsrat stimmt mit 86 : 63 Stimmen dem Antrag des Büros des Kantonsrates zu.

II.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Hier liegt ein Antrag von Hans Peter Frei, Embrach, vor, Kosten von 3'000 Franken zu erheben. Das Büro beantragt Ihnen, keine Kosten zu erheben.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Frei mit 82 : 49 Stimmen ab.

III. und IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 61 Stimmen, der bereinigten Vorlage KR-Nr. 52/1999 zuzustimmen, lautend auf:

- I. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, abgewiesen.
- II. Es werden keine Kosten erhoben.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Schluss der Sitzung: 12.30 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 22. März 1999

Die Protokollführerin:
Barbara Schellenberg

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 29. April 1999 genehmigt.